

Haftband - Bd. IV

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht

Handakten

zu der Strafsache

gegen 1. Lindow, Kurt u.a.

wegen Mordes

2. Königshaus, Franz.

Kontroll-Nr. bzw. Aktz. des Untersuch.-Richters b. d. KG.: III VII 9, 70

des Kammergerichts: 1 Ws 385, 69

" des Amtsgerichts Tiergarten: 348 Gs 204, 69
" " LG Berlin : 508 Gs 81, 69

Fristen:

28.5.70 4.1.70

Versendung der Hauptakten

Tag der Verfügung	Empfänger der Akten Versendungsgrund	Tag der Absendung
<u>1.9.69</u>	<u>Jd I-X, XII + XIII</u> <u>6 Bv. O., 4 Beschlüsse, 2 Kopie</u> <u>an AG Tiergarten - Abt. 348 -</u> <u>m. d. A. auf Haftbefehl</u>	<u>5.9.69</u>
<u>3.12.69</u>	<u>AG Tierg. - Abt. 348 - 7. Haftprüfung</u> <u>gem. Vg. fl. 59 HA</u>	<u>3.12.69</u>
<u>12.12.69</u>	<u>Erwidernng auf Vg. des Vor. S.</u> <u>Stropf. v. 10.12.69 m. Anh.</u>	<u>15.12.69</u>
<u>16.12.69</u>	<u>Akten + Anlagen (wie fl. 59 HA) an KJ</u> <u>Fortsetzung umseitig</u> <u>Zur Einkehr in der weiteren Verfahren</u>	<u>16.12.69</u> <u>(direkt durch</u> <u>2. Haftpr.)</u>
<u>20.5.70</u>	<u>Haftband an AG-Tierg. gegen Frei-</u> <u>ung von der Meldepf. - Mischak etc</u> <u>Weggelegt 19 Bedenken bis 15.6.70</u>	<u>20.5.70</u>

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4053

Aufzubewahren: - bis 19

- wie die Hauptakten -

Geschichtlich wertvoll? - ja - nein -

HA

1 Js 1164 (RSHA)

AU 68b

STAT

4 000 8. 68

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1. Februar 1971

III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSHA)

Herrn

Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d

B e r l i n 33

Herbertstraße 17

An die Staatsanwaltschaft,
z.Hd. von
Herrn Ersten Staatsanwalt
H a u s w a l d
i m H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Voruntersuchungssache g e g e n

F r a n z K o e n i g s h a u s

wegen Beihilfe zum Mord nehme ich Bezug auf die in Ihrem
Schriftsatz vom 13. Januar 1971 geäußerte Bitte, die Melde-
pflicht Ihres Mandanten aufzuheben oder zu mildern.

Die Staatsanwaltschaft hat dieser Bitte für den jetzigen
Zeitpunkt mit Gründen widersprochen, die ich als berechtigt
anerkennen muß. Ich rege deshalb an, Ihre Bitte zunächst
zurückzustellen. Sollten Sie auf eine förmliche Bescheidung
Wert legen, bitte ich um entsprechende Mitteilung. Im übrigen
wäre ich dankbar, wenn Sie mich in den nächsten Tagen im Hause
aufsuchen oder sich mit mir telefonisch in Verbindung setzen
würden.

Hochachtungsvoll

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

V.
Zu AA. 
2.2.71.

Vfg.

MM

1.

Urschriftlich

mit 2 Schriftstücken

Herrn Untersuchungsrichter III

Noch heute vorlegen!

Durch besonderen Wachtmeister!

zu Aktenz. III VU 9/70

zurückgesandt mit dem Antrag, die Meldepflicht des Angeschuldigten K ö n i g s h a u s mit Rücksicht auf die durch ärztliche Bescheinigung des Privatdozenten Dr. Stupp vom 27. Oktober 1970 dargetanene Ohrenerkrankung und erforderliche Operation bis zum 2. Januar 1971 auszusetzen.

Über die Entscheidung bitte ich das für den Wohnsitz des Angeschuldigten zuständige Polizeirevier in Düsseldorf vorab fernmündlich von dort aus unmittelbar zu benachrichtigen.

Im Hinblick darauf, daß die Verteidigung in ihrem Schriftsatz vom 3. November 1970 weitere Anträge ankündigte, die erwarten lassen, daß sie mit dem Gesundheitszustand des Angeschuldigten begründet werden, bitte ich vorsorglich schon jetzt anzuordnen, daß der Angeschuldigte K ö n i g s h a u s noch vor Beginn weiterer richterlicher Untersuchungshandlungen durch einen Sachverständigen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin 21, auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit im Rahmen der Voruntersuchung untersucht und das Ergebnis in einem Gutachten mitgeteilt wird. Als Sachverständigen schlage ich Herrn Obermedizinalrat Dr. S t e p h a n vom Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin vor, der bereits in dem Verfahren 1 Js 10/65 (RSHA) - II VU 17/67- in einem ähnlich gelagerten Fall auswärtige Untersuchungen vorgenommen hat.

112

Eine Durchschrift des Antrages der Verteidigung vom
3. November 1970 habe ich für meine Handakten entnommen.

2. Z.d. HA.

Berlin 21, den 5. November 1970

Hauswald

Erster Staatsanwalt

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

MB
Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

9.11.70

3/Lt

In der Voruntersuchungssache
./ den Hauptgeschäftsführer
Franz Koenigshaus
- III VU 9.70 -

überreichen wir weiterhin folgende
ärztliche Bescheinigungen:

1. Im Original ärztliche Bescheinigung
der Universität Düsseldorf vom 3.11.1970.

Zu dieser Bescheinigung erlaube ich mir
wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der außergewöhnlich psychischen
Belastung ist offensichtlich das anhängige
Strafverfahren zu verstehen.

2. Ärztliche Bescheinigung des Herrn
Prof. Dr. med. Karl Kremer aus Düsseldorf
vom 2.11. 1970 im Original.

Aus dem Inbegriff beider Bescheinigungen
ergibt sich, der schwere lebensgefährdende
Zustand unseres Mandanten.

Aus anwaltlicher Verpflichtung heraus und
auch aus persönlicher Kenntnis der Per-
sönlichkeit meines Mandanten stelle ich
erneut den Antrag,

Herrn Koenigshaus ab sofort von der
polizeilichen Meldepflicht zu befreien.

- 2 -

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

Gerade diese polizeiliche Meldepflicht belastet unseren Mandanten, wie uns seine Ehefrau mit Schreiben vom 6.11. 197 mitteilte, außerordentlich. M4

Als Frau Koenigshaus anlässlich eines Krankenbesuches in der Klinik, in der ihr Mann sich wegen des Ohrenleidens befindet, den behandelnden Arzt, Herrn Privatdozenten Dr. Struck von dem anhängigen Verfahren gegen ihren Ehemann unterrichtete, erklärte dieser Frau Koenigshaus, wie Frau Koenigshaus mir schriftlich berichtete, folgendes:

"..er hätte nun endlich eine Erklärung für das plötzliche Versagen der Ohrennerven, denn es stände fest, daß es sich nicht um eine Altersschwerhörigkeit handelt."

Weiter erklärte der behandelnde Arzt, daß er, nachdem er nun von dem eigentlichen Ursprung des Leidens Kenntnis erhalten habe, der Auffassung sei, daß auch mit der Wiederkehr des Gehörs zu rechnen sei, wenn unser Mandant schnellstens von den seelischen Belastungen befreit würde.

Aus diesem Grund erscheint die Befreiung von der polizeilichen Meldepflicht dringend geboten.

Um Übermittlung der getroffenen EntschlieÙung bitten wir.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

Durchschrift

1 Js 1/64 (RSHA)

M5

Vfg.

1. Durchschrift des Antrages der Verteidigung vom 9. November 1970
z. d. Handakten entnommen.

2. Urschriftlich

mit Band XXIII

dem Herrn Untersuchungsrichter III

zu III VU 9/70

nach Kenntnisnahme des Schriftsatzes der Verteidigung vom
9. November 1970 und der Verfügungen Bl. 17 bis 20 vom
gleichen Tage zurückgesandt.

Berlin 21, den 12. November 1970
Turmstr. 91
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Hauswald

Erster Staatsanwalt

3. Frist 4. Januar 1971 (Meldepflicht kontrollieren)

4. Vor Ausführung der Vfg. Ziff. 2-~~X~~

Herrn OStA Selle

13/11

vorgelegt zur gef. Kenntnisnahme von Bd. XXIII, 17-27.

5. Z. d. HA.

Berlin 21, den 12. November 1970

[Signature]

Erster Staatsanwalt

V.

1. Kennzahl: L&D Halbedel (MR) teilt auf tel. Anfrage mit,
dass Herr Dr. Stephan einwirken von Herrn
Prof. Dr. Rommney ermöglicht worden sei,
die Markierung des ~~Augen~~ Augensch. durch zu-
führen. MR wird Herrn Dr. Stephan nunmehr
definitiv beauftragen, die gew. ärztl. Feststellung
des Augensch. baldmöglichst vorzunehmen.

2. 8. Fr.


26. 11. 70

V.

1. Kennzahl: Dr. Stephan teilt tel. mit, dass er die Mark-
tierung des Augensch. in Drümsdorf in der Zeit vom
3. zum 4. 12. 1970 plant. Markensidometer vier ihm auf
die in fol. XXIII d. A. enthaltenen 2 ärztl. Atteste
hin, die der Verteidiger mit Schriftsatz vom 9. 11. 70
überreichte.

2. 8. Fr.


27. 11. 70

Mb

1. Anliegende drei Schriftstücke 2x ablichten.
2. Je 1 Ablichtung von 1) a) z. d. A.
b) z. d. HA.
3. Zu schreiben:

An das
Landesinstitut für soziale
und gerichtliche Medizin
- z.Hd. von Herrn Obermedizinalrat
Dr. S t e p h a n -

1 B e r l i n 21
Invalidenstraße 52

Durch besonderen Wachtmeister!
Sofort bis 14.00 Uhr erledigen!

Betrifft: Gerichtsärztliche Untersuchung des Angeschuldigten
Franz K ö n i g s h a u s in Düsseldorf durch
Herrn Obermedizinalrat Dr. Stephan (voraussichtlich
am 4. Dezember 1970)

Anlagen: 3 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Doktor Stephan!

Als Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme den
Schriftsatz des Verteidigers, Rechtsanwalt Scheid, vom 1. De-
zember 1970 mit zwei Erklärungen des Angeschuldigten
K ö n i g s h a u s vom 28. November 1970, in denen er die
ihn z.Zt. behandelnden Ärzte Dr. Stupp und Prof. Dr. Kremer
von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat.

Der Anregung des Verteidigers auf Seite 2 seines Schrift-
satzes bitte ich zu entsprechen. Nach Abschluß der Unter-
suchungen bitte ich um Rückgabe der übersandten drei Schrift-
stücke zu den Akten und ferner darum, mich sogleich über das
Ergebnis telefonisch zu unterrichten.

4. Z. d. A.
5. Z. d. HA.

Berlin 21, den 3. Dezember 1970
Hauswald
Erster Staatsanwalt

W 212

MJ

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

*Ein, dem Mandanten
Mandanten*

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Berlin, den 1. Dezember 1970
3/Ki

In der Voruntersuchungssache
././ Franz Koenigshaus
- III VU9/70 -

Überreiche ich nunmehr auf die dortige Verfügung vom 9. November 1970 die entsprechenden Erklärungen des Herrn Koenigshaus, mit der dieser die ihn behandelnden Ärzte zu Auskünften gegenüber dem Sachverständigen ermächtigt.

*V.
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kd
Hd. Ernst Kammwald
Oderbruch*

Da die Untersuchung unseres Mandanten entsprechend dem Gerichtsbeschuß an dessen Wohnsitz durch einen medizinischen Sachverständigen des Landesinstitutes für soziale und gerichtliche Medizin durchgeführt werden soll, bitte ich, mir Gelegenheit zu geben, um rechtzeitig von dem Termin der Untersuchung Kenntnis zu erhalten, das für mich als den Verteidiger des Angeschuldigten die Möglichkeit besteht, in Düsseldorf - am Wohnsitz meines Mandanten - in dessen Wohnung - an dem Tage anwesend zu sein, an dem der Herr medizinische Sachverständige des Landesinstituts für soziale und gerichtliche Medizin

*mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an OAK St.
Kopien bei dem Landgericht für gerichtl. und
Op. Medizin.
Ich bitte den Wunsch
des Herrn Verteidigers
zu entsprechen.*

*Berlin 27, den 3. Dez. 1970
Landgericht, Sekr. II
Kammwald, (W)*

MS

Berlin die Untersuchung durchführt.

Für meinen Mandanten bitte ich, in dessen Einverständnis darum, dem Herrn Sachverständigen in entsprechender Form aufzugeben, die Herren behandelnden Ärzte, 1. Herrn Professor Kremer und 2. Privatdozent Dr. Stupp, nicht von dem Grund der Untersuchung, also nicht von dem gegen Herrn Koenigshaus anhängigen Strafverfahren zu unterrichten.


(Scheid)
Rechtsanwalt

Franz Koenighaus
Hauptgeschäftsführer

4 Düsseldorf, den 28.11.70
Malkastenstraße 8 · Telefon 351485/13
Privat: Gerhart-Hauptmann-Straße 29
Telefon: 622761

MG

Hiermit entbinde ich Herrn Privatdozent Dr. S t u p p ,
Oberarzt der Hals- Nasen- Ohrenklinik der Universität
Düsseldorf, von seiner ärztlichen Schweigepflicht.

Koenighaus

Franz Koenighaus
Hauptgeschäftsführer

4 Düsseldorf, den 28.11.70
Malkastenstraße 8 · Telefon 351485/13
Privat: Gerhart-Hauptmann-Straße 29
Telefon: 622761

A20

Hiermit entbinde ich Herrn Professor Karl K r e m e r ,
Direktor der Chirurgischen Klinik A der Universität
Düsseldorf, von seiner ärztlichen Schweigepflicht.



Mu

Vfg.

1) Zu schreiben

Bitte sofort vorlegen!

An den

Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

In der Voruntersuchungssache gegen
Franz K ö n i g s h a u s - III VU 9/70 -

bitte ich, anstelle des erkrankten Sachverständigen ,
Dr. S t e p h a n , Herrn Dr. med. K e r n , Facharzt
für Inneres, mit der Begutachtung des Angeschuldigten
zu beauftragen. Herr Prof. Dr. R o m m e n e y hat
telefonisch Herrn Dr. K e r n als Ersatz für Herrn
Dr. S t e p h a n vorgeschlagen und mir mitgeteilt,
daß die erforderlichen Untersuchungen für die Zeit
ab 16.Dezember 1970 in Aussicht genommen sind.

Wegen der Eilbedürftigkeit bitte ich, das Auftrags-
schreiben an das Lamsinstitut für gerichtliche und
soziale Medizin Berlin in Abänderung der Verfügung
vom 9.November 1970 möglichst umgehend abzusenden.

2) Zu den HA

Berlin 21, den 9.Dezember 1970

Schl

gef.9.12/Schl

zu 1) 1 Schr.

Vfg.

1) Zu schreiben

Bitte sofort vorlegen!

Mit Band XXIII d.A.

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
beidem Landgericht Berlin

im Hause

zu III VU 9.70

auf den Antrag des Verteidigers vom 11. Dezember 1970,
die Meldepflicht ganz aufzuheben, zurückgesandt.

Die Untersuchung des Angeschuldigten durch Herrn
Dr. K e r n vom Landesinstitut Berlin ist am 17. und
18. Dezember 1970 durchgeführt worden. Herr Dr. K e r n
teilte mir am 21. Dezember 1970 das Ergebnis seiner Unter-
suchungen telefonisch mit und stellte in Aussicht, daß
das schriftliche Gutachten kurzfristig übersandt wird.
Von einem Eingang desselben habe ich bisher noch keine
Nachricht. Ich nehme deshalb zum Antrag des Verteidigers
vom 11. Dezember 1970 auf das mir telefonisch mitgeteilte
Ergebnis der Untersuchung Bezug.

Demzufolge gehe der Angeschuldigte seinem Beruf weiterhin
voll nach. Die letzte stationäre Behandlung in der Ohren-
klinik ab 15. Dezember 1970, die für eine Woche vorgesehen
gewesen wäre, habe der Angeschuldigte auf eigenen Wunsch
vorzeitig verlassen. Sein Gehör soll zwar beeinträchtigt

sein, eine Verständigung mit ihm sei jedoch ohne Hilfsmittel möglich. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Angeschuldigte ohne Einschränkung verhandlungsfähig sei.

Nach diesem Ergebnis besteht keine Veranlassung, die Aussetzung der Meldepflicht über den 4. Januar 1971 hinaus zu verlängern. Der weitergehende Antrag der Verteidigung, die Meldepflicht ganz aufzuheben, entbehrt jeder Grundlage.

Nach Eingang des schriftlichen Gutachtens bitte ich, das Verfahren in vollem Umfang fortzusetzen.

2) Zu den Akten

Berlin 21, den 28. Dezember 1970



Schl

gef. 28.12/Schl
zu 1) 1 Schrb. m. Anl.

124

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 29. Dezember 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 0111, App. 384

III VU 9/70 - 1 Js 1.64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn

Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d

1 Berlin 33 (Grunewald)

Herbertstr. 17

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
beziehe ich mich auf Ihre Schriftsätze vom 11. und 23. Dezem-
ber 1970. Ich bin von der Staatsanwaltschaft über das ihr von
dem medizinischen Sachverständigen zunächst mündlich mitge-
teilte Ergebnis der Untersuchung des Angeschuldigten wie folgt
unterrichtet worden:

Herr Königshaus habe den stationären Aufenthalt in der Ohren-
klinik auf eigenen Wunsch vorzeitig abgebrochen. Er gehe sei-
ner beruflichen Tätigkeit in vollem Umfange nach und sei ohne
Einschränkung verhandlungsfähig.

Unter diesen Umständen vermag ich Ihrem im Schriftsatz vom
11. Dezember 1970 geäußerten Wunsch, die Meldepflicht des
Angeschuldigten gänzlich aufzuheben nicht zu entsprechen.
Ich werde jedoch nach Eingang des schriftlichen Gutachtens
die Frage nochmals überprüfen. Im übrigen habe ich Ihren Wunsch,
bei der Begutachtung des Angeschuldigten anwesend zu sein,
dem Sachverständigen rechtzeitig mitgeteilt.

Hochachtungsvoll

H a l b e d e l

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht - Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald -
im Hause

zur Kenntnisnahme übersandt.

Berlin, den 29. Dezember 1970

Halbedel
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

2d.H.A.
30.12.70

Vfg.

I. Vermerk:

1. Der Angeschuldigte Franz K ö n i g s h a u s ,
geb. am 10. April 1906 in Wegeleben,
wurde antragsgemäß auf Veranlassung des zuständigen Untersuchungsrichters - III VU 9.70 - durch den med. Sachverständigen vom Landesinstitut für gerichtlichen und soziale Medizin in Berlin, Herrn Dr. med. K e r n , am 17. und 18. Dezember 1970 auf seine Verhandlungsfähigkeit untersucht. Das schriftliche Gutachten ist heute beim Untersuchungsrichter, Herrn LGD Halbedel eingegangen. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Angeschuldigte voll verhandlungsfähig ist. Er übt seinen Beruf als Geschäftsführer zweier privatrechtlicher Berufsverbände auf Bundesebene uneingeschränkt aus. Eine im Mai 1970 vorgenommene Dickdarmoperation, bei der eine Geschwulst mit Krebszellen radikal entfernt worden ist, ist komplikationslos verlaufen. Metastasen sind z.Zt. objektiv nicht nachweisbar. Abgesehen von einer altersbedingten leichten Schwerhörigkeit liegt keine wesentliche Beeinträchtigung des Gehörs vor.
2. Dem Unterzeichneten gingen am 23. Dezember 1970 und heute (6. Januar 1971) zwei Einschreiben (ohne Absender und Unterschrift) zu, die offensichtlich von der Ehefrau des Angeschuldigten, Frau Marga K ö n i g s h a u s , stammen. In beiden Schreiben weist Frau Königshaus auf eine angebliche Verhandlungsunfähigkeit ihres Ehemannes hin. Der Inhalt ihrer Schreiben gibt zu einer Antwort oder zu weiteren Massnahmen keinen Anlass.
3. Beide Schreiben wurden Herrn OStA S e l l e sofort nach Eingang zur Kenntnisnahme vorgelegt.
4. Der Unterzeichnete beabsichtigt, beide Schreiben dem Untersuchungsrichter zur Kenntnisnahme (Übersendung in verschlossenem Umschlag) vorzulegen, sonst aber nichts zu veranlassen.

II. Mit 2 Anlagen

über

Herrn OSTa S e l l e

und

Herrn OSTa P a g e l

und

Herrn C h e f v e r t r e t e r

Herrn C h e f

vorgelegt mit der Bitte um Kenntnisnahme

a) des Vermerks zu I. ,

b) anliegender Schreiben vom 18. Dezember 1970 und
4. Januar 1971

und Genehmigung, nach Punkt 4) des Vermerkes zu I verfahren zu dürfen.

III. Z.d.HA.

Berlin 21, den 6. Januar 1971


(Hauswald)

Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin

1 BERLIN 21, den 4. Januar 1971
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 290
Innerbetrieblich: (988)

GeschZ.: 648/70 Ke

In der Strafsache
gegen
den Hauptgeschäftsführer Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft 4 Düsseldorf, Malkastenstr. 8
Aktenzeichen: III VU 9/70

erstatte ich im Auftrage des Herrn Unter-
suchungsrichters III bei dem Landgericht
Berlin vom 9. 11. 1970 ein

G u t a c h t e n

über die Vernehmungs- und Verhandlungsfähig-
keit^{des}/Angeschuldigten Franz Königshaus.

Am 17. 12. 1970 suchte ich Herrn Königshaus
auf der HNO-Abteilung der Städt. Kranken-
anstalten Düsseldorf auf. Herr K. lag im Kran-
kenzimmer mit einem anderen Patienten zu-
sammen, der auf Anordnung der Schwester Emmi
das Zimmer verließ. Schwester Emmi teilte
mir mit, daß vorgesehen war, Herrn K. in
ein Extrazimmer zu legen, damit der Gerichts-
arzt ihn ungestört untersuchen könnte.
Meinen Besuch in Düsseldorf hatte ich be-
reits telefonisch am 15. 12. 70 angemeldet.
Herr K. lehnte eine Befragung und Untersu-
chung auf der Station ab, da er nicht wollte,
daß andere von seinem Prozeß erführen.
Herr K. schlug eine Untersuchung und Befra-
gung in seinen Geschäftsräumen in der
Malkastenstr. 8 vor.

Eingegangen am - 5. JAN. 1971
Geschäftsstelle Abtlg. III
des Landgerichts Berlin (Moabit)
W. III

An den Herrn
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht

1 B e r l i n 21
Turmstrasse 91

Herr K. lag an einem Infusionsgerät angeschlossen in seinem Krankenbett. Ich hatte Gelegenheit, auf der Station in die Krankenpapiere Einsicht zu nehmen. Notizen hierüber sind in unserer Krankengeschichte niedergelegt. Die Untersuchung des Herrn Königshaus wurde für 13.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Malkastenstr. 8 vereinbart. Ich fuhr mit Herrn K. in einer Taxe in die Malkastenstraße. Hier untersuchte ich ihn in der Zeit von 13.40 - 15.40 Uhr.

Zu seiner Krankenvorgeschichte machte Herr K. folgende Angaben:

F.A.: Der Vater wäre mit 92 Jahren an Altersschwäche gestorben. Die Mutter wäre mit 68 Jahren an einer Lungentuberkulose verstorben. Eine Schwester wäre tot.

E.A.: Als Kinderkrankheiten wurden von Herrn K. Diphtherie und Scharlach angegeben. Mit 10 Jahren hätte er sich beim Schlittschuhlaufen das Bein gebrochen. Mit 16 Jahren hätte er sich einen Arm durch Sturz auf der Straße gebrochen. Mit 23 Jahren hätte er sich beim Handballspiel den anderen Arm gebrochen.

1944 hätte er einen Oberschenkeldurchschuß rechts gehabt durch einen Tieffliegerangriff.

1947 wäre er wegen einer Lungenentzündung und einer trockenen Rippenfellentzündung 8 Wochen im Krankenhaus behandelt worden.

1969 wäre er wegen einer Nierenbeckenentzündung auf der rechten Seite ambulant von Herrn Dr. GALWOSZUS behandelt worden. Am 22. 9. desselben Jahres kam er in Untersuchungshaft nach Berlin. Hier stellten sich Beschwerden im Bauch und Schmerzen beim Stuhlgang ein. Später hatte er Erbrechen. Er wurde in das Krankenhaus der Haftanstalt aufgenommen. Der Stuhlgang war dünn, gelegentlich ging Stuhl auch spontan ab. Am 22. 12. wurde er aus der Haft entlassen. Während der Haft hatte er 7,5 kg an Gewicht verloren. Nach der Haftentlassung wurden die Darmbeschwerden stärker.

1970 - im Februar - suchte er Herrn Dr. THEISS - den Chefarzt der inneren Abteilung des Krankenhauses in Düsseldorf-Benrath - auf. Ende Februar/Anfang März 1970 wurde durch

Rö.-Untersuchung eine Geschwulst am Dickdarm festgestellt. Am 30. 4. 70 wurde er von Herrn Prof. Dr. KREMER in der Chirurg. Universitätsklinik Düsseldorf operiert. Eine Nachbehandlung mit Bestrahlung, Injektionen oder Tabletten fand nicht statt. Er könnte auch jetzt den Stuhlgang nicht ohne Abführmittel in Gang bringen. Er nähme Heumann's Körnchen zum Abführen ein. Er hätte reichlich Blähungen. Nach der Operation hätte er wieder 5 kg an Gewicht zugenommen. Vor 5 Wochen hätte er sich erneut durch Herrn Dr. THEISS behandeln lassen müssen wegen Schmerzen im rechten Unterbauch. Trotz Pressens käme der Stuhlgang nur schwer. Vor 2 Tagen hätte er hellrotes Blut im Stuhl gehabt. Der Appetit wäre gut, er fühlte sich aber nicht in Ordnung.

Im Juni 1970 hätten sich Hörschwierigkeiten eingestellt. Zunächst hätte er auf dem rechten Ohr weniger hören können. Dr. STUPP von der HNO-Abteilung der Krankenanstalten in Düsseldorf hätte durch ein Audiogramm Hörstörungen auf beiden Ohren festgestellt. Mit den Wochen nahm die Hörschwierigkeit zu. Ein neuerliches Audiogramm zeigte eine Verschlechterung des Hörvermögens rechts. Auf seine Bitte wäre am 2. 11. 70 eine Ohrenoperation durchgeführt worden. Danach stellte sich kurzfristig eine Besserung des Hörvermögens rechts ein. Er hätte viele Tabletten Vitamin genommen. Herr Dr. STUPP wäre zu der Überzeugung gekommen, daß das Innenohr nicht mehr funktionieren würde. Am 15. 12. 1970 wäre er wieder auf der HNO-Abteilung aufgenommen worden. Er hätte jeden Tag eine Infusion und Medikamente bekommen. Seit Mitte Oktober 1970 würde er einen Hörapparat haben, den er zunächst auf dem rechten Ohr trug und nach der Operation auf dem linken Ohr. Dieser Hörapparat wäre ein Schweizer Fabrikat, das DM 835,-- gekostet hätte. Auch mit dem Hörgerät bekäme er einzelne Konsonanten nicht mit. Beim Telefonieren müßten die bei ihm angestellten Sekretärinnen helfen. Sie nähmen das Gesprochene auf. Die Verständigung wäre sehr schwer, wenn mehrere Menschen im Raum redeten. Helle Stimmen könnte er schwerer verstehen. Bei Umgebung in frischer Luft wäre das Hören besser.

Nikotinguß: nihil.

Alkoholguß: mäßig.

Wasserlassen: erschwert, gelegentlich käme der Urin in dünnem Strahl. Er hätte vom Arzt Prostagutt verschrieben bekommen.

Schlaf: nur mit Tabletten.

Verhalten im Beruf: Er wäre Geschäftsführer im Verband des deutschen Schrottgroßhandels und des Abbruchverbandes. Er würde noch Autofahren und Konferenzen mit Geschäftspartnern und Behörden führen. Er wäre beruflich sehr aktiv.

Untersuchungsbefund:

64 Jahre alter, großer Mann in gutem Ernährungs- und Kräftezustand. Angegebene Körpergröße 182 cm, angegebenes Körpergewicht 90 kg. Haut blaß, Schleimhäute mäßig durchblutet.

Keine Wasseransammlung im Unterhautzellgewebe.

Kein Hautausschlag.

Kein Zittern der gestreckten Finger.

Kopfbewegungen frei Kopf nicht druck- und nicht klopfempfindlichen. Augenbewegungen frei. Kein Augenzittern. Kein Hervortreten der Augäpfel. Pupillen mittelweit, rechts = links, sie reagieren mäßig auf Licht und Nahsehen.

Zunge feucht, nicht belegt. Rachen und Gaumenmandeln nicht gerötet. Gebiß saniert, lückenhaft.

Keine Vergrößerung der Schilddrüse.

Keine Schwellung der Lymphknoten am Hals und in der Achselhöhle.

Brustkorb symmetrisch gebaut, gut gewölbt, ausreichend bei der Atmung beweglich. Klopfeschall über allen Lungenteilen voll. Bläschenatmen über der Lunge vorne und hinten.

Herz innerhalb normaler Grenzen. Aktion regelmäßig. Töne rein, A₂ = P₂. Töne mittellaut. Puls regelmäßig, gut gefüllt.

Blutdruck: 150/85 mm Hg. Puls 76 Schläge i.d.Min.

Bauchdecken weich, gut eindrückbar, keine Muskelabwehrspannung. Keine Widerstände im Bauchraum. Leber und Milz nicht tastbar. Bruchpforten geschlossen. Nierenlager frei. Frische, 12 cm lange Narbe, senkrecht verlaufend auf der rechten Bauchseite. In der Mitte der Narbe leichte Druckschmerzhaftigkeit.

Gliedmaßen gut beweglich. Keine Krampfadern.

Patellarsehnenreflexe links = rechts, einfach positiv auszulösen.

Sehr feine Narbe vor der rechten Ohrmuschel. Die Narbe zieht in den rechten Gehörgang. Die Verständigung mit Herrn Königshaus ohne Hörgerät ist nur von dichtbei mit lautem Sprechen ins linke Ohr möglich. Mit Hörapparat ist die Verständigung im Abstand von 1 m und mehr zufriedenstellend.

Psyche: Herr Königshaus machte einen vitalen Eindruck, er wirkte lediglich, wenn es auf den Prozeß zu sprechen kam, depressiv.

Das Gesicht zeigte tiefe Faltenbildung. Die Gesichtszüge wirkten etwas kränklich.

Am 18. 12. 70 suchte ich Herrn Königshaus nochmals auf der HNO-Abteilung der Düsseldorfer Krankenanstalten auf. Er lag dort in seinem Krankenzimmer an einem Infusionsgerät angeschlossen. Ich hatte - wie am Vortage - Gelegenheit, mit dem Dozenten Herrn Oberarzt Dr. STUPP über die Ohrenerkrankung des Herrn Königshaus zu sprechen. Herr Dr. STUPP bemerkte, daß bei Herrn K. eine beiderseitige Innenohrschwerhörigkeit vorläge und zusätzlich eine Schalleitungsstörung. Der Hörverlust wäre auf beiden Seiten gleich. Nach der Operation am 2. 11. 70 wäre vorübergehend eine Besserung der Hörfähigkeit eingetreten. Er - Dr. STUPP - wollte versuchen, mit einer intensiven konservativen Therapie eine Besserung der Hörfähigkeit zu erzielen. Eine Operation auf dem linken Ohr käme nicht mehr in Frage. Die konservative Behandlung bestünde in Rheomakrodex mit Sorbit, Rovigon 3 x 4 Tabletten täglich, Neurocresivit-Tabletten. Die bei Herrn K. vorliegende Otosklerose könnte nach Meinung des Herrn Dr. STUPP eine Folge des Stressses durch die Operation sein. Dr. STUPP teilte mir noch mit, daß Herr K. ein ungeduldiger Patient wäre. Die Infusionen wären bis Montag, den 21. 12. vorgesehen. Herr K. hätte aber die Absicht, die Klinik schon am Sonnabend, den 19. 12. 70 zu verlassen. Dr. STUPP war der Ansicht, daß man Audiogramme, die in Abständen aufgenommen worden wären, nicht so ähnlich erhalten könnte, wenn der Pat. simulieren würde. Über die Prognose äußerte sich Dr. STUPP vorsichtig. Er meinte, daß eine Verständigung mit Herrn K. im Abstand von 5 - 6 m schwierig wäre.

Am 18. 12. 70 hatte ich Gelegenheit, eingehender mit Herrn Prof. Dr. KREMER, dem Direktor der chirurg. Abteilung der Krankenanstalten Düsseldorf zu sprechen. Herr Dr. KREMER überreichte mir die von mir gewünschten Photokopien der Krankenpapiere. Herr Prof. Dr. KREMER beurteilte die Prognose des Darmleidens des Herrn K. als schlecht. Es bestünde die Möglichkeit, daß sich ein örtliches Rezidiv (örtl. Neuge-schwulst) entwickelt. Die Sicherstellung der Diagnose - so meinte Dr. KREMER - wäre durch Rö.-Aufnahmen möglich.

Im Anschluß an den Besuch bei Herrn Prof. Dr. KREMER sprach ich mit dem Oberarzt der Pathologie Herrn Dr. HUTH. Er legte mir die Präparate von Herrn Königshaus, geb. 10. 4. 06, Ein-sendungs-Nr. 9207/70 vom 30. 4. 70 vor. Ich konnte durch mikroskopische Untersuchung bestätigen, daß es sich bei dem Darmtumor um ein schleimiges Drüsenkarzinom handelt. In den mit eingesandten Lymphknoten und im Fettgewebe waren keine Metastasen (Tochtergeschwülste) festzustellen. Der Wurmfort-satz war verschlossen. Herr Oberarzt Dr. HUTH hielt die Prog-nose eines radikal operierten Adenokarzinoms des Dickdarms (Drüsenkarzinom) für günstig, insbesondere deshalb, weil keine ortsständigen Tochtergeschwülste vorhanden gewesen waren.

Ergebnis der Untersuchung:

Der jetzt 64-jährige Herr K ö n i g s h a u s hat am 30. 4. 1970 eine Radikaloperation wegen eines Dickdarmkrebses durch-gemacht. Die bösartige Wucherung war auf den Darm beschränkt. Die örtlichen Lymphknoten waren frei von Geschwulstgewebe. Es hatte also noch keine Absiedlung von Geschwulstzellen (sog. Me-tastasierung) stattgefunden. Herr K. hat die Operation gut über-standen. Nach seinen Angaben hat er seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im Dezember 1969 eine Gewichtszunahme von 5 kg bemerkt. Eine Nachbehandlung mit wucherungshemmenden Arz-neimitteln (sog. Cytostatica) oder mit medizinischen Strahlen erfolgte nicht.

Bei der jetzigen Untersuchung klagte Herr K. über ähnliche Bauchbeschwerden, wie er sie vor der Darmoperation verspürt

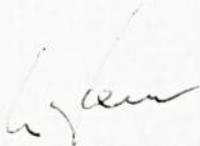
hatte. Er hätte auch Blut im Stuhl bemerkt. Es könnte sich hierbei um postoperative Verwachsungsbeschwerden, um Blutstauungen (innere Haemorrhoiden) oder auch um erneute Gewebswucherungen (Geschwulstrezidiv) handeln. Es ist notwendig, die Diagnose durch eine erneute Rö.-Untersuchung des Darmes abzuklären. Diese Untersuchung könnte im Rö.-Institut der Universitätsklinik Düsseldorf (Krankenanstalten Düsseldorf) vorgenommen werden.

Die Kreislaufverhältnisse sind ausgeglichen. Bei einer gründlichen Voruntersuchung des Herzens im April 1970, die im Hinblick auf die damals bevorstehende Operation gemacht wurde, ergab sich, daß die Operationsgefährdung von seiten des Herzens *n i c h t* erhöht war. Der Blutdruck war damals und ist auch heute noch normal.

Es liegt aber bei Herrn Königshaus zusätzlich eine doppelseitige Schwerhörigkeit vor. Er ist der Meinung, sie sei erst *n a c h* der Darmoperation im Mai 1970 entstanden. Diese Zeitangabe dürfte nicht ganz richtig sein. Herr K. wurde am 28. 4. 1970 in die chirurg. Klinik Düsseldorf aufgenommen. In dem damaligen Aufnahmebefund ist bereits eine Schwerhörigkeit auf dem linken Ohr vermerkt. Am 2. 11. 70 wurde auf der HNO-Klinik Düsseldorf eine Operation auf dem rechten Ohr zur Verbesserung der Hörfähigkeit vorgenommen, wobei der Steigbügel entfernt wurde. Am 15. 12. 70 wurde Herr K. dort erneut stationär aufgenommen und intensiv konservativ behandelt. Diese konservative Behandlung sollte bis zum 21. 12. 70 durchgeführt werden. Herr K. verließ jedoch vorzeitig am 19. 12. 70 die Klinik. Er trägt auf dem linken Ohr ein Hörgerät. Er kann damit das laut und langsam gesprochene Wort in einer Entfernung von 1 - 2 m gut verstehen. Außerdem ist er in der Lage, seine berufliche Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer des Deutschen Abbruch-Verbandes und des Deutschen Schrottgroßhandels-Verbandes in seinen Geschäftsräumen in Düsseldorf auszuüben. Er nimmt auch an Konferenzen und Besprechungen außerhalb Düsseldorfs teil, zu denen er persönlich und eigenhändig mit seinem Wagen fährt.

Zusammenfassung:

Herr K ö n i g s h a u s ist bei einem ausreichenden körperlichen Allgemeinzustand derzeit vernehmungs- und verhandlungsfähig. Etwaige Schwierigkeiten der Verhandlungsführung durch die doppelseitige Schwerhörigkeit könnten bei lautem, langsamem und deutlichem Sprechen in einer Entfernung von 1 - 2 m vom Hörenden erheblich gemindert werden. Das Wort "Krebsgeschwulst" des Darmes sollte während der Verhandlungsführung nicht gebraucht werden, da Herr K. von der bösartigen Natur der radikal entfernten Geschwulst bisher nichts weiß. Es wäre möglich, daß die Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit im Laufe der nächsten 8 Wochen für einige Tage unterbrochen wird, wenn nämlich die erforderliche Rö.-Untersuchung des Darmes vorgenommen wird.



(Dr.med. K e r n)
Gerichtsarzt

sp

An den
 Generalstaatsanwalt
 des Landgerichts
 Berlin
 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.
 Berlin, den 10. Januar 1971
 Der Untersuchungsrichter III
 bei dem Landgericht Berlin
 (Hilfedei)
 Landgerichtsdirektor

An den
Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht
- z. Hd. Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald -

1 Berlin 21

Dienstgebäude Wilsnacker Straße,

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Berlin 21, den 5. Januar 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

V.
1. Vj. bes.

2. B.d. HA.
[Signature]

11.1.71

- 7) Vermerke des Dez. 26.u.27.Nov.1970 Bl.13
- 8) Vfg. an Landesinstitut 3.Dez.1970 Bl.14
- 9) Antrag des Verteidigers auf Teilnahme an der Untersuchung 1.Dez.1970 Bl.15-16
- Anlagen:
- Entbindungen von der ärztl. Schweigepflicht 28.Nov.1970 Bl.17-18
- 10) Vfg. an UR III 9.Dez.1970 Bl.19
- 11) Schreiben Landesinstitut an StA 3.Dez.1970 Bl.20
- 12) Vfg. UR III 9.Dez.1970 Bl.21
- 13) Antrag des Verteidigers auf unbefristete Aufhebung der Meldepflicht 11.Dez.1970 Bl.22,22a
- Anlage: Attest Dr.Stupp 2.Dez.1970 Bl.23
- 14) Vfg. an UR III 28.Dez.1970 Bl.24,25
- 15) Vfg. UR III auf Ablehnung der Verlängerung der Befreiung von der Meldepflicht bzw. Aufhebung derselben 29.Dez.1970 Bl.26
- 16) Gutachten des Landesinstitutes 4.Jan.1971 Bl.27-34

II. Über

Herrn AL 5

und

Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

und

Herrn Chefvertreter

Herrn C h e f

vorgelegt mit der Bitte um Kenntnisnahme der anliegenden Vorgänge (vgl. Übersicht zu I.).

Berlin 21, den 11. Januar 1971

3) Zu den HA

(Hauswald)
Erster Staatsanwalt

137

DIETRICH SCHEID
FRIEDERSONNTAG
RECHTSANWÄLTE

Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Ab 12. Januar 1971
Sammel-Nr.
887 03 34

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Berlin, den 13. Januar 1971
3/ht.

In der Voruntersuchungssache
././ Franz Koenigshaus
- III VU 8/70 -

*eing.
26. JAN. 1971
U*

*V.
Kern ferner als Anwalt
d. d. kb - in kann
f. d. Est. Kammer
mit der Bitte um
Genehmigung und
Bekanntmachung zu be-
wahren. Die Abschrift kann
bei den dortigen Akten
herbeiführen.
Berlin 27, den 13. Jan. 71
Landgericht, UK III
Koenigshaus*

rief mich am 15. 12. 1970 gegen 18.00 Uhr Herr Dr. Kern vom Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin an und erklärte mir, daß er entsprechend der dortigen richterlichen Anordnung am 17. Dezember 1970 nach Düsseldorf fliege zur Untersuchung meines Mandanten.

Als ich daraufhin Herrn Dr. Kern darum bat, diesen Termin doch etwas zu verschieben, da ich gern Gelegenheit nehmen würde, bei der Untersuchung in Düsseldorf anwesend zu sein, wie ich dies letzthin in meinem Schriftsatz vom 1. Dezember 1970 dort ankündigte, erklärte mir Herr Dr. Kern brüsk, dies könne er nicht, er habe die Genehmigung für die Dienstreise für den 17. Dezember 1970 erhalten und werde nunmehr an diesem Tag die Untersuchung ausführen.

Ich bat nochmals darum, doch auf meine Ter-

minslage Rücksicht zu nehmen, die mir nicht gestatte, innerhalb von 36 Stunden derart umzudisponieren und es mir daher leider nicht möglich sei, am 17. 12. 1970 nach Düsseldorf zu fliegen. Dennoch lehnte Herr Dr. Kern meine Bitte um Terminsverlegung brüsk ab.

Ich wies Herrn Dr. Kern darauf hin, daß ich ja meinen Mandanten nunmehr seit mehr als einem Jahr kenne und meine Anwesenheit in Düsseldorf bei der Untersuchung deshalb zweckdienlich wäre.

Auch hierauf wurde meine Bitte um Terminsverlegung erneut abgelehnt.

Ich wies Herrn Dr. Kern weiter daraufhin, daß sein Verhalten alldem entgegengesetzt sei, das ich in guter Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in meiner gesamten Tätigkeit als Anwalt und auch früherer Tätigkeit im Staatsdienst erfahren hatte und ich hierin eine schwere Behinderung meiner Verteidigung sähe.

Daraufhin fragte mich Herr Dr. Kern, ob ich ihn mit diesen Worten zu nötigen suchte.

Auf eine derart sachfremde Erwägung bin ich allerdings nicht gekommen.

Ich habe nur meiner Pflicht als Verteidiger genügt und festgestellt, daß man meiner mündlichen und schriftlichen dem Herrn Untersuchungsrichter vortragenen Bitte, mir die Möglichkeit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein, dadurch nicht entsprochen hätte, daß der amtierende Arzt des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin mir 36 Stunden vor seiner Abreise dies mitteilte.

Bei einigermaßen Einblick in die Dienstgeschäfte eines Großstadtanwaltes hätte Herr Dr. Kern ja sehr wohl wissen müssen, daß im Laufe von 36 Stunden nicht in einem Anwaltsbüro auf eine Dienstreise nach Westdeutschland umdisponiert werden kann.

Ich stelle fest, daß dies ein ausgesprochen unfreundlicher Akt von Seiten des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin ist, wobei ich selbstverständlich davon ausgehe, daß diese EntschlieÙung ohne Wissen des von mir sehr verehrten Leiters des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin, des Herrn Professor Dr. Rommeney, getroffen wurde.

Ich weiß nicht, woher der Entschluß des Herrn Dr. Kern rührt, mich von der Möglichkeit der Anwesenheit in Düsseldorf bei meinem Mandanten am Tage der Untersuchung auszuschalten, insbesondere nachdem der Herr Untersuchungsrichter meinen Wunsch, bei der Begutachtung meines Mandanten anwesend zu sein, dem Sachverständigen rechtzeitig mitgeteilt hatte (vergl. Schreiben des Herrn Untersuchungsrichters an mich vom 29.12.1970). Das Verhalten des Herrn Dr. Kern istum so unverständlicher, als er sich ja 2 Tage in Düsseldorf aufgehalten hat. Dies wußte ich nicht. Hätte er mich hiervon unterrichtet, so hätte sicherlich für mich die Möglichkeit bestanden, mindestens am 2. Tage nach Düsseldorf zu fliegen.

Ich stelle ausdrücklich meine Behinderung bei meiner Ausführung meiner anwaltlichen Tätigkeit und menschlichen Fürsorge für meinen Mandanten hierdurch fest.

Ferner sei bemerkt, daß Herr Dr. Kern das Telefongespräch mit mir mit den Worten Beendete:

"Ich habe nichts weiteres zu sagen" und dann den Hörer auflegte.

Ich glaubte bisher, daß ein derartiger Ton und ein derartiges Verhalten am Telefon und überhaupt die gesamte Einstellung des Herrn Dr. Kern mir gegenüber im Jahre 1970 - ausgenommen vielleicht bei Ärzten der Bundeswehr Wehrdienstpflichtigen gegenüber - nicht möglich gewesen wäre.

Aber das Gespräch war Wirklichkeit und ich bin keinem bösen Traum aufgesessen.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Leitenden Regierungsdirektor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin, Herrn Professor Dr. Römmeley als Dienstaufsichtsbeschwerde übersandt.

Meine Ausschaltung an der Teilnahme an der Untersuchung meines Mandanten hatte zur Folge, daß der Sachverständige nicht wegen des Gesundheitszustandes meines Mandanten Rücksprache mit der Ehefrau oder anderen Familienangehörigen meines Mandanten nahm.

Das wäre aber wegen des psychischen Kräfteverfalls meines Mandanten, der im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild meines Mandanten steht, dringend erforderlich gewesen, um sich eine umfassende Grundlage zur Gutachtenerstattung zu verschaffen.

So ist aber das Gutachten unvollständig geblieben und wird daher der Persönlichkeit meines Mandanten nicht gerecht. Ich werde mir erlauben, eine ergänzende Stellungnahme der behandelnden Ärzte vorzulegen.

Ich darf bitten, die Bestimmungen über die Meldepflicht aufzuheben oder angemessen zu mildern.

Mein Mandant ist bisher gewissenhaft allen Auflagen des Gerichts nachgekommen, so daß diese Bitte vertretbar erscheint.

Eine Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)

Rechtsanwalt

Vfg.

1. Urschriftlich

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

zu III VU 9/70

nach Kenntnisnahme des Schriftsatzes des Verteidigers vom
13. Januar 1971 übersandt.

Der Verteidiger führt selbst keine konkreten Gründe an, die es
geboten erscheinen ließen, die Meldepflicht z. Zt. und im
gegenwärtigen Stand des Verfahrens zugunsten des Angeschul-
digten abzuändern. Ebensowenig gibt das gerichtsmedizinische
Gutachten vom 4. Januar 1971, das den Angeschuldigten für
voll verhandlungsfähig erklärt hat, Anlaß zu einer Abänderung
der Meldepflicht, zumal er seiner Berufstätigkeit uneinge-
schränkt nachgehen kann.

1 Berlin 21, den 28. Januar 1971
Turmstr.91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Hauswald

Erster Staatsanwalt

2. Z. d. HA.

ab
28.1.71

Vfg.

1. Vermerk:

- a) Um 11.20 teilte die Geschäftsstelle des 1. Strafsenats, JOS Liedtke, mit, daß die weitere Beschwerde verworfen worden ist, Beschluss und Akten jedoch noch beim Strafsenat lägen.
- b) Um 12.15 teilte JOS Liedtke mit, der Beschluss sei unterzeichnet. Büro RA Scheid wird von ihm unterrichtet.
- c) Um 12.20 liess sich Unterzeichneter von KGR Zelle tel. unterrichten, daß
 - aa) die weitere Beschwerde vom 1. Strafsenat verworfen worden sei, ohne daß weitere Auflagen oder Einschränkungen verfügt worden seien,
 - bb) sich bei den Akten 2 Urschriften von Bürgschaftserklärungen über je 100.000.-- DM befinden.
 - cc) der Senat weiterhin nur Beihilfe zum Mord im Rahmen des § 50 II StGB n.F. (Minusgehilfe) angenommen habe
 - dd) für den Senat kein Anlass bestehe, Punkt 5 des Haftverschonungsbeschlusses dahin zu ergänzen, daß die "Berliner" Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte gemeint sind.
- d) Um 12.30Uhr wurde der Vorsteher des Hauses II, Herr Dahlke, 1039, von der Haftverschonung des K. tel. unterrichtet und auf die Einbehaltung des Personalausweises hingewiesen. Er veranlasste die Durchgabe der Ausweisdaten für die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung.
- e) Um 13.00 Uhr wurde die Annahme - Frau Riegel - tel. von der Haftverschonung des K. unterrichtet und gebeten, die Entlassung einzuleiten. Von der Annahme wird bei der Entlassung eine Belehrung über die Auflagen vorgenommen und K. mitgeteilt, daß er sich am Flughafen Tempelhof auf der Flughafenwache zur Kontrolle melden müsse.
- f) Um 13.30 wurden an JHW Reichert übergeben:
 - aa) Entlassungsbefehl,
 - bb) Ersatzbescheinigung mit Anschreiben und Empfangsbestätigung
 - cc) Je 1 Ausfertigung der Beschlusses vom 16./17.12.1969.

103

- g) Um 13.45 Uhr wurde die SK NRW., Dez. 53 - 02101/181320 -,
tel. von der Haftverschonung unterrichtet und gebeten,
aa) die Polizeireviere für beide Wohnsitze des K. tel.
sofort hierher mitzuteilen, um diese über die
Haftverschonung und die Meldepflicht sowie die
Einbehaltung des Personalausweises und des Reise-
passes zu unterrichten.
bb) die Anschrift der Dienststelle mitzuteilen, die
für Ausstellung dieser Ausweise zuständig ist.
Zuständig ist: Der Oberstadtdirektor Düsseldorf
Einwohnermeldeamt
Jürgensplatz 5-7
Eine Zentrale Stelle für NRW oder die BRD gibt es
nach Auskunft des Dez. 53 - KOM Möhle - nicht für
die Registrierung von Ausweiserteilungen, die be-
nachrichtigt werden könnte, um eine Neuerteilung
zu verhindern.
cc) Um 14.25 Uhr Flughafenwache Tempelhof, den Wach-
habenden, PHM Werber, tel. von der Entlassung des
Königshaus unterrichtet. Die für Königshaus aus-
gestellte Bescheinigung genügt nach Auskunft des
Wachhabenden für dessen Legitimierung.
h) Um 14.45 Uhr teilte KHK Schaffrath von der SK NRW
die zuständigen Polizeireviere (vgl. g) aa)) mit.

2. Weitere Vfg. bes.

3. Entlassungsbefehl wurde um 15.00 Uhr ausgeführt.

4. Vermerk: Die für beide Wohnsitze des K. zuständigen Po-
lizeireviere in Düsseldorf, die Hauptwachen
I und III, wurden mit Eilbrief von der Haft-
verschonung und der Meldeauflage unterrichtet.
Eilbriefe um 17.30 bei der Post aufgegeben.

Berlin, den 22. Dezember 1969

1 Js 1.64 (RSHA)

Handwritten signature

104

Vfg.

1. Zu berichten - 7 anliegende Schriftstücke beifügen -:

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Verdacht des Mordes (Massentötungen sowjetischer
Kriegsgefangener)

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 ^B IV/A. 8/69

Vorbericht: vom 23. Oktober 1969

Anlagen: 8 Schriftstücke

Als Anlagen überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme:

1. Antrag auf Haftfortdauer vom 3. Dezember 1969
2. Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten - 348 Gs 282.69 -
vom 8. Dezember 1969
3. Stellungnahme vom 12. Dezember 1969
4. Haftverschonungsbeschluss der 8. Strafkammer - 508
Qs 81.69 - vom 16. Dezember 1969
5. Weitere Beschwerde vom 16. Dezember 1969
6. Aussetzungsbeschluss des 1. Strafsenates - 1 Ws 385.69 -
vom 17. Dezember 1969
7. Stellungnahme vom 18. Dezember 1969
8. Beschluss des 1. Strafsenates - 1 Ws 385.69 - vom
22. Dezember 1969

Der Beschuldigte Königshaus wurde am 22. Dezember 1969 aus
der Untersuchungshaftanstalt entlassen.

2. Über

Herrn AL 5 mit der Bitte um Ggz.

und

Herrn Chefvertreter mit der Bitte um gef.K.

Herrn C h e f

mit der Bitte um Zeichnung

Berlin 19, den Dez. 1969

3. Nach Erledigung zu 1. und 2.

mit 1 Durchschrift von 1.

zurück an Abt. 5

Berlin 21, den 23. Dez. 1969

4. Z.d.HA.

1 Js 1.64 (RSHA)

AS

Betrifft: Haftverschonung des Beschuldigten Königshaus

Herrn C h e f

mit der Bitte um Kenntnishaftnahme folgender Anlagen vorgelegt:

1. Antrag auf Haftfortdauer vom 3. Dezember 1969
2. Stellungnahme vom 12. Dezember 1969
3. Haftverschonungsbeschluss der 8. Strafkammer - 508 Qs 81.69 -
vom 16. Dezember 1969
4. Begründung der weiteren Beschwerde vom 18. Dezember 1969
5. Beschluss des 1. Strafsenates vom 22. Dezember 1969
- 1 Ws 385.69 -

Berlin 21, den 23. Dezember 1969

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.



106

1. Zu berichten - 8 anliegende Schriftstücke beifügen -:

✓ An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Verdacht des Mordes (Massentötungen sowjetischer
Kriegsgefangener); hier: gegen Königshaus

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 ^E IV/A. 8/69

Vorbericht vom 23. Oktober 1969

Anlagen: 8 Schriftstücke ✓

Als Anlagen überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme:

1. Antrag auf Haftfortdauer vom 3. Dezember 1969
2. Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten - 348 Gs 282.69 - vom 8. Dezember 1969
3. Stellungnahme vom 12. Dezember 1969
4. Haftverschonungsbeschluss der 8. Strafkammer - 508 Qs 81.69 - vom 16. Dezember 1969
5. Weitere Beschwerde vom 16. Dezember 1969
6. Aussetzungsbeschluss des 1. Strafsenates - 1 Ws 385.69 - vom 17. Dezember 1969
7. Stellungnahme vom 18. Dezember 1969
8. Beschluss des 1. Strafsenates - 1 Ws 385.69 - vom 22. Dezember 1969

Der Beschuldigte Königshaus wurde am 22. Dezember 1969 aus der Untersuchungshaftanstalt entlassen.

2. Über

Herrn AL 5 mit der Bitte um Ggz. 16. 23. 12. 69

und

Herrn Chefvertreter mit der Bitte um gef.K. 23. 12. 69

Herrn C h e f

mit der Bitte um Zeichnung

Berlin 19, den 20. Dez. 1969

3. Nach Erledigung zu 1. und 2.
mit 2 Durchschriften von 1.
zurück an Abt. 5

29. DEZ. 1969

Berlin 21, den 23. Dez. 1969

4. Z.d.HA.

23. Dezember 1969

290

1 Js 1.64 (RSHA)

107

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Verdacht des Mordes (Massentötungen sowjetischer
Kriegsgefangener);
hier: gegen Königshaus

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E IV/A 8.69

Vorbericht vom 23. Oktober 1969

Anlagen: 8 Schriftstücke

Als Anlagen überreiche ich mit der Bitt-e um Kenntnisnahme:

1. Antrag auf Haftfortdauer vom 3. Dezember 1969
2. Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten - 348 Gs 282.69 -
vom 8. Dezember 1969
3. Stellungnahme vom 12. Dezember 1969
4. Haftverschonungsbeschluß der 8. Strafkammer - 508
Qs 81.69 - vom 16. Dezember 1969
5. Weitere Beschwerde vom 16. Dezember 1969
6. Aussetzungsbeschluß des 1. Strafsenats - 1 Ws 385.69 -
vom 17. Dezember 1969
7. Stellungnahme vom 18. Dezember 1969
8. Beschluß des 1. Strafsenats - 1 Ws 385.69 - vom
22. Dezember 1969

Der Beschuldigte Königshaus wurde am 22. Dezember 1969 aus
der Untersuchungshaftanstalt entlassen.

G ü n t h e r

V.

1.) Vermach.

Die Vfg. vom heutigen Tage habe ich nach
Dürchsprache mit Frl. ESTHER Bilstein
abgesetzt (vgl. Bl. 141 des Haftbandes).

2.) für Frist in den SA. (Haftband): 28. 5. 1970

20. 5. 70



- 1 Z 1.64 (RSHA) -

Entwurf

108

V.

1.) Urschriftlich

mit 1 Hoffband (= Bd. XIII d.A.)

dem

Herrn Ermittlungsrichter

bei dem RG. Tgt.

- 764. 348 -

im Hause

Filt!

für Entscheidung über den von RA. Scheid für den
Besch. Franz Königshaus gestellten Antrag v. 19.5. 1970
(Bt. 139 f d. A.) übersandt.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 1 b) meines Vermerkes

v. 14. 5. 1970 (Bst. 136^R d. A.) erhebe ich keine Bedenken, dass der Besch. mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand (vgl. auch Bst. 127 ff d. A.) von der ihm gemäß Ziff. 3 des Beschlusses des LQ. Blm.

v. 16. 12. 1969 - 508 Qs 81/69 - auferlegten polizeilichen Meldepflicht (Bst. 88 ff d. A.) bis zum 15. 6. 1970 befreit wird.

2.) 1 Woche

20/5.70



DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

109
Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

3. November 1970
3/Stü

In der Voruntersuchungssache gegen
den Hauptgeschäftsführer Franz K o e n i g h a u s
- III VU 9/70 -

Überreichen wir im Original ärztliche
Bescheinigung des Privat-Dozenten
Dr. Stupp vom 27. 10. 1970.

Aus dieser ärztlichen Bescheinigung
ergibt sich, daß unser Mandant wegen
seiner Schwerhörigkeit, die immer
schlimmer wird, an den Ohren operiert
wird.

Herr Koenighaus hat mir hierzu mitgeteilt,
daß nach der Auffassung seines Arztes
die Ohrennerven versagen.

Jetzt wird an einem Ohr der Steigbügel
operiert, um zu versuchen, die Hörfähig-
keit zu verbessern.

Darüber hinaus hat Herr Koenighaus mich
davon unterrichtet, daß nach seiner
Darmoperation erneute Schwierigkeiten
aufgetreten sind, die eine weitere
ärztliche Behandlung erforderlich machen.

Ich habe den Eindruck, daß in Bezug auf
seine Darmerkrankung Herr Koenighaus

- 2 -

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

ALLE KONTEN N U R UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

110

- 2 -

von den Ärzten nicht voll unterrichtet wurde in Bezug auf die Schwere der Erkrankung.

Nach Mitteilungen der Familie unseres Mandanten sieht es hier böse aus.

Ich habe die Familie veranlaßt, mir auch hierüber eine eingehende ärztliche Bescheinigung zu übermitteln, die mir aber von der Familie und nicht von Herrn Koenighaus zugesandt wird, um ihm nicht unnötige Aufregungen dadurch zu machen, daß er auf diese Weise seinen Zustand erkennt, der sich durch Aufregungen ja, wie es bei Darmerkrankungen bekannt ist, lebensgefährdend verschlimmern kann.

Mit Rücksicht auf den Aufenthalt unseres Mandanten in der Klinik zur Ohrenoperation und auch mit Rücksicht auf den insgesamt so schlechten Gesundheitszustand unseres Mandanten stellen wir den Antrag, Herrn Koenighaus ab sofort von der polizeilichen Meldepflicht zu befreien.

Herr Koenighaus ist bisher immer der Meldepflicht nachgekommen und der schlechte Gesundheitszustand sollte nach meiner Auffassung unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit die Befreiung von der Meldepflicht ermöglichen.

Wir dürfen um Übermittlung der getroffenen Entschliebung bitten.

Mit Rücksicht auf den schlechten Gesundheitszustand bitten wir auch, zunächst von einem Anhörungstermin unseres Mandanten abzusehen.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

An den
Herrn General-Staatsanwalt
bei dem Kammergericht in
1 Berlin 21
Turmstrasse 91

Copie

Garantien Fz

12. Dezember 1969

Bürgschaft Nr. 54.819

Zur Haftentlassung des Herrn Franz Koenigshaus, 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Strasse 29, übernehmen wir, die DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT, Düsseldorf, hiermit Ihnen gegenüber anstelle einer Kautions die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrage von

DM 100.000,--

(in Worten: Hunderttausend
Deutsche Mark)

in der Sache Aktenzeichen 1 Jf 1-64 (RSHA).

Wir verpflichten uns hierdurch, vorerwähnten Betrag auf Anforderung an Sie zu überweisen, sofern uns von Ihnen bestätigt wird, dass der Kautionsverfall eingetreten ist.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäss §§ 770, 771 BGB sowie auf die Einrede aus § 776 BGB und Anzeige gemäss § 777 BGB verzichten wir.

Unsere Verpflichtung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn uns das Original der Bürgschaftserklärung - auch über Dritte - zurückgegeben wird.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit von den Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft zu befreien, indem wir den verbürgten Betrag zum Zwecke der Sicherheitsleistung hinterlegen.

DEUTSCHE BANK
Aktiengesellschaft

DIETRICH SCHEID

HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWALT

Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

15. 12. 1969
3/mü

In dem Ermittlungsverfahren

./.. Koenigshaus
508 Qs 81/69

überreiche ich ferner

/ weitere Bankbürgschaft über
DM 100.000,-- vom 12. 12. 1969
im Original,

so daß nunmehr DM 200.000,-- als Kautions-
zur Verfügung stehen.

Die Kautionen wurden insgesamt durch die
Verbände

Deutscher Abbruchverband e. V.,
Düsseldorf, und
Bundesverband des Deutschen Schrott-
Großhandels e.V., Düsseldorf,

für den Hauptgeschäftsführer, den Beschul-
digten Franz Koenigshaus gestellt.

/ Abschrift für die Handakten der Staats-
anwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

Landgericht Berlin
8. gr. Strafkammer

1 B e r l i n 21

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 4224 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

ALLE KONTEN N U R UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

DIETRICH SCHEID

~~HEINO FAHS~~

RECHTSANWÄLTE

Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

An das
Landgericht Berlin
8. gr. Strafkammer

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Berlin, den 11.12.69
3/S.

In dem Ermittlungsverfahren

./ K o e n i g s h a u s

- 508 Qs 81/69 -

ergänze ich die von mir gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten, mit dem die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet wurde, am 8.12.1969 zu Protokoll eingelegte Beschwerde - wie folgt :

1. Zur Laufbahn des Beschuldigten Koenigshaus mache ich folgende Angaben:

Herr Koenigshaus trat, wie er mir mündlich am 11. Dezember 1969 in der Untersuchungshaft mitteilte, entweder 1926 oder 1927 als Polizeioffiziersanwärter in den Dienst der Polizei ein, und zwar begann er den Dienst bei der Polizeischule in Burg bei Magdeburg.

1934 wurde Herr Koenigshaus als Polizeiinspektor in den mittleren gehobenen Dienst übernommen, und zwar zur Dienstleistung bei dem Polizeipräsidenten in Magdeburg.

Ein halbes Jahr später wurde Herr Koenigshaus zur Stabstelle Magdeburg versetzt.

1936 - vor der Olympiade - wurde Herr Koenigshaus in das geheime Staatspolizeiamt Berlin als Sachbearbeiter versetzt.

1939 wurde Herr Koenigshaus zum Polizeioberinspektor befördert und 1943 zum Regierungsoberinspektor ernannt.

- 2 -

89

Am 12. Februar 1944 erfolgte dann die Ernennung zum Regierungsamtman.

Im Rahmen der Dienstangleichung wurde Herr Koenigshaus am 20.4.1939 gleichzeitig mit seiner Ernennung zum Polizeioberinspektor SS-Hauptsturmführer.

Die Vermerke in der Kartei: "SS-Hauptsturmführer; Regierungsoberinspektor und Regierungsamtman" bedeuten, daß Herr Koenigshaus sowohl als Regierungsoberinspektor als auch Regierungsamtman den Angleichungsdienstgrad der SS als SS-Hauptsturmführer hatte, also in der Zeit nicht weiter befördert wurde. Er was also sowohl als Regierungsoberinspektor als auch als Regierungsamtman im Dienstgrad Angleichungsgrad SS-Hauptsturmführer.

Herr Koenigshaus heiratete am 24.8.1934. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor, 1. Manfred, geboren 1937 und 2. Hartmut, geboren 1940.

Es besteht ein äusserst inniges Familienverhältnis, daß nur dadurch getrübt ist, daß Frau Koenigshaus, wie wir mit Attesten nachgewiesen haben, lebensgefährdend erkrankt ist.

Infolge ihrer Krankheit ist der Knochenbau der Beine so porös geworden, daß Frau Koenigshaus kürzlich ohne ersichtlichen Grund sich einen Beinbruch zuzog und deshalb auch im Gehgips zu dem Haftprüfungstermin vom 8.12.1969 erschien.

Die Verbände, die Herr Koenigshaus vertritt - auch dies haben wir nachgewiesen - stehen fest hinter ihm.

Die Kautions, die von den Verbänden zur Verfügung gestellt wurde, wird auf DM 200.000,- aufgestockt. Die entsprechende Urkunde werde ich überreichen.

Sollten weitere Auflagen erforderlich sein, bitte ich, mir diese mitzuteilen, damit ich sofort entsprechendes veranlassen kann.

/ Abschrift anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1.64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.....)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

912

vgl. Bd. XIII, Bl. 111

V e r z e i c h n i s

In Ausführung des Haftverschonungsbeschlusses der
8. Strafkammer vom 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81.69 -
in Verbindung mit dem Beschluss des 1. Strafsenates
des Kammergerichts vom 22. Dezember 1969 - 1 Ws 385.69 -
wurden heute auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des
Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht folgende
Urkunden in Verwahrung genommen:

I. Umschlag I

1. Urschrift der Bürgschaftsurkunde Nr. 8313 E
der Commerzbank Düsseldorf vom 5. Dezember 1969
über 100.000.-- DM
2. Urschrift der Bürgschaftsurkunde Nr. 54.819
der Deutschen Bank Düsseldorf vom 12. Dezember 1969
über 100.000.-- DM

II. Umschlag II

1. Personalausweis des Kynigshaus Nr. E 6539236
2. Reisepass des Kynigshaus Nr. B 3361684

Zu I und II in Verwahrung -Panzerschrank-Im Auftrag
genommen:

Verwaltungsgeschäftsstelle

Hauswald
(Hauswald)
Erster Staatsanwalt



Hauswald

Vfg.

1. Je 1 Abschrift des Verzeichnisses
a) der Verwaltungsgeschäftsstelle
b) z.d.HA
c) Herrn AL 5
2. Urschrift des Verzeichnisses zu den Akten (Bd.XIII, Bl. 111)

Berlin 21, den 23. Dezember 1969

Hauswald

92

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

1. Schreiben (5x, 3x absenden)

H a f t !Durch besonderen Wachtmeister!

An den

1. Strafsenat des Kammergerichts

1 B e r l i n 19zu 1 Ws 385/69

Im Nachgang zu meiner weiteren Beschwerde vom 16. Dezember 1969 gegen den die Haftverschonung anordnenden Beschluß der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81/69 - gegen

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
- zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit
zu Gef.B.Nr. 2953/69 -

führe ich noch folgendes aus:

- 1) Die Strafkammer hat bei der Beschlußfassung meine Stellungnahme vom 12. Dezember 1969, ihr zugegangen am 15. Dezember 1969, offensichtlich völlig übergangen. In ihrer Begründung geht die mit keinem Wort auf meine Darlegungen zur Frage einer Mittäterschaft des Beschuldigten und die neu hinzugetretenen erschwerenden Umstände ein, die sich aus dem der Strafkammer am 15. Dezember 1969 zugeleiteten Dokument - Protokoll über eine Arbeitstagung beim KdS Lublin vom 27./28. Januar 1943 - ergeben. Ihre Ausführungen zum Sachverhalt und zur Stellung des Beschuldigten innerhalb des RSHA orientieren sich nur am Dienstgrad des Beschuldigten.

- 2) Die Begründung zu II. 1) des Beschlusses, "der Beschuldigte befand sich als Sachbearbeiter des Sachgebietes IV A 1 c auf der untersten Stufe der Organisation im RSHA", wertet das bisherige Ermittlungsergebnis unzutreffend und verkennt die Organisation des RSHA.

Wie sein Vorgänger T h i e d e k e war der Beschuldigte Sachgebietsleiter des Sachgebietes IV A 1 c. Auf die Zahl der ihm unterstellten Sachbearbeiter kommt es dabei nicht entscheidend an. Insoweit darf ich erneut auf die Aussagen Panzinger (Dok. O. D I Bl. 69 ff.) und Lindow (Bd. XII, Bl. 87 - 89) verweisen. Ebenso bezeichnen die Schreibkräfte, insbesondere Beck, Michler und Günther, den Beschuldigten übereinstimmend als Sachgebietsleiter. Hinzukommt, daß das Kriegsgefangenenwesen von Beginn des Rußlandkrieges als Aufgaben- gebiet besonderer Art behandelt und wegen des hohen Geheim- haltungsgrades (fast ausschließlich "Geheime Reichssachen") hinsichtlich der "Aussonderungen" stets nur von einem Beamten bearbeitet worden ist. Der Beschuldigte kann mithin nicht einem Sachbearbeiter unter vielen anderen eines sonstigen Sachgebietes, wie etwa dem Schutzreferat IV C 2 oder dem Judenreferat IV B 4, gleichgesetzt werden, die unter der Auf- sicht und ständigen Kontrolle von Vorgesetzten auf Referatsebene standen.

Außerdem war der Beschuldigte von der sachlichen Unterstellung unter den Referatsleiter IV A 1 ausgenommen und dem Gruppen- leiter Panzinger unmittelbar unterstellt. Unterstellungsmäßig stand der Beschuldigte innerhalb der Organisation des RSHA Amt IV zu dessen Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r , auf gleicher Stufe wie ein Referatsleiter.

94

Hiervon ausgehend, hat die Kammer die Funktion des Beschuldigten nicht berücksichtigt, wenn sie ihn als "Sachbearbeiter ... auf der untersten Stufe" ansieht.

- 3) Fehl geht der weitere Ausgangspunkt der Kammer (vgl. II 1 des angefochtenen Beschlusses, Seite 5): "Er war zwar Hauptsturmführer. Sein beamtenmäßiger Dienstrang war aber der eines Oberinspektors". Bei der Bearbeitung der Exekutionserlasse kam es nicht auf die beamtenmäßige Dienststellung an, sondern darauf, einen unverlässigen und tüchtigen Beamten für "Sonderaufgaben" in ausschließlicher und alleiniger Zuständigkeit einsetzen zu können. Hierfür war der Beschuldigte offensichtlich der geeignete Beamte; ein pflichtbewußter, korrekter und schnell arbeitender, für die Abfassung von Erlassen befähigter Beamter, wie ihn seine Schreibkräfte als Persönlichkeit schildern. Wenn auch von ihm nicht die Initiative für die Erlasse ab 1. April 1942 ausging, so hat er doch nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen seiner Vorgesetzten Müller und Panzinger deren Gedanken erlaßmäßig zu formulieren gehabt. Durch seine zuverlässige Arbeit garantierte er den reibungslosen Ablauf der Vernichtungsaktionen gegen ausgesonderte Kriegsgefangene.

Nach Aussage des früheren SS-Sturmabannführers Lindow war "Königshaus der Mann seitens des RSHA, der mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesens" im OKW stets die Besprechungen führte (Beistück XXIII, eidesstattliche Erklärung des Lindow vom 29. Juli 1947, Ziffer 6). In Lublin war er anlässlich der Arbeitstagung am 27. Januar 1943 der Vertreter des RSHA, der neue Richtlinien für die Aussonderungen bekanntgab. Er war mithin funktionsmäßig die "Kraft", die die Vernichtungsaktionen in Gang hielt und überwachte.

Die Aussonderungen waren Ende 1943 im wesentlichen beendet. Seine Ernennung zum Regierungsamtmann erfolgte im Februar 1944. Die Datenfolge deutet darauf hin, daß der Beschuldigte in Anerkennung seiner Tätigkeit in IV A 1 c / IV D 5 d noch befördert wurde und läßt sein Vorbringen, er habe den Gruppenleiter Panzinger ständig um Versetzung gebeten, unglaublich erscheinen.

Bei zutreffender Beurteilung seiner Funktion im RSHA muß er demzufolge nach meiner zu 1) - 3) vertretenen Auffassung als Mittäter angesehen werden. Eine solche nur auf den Amtschef IV des RSHA zu begrenzen, wie es der Beschluß auf Seite 6, 1. Absatz a.E. ersichtlich tun will, läßt die Besonderheiten der Ausnahmestellung des Beschuldigten außer Betracht.

- 4) Aus den vom Beschuldigten auf der Arbeitstagung am 27. Januar 1943 in Lublin vorgetragenen Punkten ergibt sich zugleich auch subjektiv seine innere Einstellung. Die Kammer hat das Dokument vom 27./28. Januar 1943 unberücksichtigt gelassen. Hätte sie die von mir in meiner Stellungnahme vom 12. Dezember 1969 auf Seite 5 - 6 angeführten fünf Gesichtspunkte mitverwertet, hätte sie subjektiv zu dem Ergebnis kommen müssen, daß sich der Beschuldigte mit den Tötungsmaßnahmen gegen sowjetische Kriegsgefangene voll identifiziert hatte.

Dasselbe ist seiner Aussage vom 20. Oktober 1969, daß er "die Überlegungen seiner Vorgesetzten zu seinem Eigentum machen, d.h. sie durch konkrete Einzelanordnungen ausführen mußte", zu entnehmen (Bd. XIV, Bl. 76). Die Kammer übersieht hier den Zusammenhang der Aussage, wenn sie meint, "daß sich der Beschuldigte als reiner Befehlsempfänger und ausführendes Organ fühlte" (Seite 7 des Beschlusses).

96

Soweit er seine Aussage dahin abschwächt, "vom Pflichtsektor des Beamten her gesehen das habe tun müssen, was man ihm abverlangte", sind seine Ausführungen als Schutzbehauptungen zu werten. Seine Hinweise auf die "Pflichterfüllung und Weisungsgebundenheit eines Beamten" sind nur geeignet, das Ausmaß seiner Verantwortung zu verharmlosen.

- 5) Schließlich ließ die Strafkammer die Folgen des vom Beschuldigten verfaßten sogenannten Aufpöpelungserlasses IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs - vom 3. Dezember 1969 außer Betracht. Zu Tausenden verstarben kranke Kriegsgefangene, die in Konzentrationslagern verbracht und dort unversorgt dem Tode preisgegeben wurden. Rechtlich sind hierin mindestens unverjährte Verbrechen des Totschlags in besonders schweren Fällen zu sehen, § 212 Abs. 2 StGB, wenn nicht Fälle des Mordes aus niedrigen Beweggründen oder in grausamer Begehungsweise, § 211 StGB.
- 6) Selbst wenn der Senat entgegen meiner Ansicht den Beschuldigten nur als Gehilfen ansehen sollte, besteht gegen ihn nach §§ 212 Abs. 2, 49 StGB die Strafdrohung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, da insoweit § 50 Abs. 2 n.F. StGB nicht anwendbar ist. Ich wiederhole daher meine Ausführungen zur Frage der besonders erheblichen Fluchtgefahr (Stellungnahme vom 12. Dezember 1969, Seite 7).
- Es liegt nach alledem eine Häufung von Tötungs-Komplexen vor, zu denen noch die Einzelfälle polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener hinzutreten, in denen der Beschuldigte mindestens deren Exekution dadurch mitveranlaßte, daß er ihre Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bei nachgewiesenem "verbotenem Geschlechtsverkehr" beim OKW beantragte.

Abschließend beantrage ich daher,

den Beschluß der 8. Strafkammer vom
16. Dezember 1969 aufzuheben und die
Fortdauer der U-Haft nach Maßgabe des Haft-
befehls vom 17. September 1969 in Verbindung
mit meinem Antrag vom 12. Dezember 1969
anzuordnen.

2. Herrn AL 5 z.g.K.

3. 1 Abschrift von 1 ✓ mit 1 Ablichtung des Beschlusses
der 8. Strafkammer vom 16.12.1969 Herrn AL 5 z.Verbleib.

4. Z.d.HA.

Berlin 21, den 18. Dezember 1969

Mw.

*Von mir: Die vorstehende Stellungnahme wurde am 18. 12. 1969
persönlich vom Unterzeichneten um 15¹⁵h zur Gerichtsstelle
des 1. Strafkamrats übergeben.*

*Mw.
18.12.69*

Kursch bes. Nachbuercher

Ankelt

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

erhalten 14²⁰

17.12.09

Berlin 21
Wilsrucker Str. 6

Zimmer 106 über 203

Geschäftsstelle
des Kammergerichts
Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

1719 385/69

1) Aufklärung auf Befehl vom 16.12.09
2) " " K.G. Vollzugsanweisung v. 17.12.09
3) " " K.G. v. 22.12.09

Anlage 5
59

Vfg.

✓ 1. Zu schreiben - 5x -:

Urschriftlich

H a f t I

Durch besonderen Wachtmeister!

mit 20 Bdn. Sachakten

6 Dokumentenbänden

1 Zeugenordner (Lindow)

4 Beistücken

1 Personalheft Königshaus

2 BA a) ./.. Lindow - STA Frankfurt/M. 17/54 Ks 4/50 (2 Bände)

b) ./.. Panninger - STA München I 1 c Js 1218/56 -

dem Amtsgericht Tiergarten
- Abteilung 348 -

i m H a u s e

überreicht unter Bezugnahme auf den Antrag des Verteidigers,
RA S c h e i d , vom 1. Dezember 1969 (Band XIII, Bl. 57 - 60)
auf mündliche Haftprüfung gemäß § 116 StPO.

Den Antrag auf Aufhebung des Haftfehls vom 17. September 1969
bzw. Aussetzung des Vollzuges desselben gemäß § 116 StPO wird
nachdrücklich

w i d e r s p r o c h e n

und beantragt,

Haftfortdauer aus den bisherigen
Gründen anzuordnen.

Begründung

Der Beschuldigte ist in objektiver Hinsicht im wesentlichen geständig, seit etwa 1. April 1942 als zuständiger Sachbearbeiter des RSHA - IV A 1 c / IV D 5 d - laufend bis mindestens Herbst 1943 die Entwürfe von Exekutionsbefehlen gegen eine unbestimmte Anzahl ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener gefertigt und seinen Vorgesetzten Panzinger, Gruppenleiter IV A, und Müller, Amtschef IV, zur Zeichnung vorgelegt zu haben (vgl. Bd. XX, Bl. 1 ff.). Ferner gibt er zu, mindestens an einigen der im Haftbefehl aufgeführten 14 Erlassen als Sachbearbeiter mitgewirkt zu haben, die Ausführungsbestimmungen für die Aussonderungen und sonstige Behandlung der sowj. Kriegsgefangenen betrafen (Bd. XX, Bl. 68 ff.). Hinsichtlich der Opferfeststellungen machte der Beschuldigte keine Angaben (Bd. XX, Bl. 124 ff.). Er stand als Sachbearbeiter am Beginn einer Befehlskette, die er durch die Entwürfe der grundlegenden Erlasse und die Exekutionsbefehle in Gang setzte, wenn sie auch nach außen hin erst durch die Zeichnung seitens des Amtschefs IV wirksam wurde (Bd. XX, Bl. 44 ff.). Außer diesem und dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, war er im RSHA der dritte und ausschließlich Verantwortliche für die Durchführung der Aussonderungen und der Anordnung der Exekutionsbefehle.

Subjektiv gibt er an, erkannt zu haben, daß die ihm als Grundlage seiner Tätigkeit dienenden Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 vom 17. und 21. Juli 1941 "dem Herrschaftsanspruch der nationalsozialistischen Führung, insbesondere in rassemäßiger Hinsicht, entsprungen" sind (Bd. XX, Bl. 112 ff.). Bei der Fertigung der Erlasse, die er nach Rücksprache bei Panzinger nach dessen Weisungen auszuarbeiten gehabt habe, habe er sich die Überlegungen seiner Vorgesetzten "zu seinem Eigentum" machen, d.h. die Erlasse durch konkrete Einzelanordnungen ausführen müssen (Bd. XIV, Bl. 75 ff.).

Er hebt hervor, die Rechtswidrigkeit der Tötungen ausgesonderter sowj. Kriegsgefangener erkannt zu haben (Bd. XIV, Bl. 72 ff.); er will jedoch nur im Rahmen der ihm als Beamter obliegenden "Pflichten" und auf entsprechende Weisungen seiner Vorgesetzten gehandelt haben (Bd. XX, Bl. 111 ff.).

Ferner will er bei dem Gruppenleiter Panzinger, nachdem er vom Ausmaß der Tötungsanordnungen gegen ausgesonderte Kriegsgefangene durch seine eigene Tätigkeit in IV A 1 c umfassende Kenntnis gewonnen hatte, ständig um "Versetzung gebeten" haben (Bd. XX, Bl. 28 ff., 36 - 37; Bd. XIV, Bl. 63 ff., 74 ff., 80 ff.).

Demgegenüber ist festzustellen, daß Lindow - Referatsleiter IV A 1 - verneinte, jemals etwas von Versetzungsbitten des Beschuldigten beim Gruppenleiter Panzinger gehört zu haben (Bd. XX, Bl. 67; Bd. XII, Bl. 22). Andererseits gibt der Beschuldigte an, daß seine Versetzung von dem Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" - IV A 1 c / IV D 5 d - zur Sichtvermerksstelle RSHA, IV F 5, - wenn dies zutreffen sollte - erst gegen Ende 1943 (Bd. XIV, Bl. 45) frühestens August 1943 (Bd. XIV, Bl. 65) erfolgt sei. Die Richtigkeit dieser Angaben wird noch nachgeprüft. Mithin ist der Beschuldigte - wenn überhaupt - erst zu einer Zeit aus IV A 1 c / IV D 5 d weggekommen, als die Aussonderungen so gut wie beendet waren und er somit die Tätigkeit auf diesem Gebiet "zu Ende geführt" hatte.

Soweit er sich auf "Weisungsgebundenheit" und "Befehlsunterworfenheit" beruft, ist schon nach seinen Angaben eine "notstandsähnliche Situation" zu verneinen (Bd. XIV, Bl. 80).

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist der Beschuldigte meines Erachtens weiterhin dringend verdächtig, mit eigenen niedrigen Beweggründen bei der Tötung sowj. Kriegsgefangener in erheblichem Umfang mitgewirkt zu haben. Nach seiner Einlassung hat er sich insbesondere bei seiner Erlaßstätigkeit die für jedermann erkennbar sittlich verwerflichen Überlegungen seiner Vorgesetzten "zu seinem Eigentum" gemacht. Mithin hat er sich mit der niedrigen Gesinnung seiner Vorgesetzten während seiner mindestens 1 1/2 jährigen Tätigkeit in IV A 1 c / IV D 5 d identifiziert.

62

Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgen sollte, ist im vorliegenden Falle eine Verjährung der Straftaten des Beschuldigten nicht eingetreten, weil diese durch richterliche Handlungen (vgl. BA Lindow Bd. I, Bl. 55 R und BA Panzinger Bl. 271 R) rechtzeitig unterbrochen ist.

Zusammenfassend halte ich daher den dringenden Tatverdacht im Sinne des Haftbefehls vom 17. September 1969 weiterhin in vollem Umfang für gegeben.

Angesichts der in jedem Falle zu erwartenden langfristigen Freiheitsstrafe besteht bei dem Beschuldigten ein besonders hoher Anreiz, sich dem Verfahren zu entziehen, zumal er als Hauptgeschäftsführer des Verbandes des Deutschen Schrotthandels e.V. und des Deutschen Abbruchverbandes e.V. in Düsseldorf über erhebliche persönliche Geldmittel und Beziehungen, auch zum Ausland, verfügt.

Im übrigen darf ich auf den Ermittlungsvermerk vom 1. September 1969 (Bd. XIII, Bl. 1 ff.) ergänzend Bezug nehmen.

2. Herrn AL 5

z. gefl. Kenntnis mit 1 Abschrift von Ziff. 1.

Kf. 2/4

3. Z. d. HA.

Berlin 21, den 3. Dezember 1969



Erster Staatsanwalt

gef. 3. XII. 69 Ad.
Z. 1/ Sib. (5x)

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: **1 Js 1/64 (RSHA)**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91,
Fernruf: 35 01 11 (933.....)

I Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

H a f t !

S o f o r t durch besonderen Wachtmeister!

Urschriftlich

mit folgenden Anlagen:

1. 2 Dokumente vom 27./28. Januar und 21. Februar 1942
2. **4** Dokumenten-Leitzordner
 - a) KL IV
 - b) KL VII f - h
 - c) KL A II/1 + 2
 - d) KL III b/7 b
3. Beistück XXIII
4. Vfg. des Herrn Vorsitzenden der 8. Strafkammer vom 10. Dezember 1969

Herrn Vorsitzenden
der 8. großen Strafkammer
des Landgerichts Berlin

zu 508 Qs 81.69

auf die Verfügung vom 10. Dezember 1969 übersandt.

Zu 1) a - c) der Verfügung darf ich zunächst hervorheben, daß sich aus dem Ermittlungsvermerk vom 1. September 1969 (Band XIII Bl. 1 - 10) und der als Anlage beigefügten Beweismittelübersicht (Bd. XIII Bl. 11 - 13) bereits die konkreten Umstände für die strafbegründenden Merkmale des Mordes ergeben. Sie sind in den Anmerkungen 1 und 17 durch Verweisung auf die entsprechenden Vernehmungen angeführt.

Zusätzlich darf ich folgende Hinweise geben:

Zu 1a) Das Merkmal "grausam" folgt aus der Tatsache der laufend von dem Beschuldigten verfügt KL-Einweisungen zum Zwecke der Exekution (Vernehmungen Königshaus vom 10., 13., 17. und 18. 11. 1969, Bd. XX Bl. 6-7, Bl. 15-18, Bl. 27-34 und Bl. 39-40; Vernehmungen Lindow vom 14. 6. 1950 und 13. 11. 1968, BA Lindow Bd. I Bl. 122, Bd. IX Bl. 146; Vernehmung Panzinger vom 28. 11. 1956, Dok.Bd. D I Bl. 70). Die Tötungsmethoden in KL's bei Massenvernichtungen waren keine üblichen Erschiessungen, wie Königshaus ausweichend erklärte (Vernehmung vom 1. 12. 1969, Bd. XX, Bl. 123). Hierfür hätte es, besonders im Generalgouvernement, keiner KL-Überweisung bedurft. Bereits aus dieser Tatsache mußte sich Königshaus die Erkenntnis aufdrängen, daß die Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener - wie auch bei Judenvernichtungen - mit Massenvernichtungsmitteln, die nur in den KL's vorhanden waren, vorgenommen wurden. Hinzukommt, daß Königshaus die grausamen Ausführungsarten "zwangsläufig" erfahren haben muß, wie Lindow angab (Vernehmung vom 19. 6. 1969 Bd. XII Bl. 17-19). Die Massentötungen wurden u. a. durch Vergasungen - KL Mauthausen, KL Neuengamme, KL Auschwitz u. a. - ausgeführt.

Aber auch die Tatsache, daß ausgesonderte Kriegsgefangene - auch solche ohne politische Funktionen wie "Juden, Intelligenzler und Wirtschaftsführer" (vgl. Richtlinien zum Einsatzbefehl Nr. 8 Anlage 2, Seite 3) - den Leidensweg in die vom Beschuldigten bestimmten Konzentrationslager zum Zwecke ihrer Exekution antreten mußten, ist als grausam im Sinne des § 211 StGB zu werten.

Zu 1b) Um einen etwa aufkommenden Widerstand zu verhindern und eine reibungslose und schnelle Ausführung der Massentötungen sicherzustellen, verfügte er die Exekutionen in getarnter Form "... sind gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln" bzw. nur "... sind in das KL zu überstellen" (Vernehmung vom 10. 11. 1969 Bd. XX Bl. 5; Lindow-Vernehmung vom 13. 11. 1968 Bd. IX Bl. 146). Zugleich wußte er, daß diese Befehle als Druckmittel gedacht waren, um Weigerungen - wie im Fall des Stalags VII A Moosburg - Fall Meinel (vgl. Dok.Bd. KL IV Bl. 84-87, 94-95, Dok.Bd. D I - liegt der Kammer vor, genaueres Zitat folgt -) zuvorzukommen (Vernehmung vom 18. 11. 1969 Bd. XX Bl. 40, 42). Da die Exekutionsbefehle notwendigerweise zur Ausführung der Tötungen erforderlich waren, liegt auch in dieser Tarnung - abgesehen von deren Geheimhaltungszweck - eine heimtückische Begehungsweise im Sinne des § 211 StGB. Hinzukommt, daß der Beschuldigte zwangsläufig die Ausführung der Tötungen in Genickschußanlagen (KL Buchenwald) gewußt haben muß (Lindow-Vernehmung vom 19. 6. 1969 Bd. XII Bl. 17-19).

Zu 1c) Der Beschuldigte hat selbst zugegeben, daß er in IV A 1 c "die Überlegungen seiner Vorgesetzten", die für die Aussonderungs- und Tötungserlasse maßgebend waren, nämlich Vernichtung aus rassistischen und weltanschaulichen ("Durchsetzung des Herrschaftsanspruches der NS-Führung, insbesondere in rassemäßiger Hinsicht") Gründen, "zu seinem Eigentum machen, d.h. sie durch konkrete Einzelanordnungen ausführen mußte" (Vernehmungen des Beschuldigten vom 20. 10. 1969, Bd. XIV Bl. 75-76; vom 28. 11. 1969, Bd. XX Bl. 112-113). Ausfluß dieser von ihm übernommenen niedrigen Gesinnung sind die von ihm verfaßten, im Haftbefehl aufgeführten 14 Erlasse, insbesondere - um nur einige besonders markante Beispiele zu nennen - der

- a) Erlaß vom 2. 6. 1942
- IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - (Sonderbehandlung gegen ausgesonderte Juden ... usw. bleibt bestehen).
- b) Erlaß vom 10. 6. 1942
- IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - (Politruks und Politikommissare sind in das KL Mauthausen zu überstellen - gleichbedeutend mit Exekution - (vgl. Totenbuch Kgf. Mauthausen - Dok.Bd. KL VII d - Exekutionen vom 17. 4. 1943, 59 Politruks - Vernehmung Martin vom 30. 8. 1968 Bd. VIII Bl. 104; Vernehmung Marsaleck vom 25. 10. 1968, Bd. IX Bl. 79)),

zu a + b) von Königshaus verfaßt (Arndt, Vernehmung vom 13. 9. 1967, Bd. V Bl. 73-75).

- c) Erlaß vom 28. 10. 1942
- IV A 1 c - B.Nr. 807/42g - (Durch Mitteilung des OKW-Erlasses vom 14. 12. 1942 wurde angeordnet, "die Kriegsgefangenen ... hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen").
- d) Erlaß vom 3. 12. 1942
- IV A 1 c - B.Nr. 430/42gRs - (Überstellung "nicht aufpäppelungsfähiger" Kriegsgefangener in die KL's, wo sie unversorgt massenweise verstarben - vgl. Totenbücher Mauthausen Dok.Bd. KL VII f-h)

zu c + d) vom Beschuldigten verfaßt (Michler, Vernehmung vom 2. 9. 1969, Bd. XII Bl. 122; Vernehmung des Beschuldigten vom 23. 9. 1969, Bd. XII Bl. 140; Beschuldigten-Vernehmung vom 27. 11. 1969, Bd. XX Bl. 100, 104-106).

Durch seine etwa 1 1/2 bis 1 3/4 jährige ununterbrochene Tätigkeit als Sachgebietsleiter IV A 1 c, der funktionell einem Referatsleiter gleichgestellt war (Vernehmung des Beschuldigten vom 11. 11. 1969, Bd. XX Bl. 11-12; Lindow, Vernehmung vom 12. 12. 1968, Bd. XII Bl. 87-89) hat sich der Beschuldigte als dritter Beamter in der Reihe der Zeichnungsbefugten des RSHA voll mit der verwerflichen Gesinnung der NS-Führung identifiziert, an ihrer Erlaßgebung maßgeblich mitgewirkt und damit unmittelbar an Tötungsmaßnahmen "in einem Ausmaß" (Bd. XX, Bl. 32) mitgewirkt, die nächst den "Judenvernichtungen" zahlenmäßig, diesen zeitlich noch vorangehend und noch vor Kriegsausbruch von der NS-Führung, - auch dem RSHA, vgl. Erlaß vom 2. 7. 1941 - B.Nr. IV - 1100/4geh.Rs. - Dok.Bd. A II/1 - in allen Einzelheiten geplant -, die höchsten Opferzahlen - schätzungsweise 1/2 Million - forderten (vgl. OKW-Statistik Mai 1944 - Beistück II -). Schon bei dieser Sachlage bleibt kein Raum, den Beschuldigten anders denn als Mittäter nach § 211, § 47 StGB - mit eigenen niedrigen Beweggründen, vgl. zu 1c, wenn nicht auch nach 1a + b - einzustufen. Jede andere Betrachtungsweise dürfte die Bedeutung der Stellung des Beschuldigten im RSHA, ferner des RSHA als oberster Vollzugsinstanz des NS-Führungswillens und des unvorstellbaren Ausmaßes an Leid und Opfer, das der Beschuldigte mitherbeigeführt hat, unterschätzen.

Selbst wenn diese Darlegungen die Kammer von einer Mittäterschaft noch nicht überzeugen sollten, beweist das anliegende Protokoll der Arbeitstagung in Lublin vom 27./28. 1. 1943 die wahre Stellung und Bedeutung des Beschuldigten im RSHA. Aus diesem Dokument, das hier am 8. 12. 1969 einging, ist ersichtlich:

1. Er hält als Vertreter des RSHA den Vortrag über das Überprüfungswesen.
2. Er verlangte, daß die Berichterstattung an das RSHA gemäß Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 - gemeint sind die Aussonderungen und Exekutionen - weiter zu erfolgen haben.

3. Er bezeichnete die Überprüfungsmethoden als "bewährt".
4. Er dehnte sie auf die Lagerpolizei aus und
5. gab den Gesamtüberblick mit dem Resultat, daß 1942 allein im Generalgouvernement 3.217 sowjetische Kriegsgefangene exekutiert worden und 2 Millionen an Seuchen verstorben sind.

Demgegenüber machte Lindow - als Referatsleiter nicht für das Kriegsgefangenenwesen zuständig - nur Randbemerkungen.

In seinen Vernehmungen bestreitet Königshaus, jemals in Lublin gewesen zu sein (Bd. XX Bl. 3, 22-24). Nichts zeigt deutlicher, was von seinen zahlreichen Erinnerungsvorbehalten und Erinnerungslücken in seinen Vernehmungen zu halten ist. Auch soweit er bestreitet, den Umfang der Exekutionen zahlenmäßig gewußt zu haben (Bd. XX Bl. 14, 20-22, 34, 38), sind seine Angaben jetzt widerlegt.

Den Beschuldigten mithin anders als einen Mittäter gemäß §§ 211, 47 StGB sehen, dürfte angesichts des Dokumentes vom 27./28. 1. 1943 nunmehr ausgeschlossen sein.

Sofern die Kammer für ihre Entscheidung weitere Aufschlüsse über die ihr vorliegenden Akten und Beweisstücke wünscht, bitte ich um Unterrichtung. Der Staatsanwaltschaft ist es angesichts der begrenzten Zeit nicht möglich, alle für die Haftentscheidung der Kammer u.U. sonst noch wesentlichen Gesichtspunkte in dieser Stellungnahme erschöpfend einzugrenzen.

Ein wesentlicher Hinweis sei mir noch gestattet:

Die Opferauswirkungen des sog. Aufpöppelungserlasses vom 3. 12. 1942 sind im Haftbefehl noch nicht berücksichtigt. Sie erfordern noch umfangreiche Feststellungen, vor allem an Hand der Totenbücher Mauthausen (Dok. Bd. KL VII f-h). Da in der Verweigerung jeder Pflege und Behandlung gegenüber den nichtarbeitsfähigen Kriegsgefangenen in den KL's selbständige - hier nicht verjährte - Totschlagsverbrechen in

einem schweren Fall, § 212 Abs. 2 StGB, zu sehen sind, würde gegen den Beschuldigten, selbst wenn er entgegen meiner Auffassung nur als Gehilfe anzusehen wäre, die Strafandrohung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bestehen, da bei § 212 StGB die Bestimmung des § 50 Abs. 2 n.F. StGB nicht anwendbar ist. Insoweit müßte der Haftbefehl allerdings noch ergänzt werden.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände wiederhole ich meinen Antrag auf Haftfortdauer vom 3. Dezember 1969, widerspreche erneut jedweder Haftverschonung und beantrage, die Beschwerde des Verteidigers vom 8. Dezember 1969

zu verwerfen.

Abschließend darf ich noch erwähnen, daß die Staatsanwaltschaft im Falle einer abweichenden Entscheidung beabsichtigt, sofort gemäß § 307 Abs. 2 StPO die Aussetzung des Vollzugs einer etwaigen, die Haftentlassung anordnenden Entscheidung in Verbindung mit einer weiteren Beschwerde zu beantragen. Bei der wirtschaftlich völlig unabhängigen Stellung des Beschuldigten, seinen gesicherten Vermögens- und sehr hohen Einkommensverhältnissen, die sich aus seiner Stellung als Hauptgeschäftsführer zweier Bundesverbände e.V. in Düsseldorf ableiten lassen, und seinen weitreichenden geschäftlichen Beziehungen, insbesondere zum Ausland, was jederzeit schon an Hand der hier durchlaufenden Geschäftspost bewiesen werden könnte, ist angesichts der lebenslänglichen Strafandrohung von einem außerordentlichen Anreiz zur Flucht auszugehen, zumal hervorzuheben ist, daß in dem der Höhe nach völlig unzulänglichen Kautionsangebot nicht ein Pfennig aus eigenem Vermögen enthalten ist.

Im Auftrage

Hauswald

Erster Staatsanwalt

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1.64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nr in dieser Sache 1 Berlin 21. des. 16. Dezember 1969
(betr. HfB) Anschliff: Turmstr. 91.
Fernruf: 35 01 11 (932-1309)

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.....)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

96

H a f t

Antrag gemäß § 307 Abs. 2 StPO

Durch besonderen Wachtmeister

Bitte sofort vorlegen !

Urschriftlich

mit 7 Anlagen

- (1. Ermittlungsvermerk vom 1.9.1969
- 2. Beweismittelübersicht
- 3. Antrag auf Erlass eines Haftbefehls vom 1.9.1969
- 4. Ausfertigung des Haftbefehls des AG Tiergarten vom 17.9.1969 in Ablichtung
- 5. Stellungnahme vom 3.12.1969
- 6. Stellungnahme vom 12.12.1969
- 7. Dokument vom 27./28.1. und 21.2.1943)

dem

1. Strafsenat des Kammergerichts

1 B e r l i n 19

überreicht.

Eingegangen am 16. Dez. 1969, 15. 40 Uhr
1. Bd. Akten
Kammergericht
Geschäftsstelle
Justiz-ober-Sekretär

Gegen den mir soeben um 12.03 Uhr telefonisch mitgeteilten Haftverschonungsbeschluss der 8. Strafkammer vom 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81.69 - betreffend Franz K ö n i g s h a u s lege ich

weitere Beschwerde

ein und beantrage weiterhin,

den Vollzug des Haftverschonungsbeschlusses gemäß § 307 Abs. 2 StPO auszusetzen.

Zur Begründung meiner weiteren Beschwerde darf ich zunächst auf meine in Ablichtung beigefügten Stellungnahmen vom 3. und 12. Dezember 1969 Bezug nehmen. Das Dokument vom 27./28.1.1943 ist mir erst am 8. Dezember 1969 zugegangen. Ich habe es der Strafkammer mit meiner Stellungnahme vom 12. Dezember 1969

97

zugeleitet.

Meinen Antrag nach § 307 Abs. 2 StPO begründe ich vor allem damit, daß die 8. Strafkammer - nach meiner Auffassung unzutreffend -

- a) eine Mittäterschaft des Beschuldigten verneint,
- b) ihn darüberhinaus nur als Gehilfen ohne eigene niedrige Beweggründe entgegen seiner eigenen Einlassung ansieht,
- c) die besonders erschwerenden Umstände, die sich aus der Unterbrechung der Verjährung (richterliche Verfügungen vom 24. April 1950 - BA Lindow Bd. I, Bl. 55 R - und vom 19. Januar 1965 - Bd. II der Sachakten, Bl. 62 -) und dem Dokument vom 27./28. Januar 1943 (Arbeitstagung beim KdS Lublin, an der der Beschuldigte als Vertreter des RSHA teilnahm - siehe besonderen Schnellhefter -) sowie
- d) die sich aus a) bis c) ergebende lebenslange Strafandrohung in Verbindung mit den in meiner Stellungnahme vom 12. Dezember 1969 noch besonders dargelegten Fluchtgründen - vorbehaltlich der Nachprüfung der Beschlussbegründung - nicht ausreichend würdigt und berücksichtigt.

Eine weitere Stellungnahme behalte ich mir vor.

Der Antrag nach § 307 Abs. 2 StPO wird dort gestellt, weil der Herr Vorsitzende der 8. Strafkammer es telefonisch abgelehnt hat, eine solche Entscheidung zu treffen.

Der Strafkammer habe ich Abschrift dieser Verfügung mit der Bitte übersandt, die Akten mit sämtlichen Anlagen nach Anfertigung der Beschlussausfertigungen sofort unmittelbar dem Strafsenat zu übersenden.

Im Auftrage

(Selle)

Oberstaatsanwalt

1 Js 1/64 (RSHA) - 1 Ws 385/69
508 Qs 81/69

*Eingefangen durch ber.
Wehbr. am 17.12.69,
14 20 h.*

17.12.69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Lindow und andere, hier nur gegen

den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
K ö n i g s h a u s,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 2953/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 17. Dezember 1969 beschlossen:

Bis zur Entscheidung über die weitere
Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei
dem Kammergericht gegen den Beschluß des
Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969
wird die Vollziehung der angefochtenen Ent-
scheidung nach § 307 Abs. 2 StPO ausge-
setzt.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausfertigt:
Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

o/co

1 Js 1/64 (RSHA) - 1 Ws 385/69

508 Qs 81/69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Lindow und andere, hier nur gegen

den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard Königs haus,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 2953/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 22. Dezember 1969 beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht gegen den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 wird auf Kosten der Landeskasse Berlin verworfen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht den Vollzug des vom Amtsgericht Tiergarten gegen den Beschuldigten am 17. September 1969 erlassenen Haftbefehls unter bestimmten Auflagen ausgesetzt. Die weitere Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht gegen diese Haftverschonung ist unbegründet.

Der Senat teilt die Ansicht des Landgerichts, daß die bisherigen Ermittlungen nicht ausreichen, den dringenden Verdacht zu begründen, der Beschuldigte habe entweder als Mittäter an der Ermordung von mindestens 1149 russischen Kriegsgefangenen mitgewirkt oder dabei geholfen und entweder in Kenntnis der tatbezogenen Mordmerkmale dieser Tötungen gehandelt oder selbst die persönlichen Mordmerkmale einer Tötung verwirklicht.

Selbst wenn der Beschuldigte in seiner sachlichen Arbeit keinem Sachgebietsleiter und keinem Referatsleiter, sondern unmittelbar dem Gruppenleiter unterstellt gewesen ist, so hat er doch lediglich die Aufgaben eines Sachbearbeiters erfüllt und daher, wie das Landgericht zu Recht feststellt, auf der untersten Stufe der mit Sachfragen befaßten Angehörigen des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) gestanden. So hatte er insbesondere bei den Maßnahmen, die zur Exekution der Kriegsgefangenen führten, keinen Ermessensspielraum gehabt. Hierzu hat der unmittelbare Vorgesetzte des Beschuldigten in Personalangelegenheiten, der Referatsleiter und jetzige Mitbeschuldigte Lindow in seiner Vernehmung vom 19. Juni 1969 gesagt, daß der Beschuldigte nicht aufgrund eigener Entschlüsse seine Entscheidungen zu treffen hatte, sie ihm vielmehr durch die allgemeinen Erlasse und Dienstweisungen vorgezeichnet waren, er lediglich verwaltungsmäßig Einzelentscheidungen nach den in den Erlassen festgesetzten Grundsätzen zu entwerfen hatte, es sich bei den ausgesonderten Kriegsgefangenen um typische Aktenarbeit gehandelt habe, für die Verwaltungsbeamte geeigneter als Exekutivbeamte gewesen seien. Dieser Darstellung entspricht die Tatsache, daß sich der Gruppenleiter Panzinger alle materiellen Entscheidungen bezüglich russischer Kriegsgefangenen vorbehalten hatte (Vernehmung Bonath vom 4.8.1950), alle Exekutionsanordnungen ihm vorgelegt werden mußten, und die Befugnis

zur Unterzeichnung dieser Anordnungen mit Wirkung nach außen überhaupt nur dem Amtschef Müller zustand (vgl. u.a. Vernehmungen Panzinger vom 5.8.1958, Lindow vom 13.11.1968 und Günther vom 29.8.1969). Bereits aufgrund dieser Merkmale seiner Tätigkeit ferner unwahrscheinlich, daß der Beschuldigte bei der Vorbereitung von Erlassen und Rundschreiben für die dem RSHA nachgeordneten Dienststellen über die äußere Gestaltung hinaus auf den sachlichen Inhalt Einfluß nehmen konnte oder genommen hat. Tatsächliche Anhaltspunkte hierfür fehlen aber.

Auch die Teilnahme des Beschuldigten an einer oder an zwei Besprechungen beim Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht (OKW) läßt nicht erkennen, daß er in seinem Sachgebiet eigene Entscheidungsmöglichkeiten gehabt hatte. Der Mitbeschuldigte Lindow (Vernehmung vom 12.12.1968) sagt selbst, daß der Beschuldigte ursprünglich seinen Gruppenführer Panzinger hatte begleiten sollen. Soweit Lindow in seiner späteren Vernehmung vom 19.6.1969 ausgesagt hat, daß der Beschuldigte wiederholt als alleiniger Vertreter des RSHA zu Besprechungen zum OKW gegangen sei und weder Panzinger noch Vogt als Fachbearbeiter begleitet habe und er sich sicher geschmechelt gefühlt habe, mit dem Stabsoffizieren des OKW direkt verkehren zu können, läßt sich aber nicht ausschließen, daß der Mitbeschuldigte Lindow einer Trübung seines Erinnerungsbildes unterlegen ist. Denn gerade erst in der nur ein halbes Jahr zurückliegenden Vernehmung vom 12.12.1968 hatte er im Widerspruch hierzu erklärt, der Beschuldigte sei zunächst als Begleiter Panzingers vorgesehen gewesen und er, Lindow, habe für den verhinderten Panzinger einspringen müssen. Darüberhinaus hatte er in dieser früheren Vernehmung auch insoweit das Gegenteil gesagt, als man

den Beschuldigten, der nur Hauptsturmführer gewesen sei, offensichtlich nicht als alleinigen Sprecher des RSHA in dem Kreis von Stabsoffizieren habe auftreten lassen wollen. Die Aussage des Mitbeschuldigten Lindow vom 19.6.1969 reicht daher für sich allein zur Begründung eines dringenden Verdachts nicht aus.

Schließlich bietet auch die Teilnahme des Beschuldigten als Vortragenden auf der Lubliner Tagung vom 27. Januar 1943 keinen Anhalt dafür, daß er im Rahmen seines Sachgebiets im Hinblick auf die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen eine verantwortliche Tätigkeit ausgeübt hat. Es hat sich um eine Arbeitstagung der in den Gefangenenlagern tätigen Einsatzkommandos gehandelt. Diese Einsatzkommandos sind von Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes, Kriminalsekretären und Kriminalkommissaren, geleitet worden, die dem Beschuldigten im Range allenfalls gleichstanden. Daß er vor diesem Personenkreis einen Vortrag halten durfte, gibt über die Wichtigkeit seines Aufgabengebiets demgemäß keinen weiteren Aufschluß als den, daß er etwas über die Zusammenarbeit der Behördenspitze mit den örtlichen Stellen aus der Sicht des Sachbearbeiters in der Zentrale sagen konnte. Nach dem Protokoll dieser Arbeitstagung stellte sein Referat auch lediglich die Wiedergabe der Erkenntnisse aus der Bearbeitung seines Sachgebiets dar. Sein Diskussionsbeitrag läßt außerdem deutlich erkennen, daß er nicht nur keine Entscheidungen getroffen oder Anregungen für die sachliche Arbeit, soweit sie unmittelbar mit der Exekution von Kriegsgefangenen zusammenhing, gegeben, sondern es auch abgelehnt hat, Beanstandungen der Verbindungsführer entgegenzunehmen. Er hat diese vielmehr gebeten, von sich aus die Angelegenheiten dem RSHA zu berichten.

Aus der dienstlichen Tätigkeit des Beschuldigten lassen sich daher weder objektive noch subjektive Gesichtspunkte für eine Mittäterschaft herleiten. Es besteht vielmehr nur der dringende Verdacht, daß er sich der Beihilfe zum Mord an den russischen Kriegsgefangenen schuldig gemacht hat. Dem Landgericht ist jedoch zuzustimmen, daß Beweisanzeichen dafür fehlen, er habe mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Art und Weise, in der die Exekutionen der Kriegsgefangenen durchgeführt wurden, Vorstellungen gehabt. Die Aussage des Mitbeschuldigten Lindow vom

19.6.1969 enthält hierzu nur Schlüsse, die auf sehr angreifbarer und widersprüchlicher Grundlage beruhen, zumal er es selbst für unwahrscheinlich hält, daß sich der Beschuldigte in den Konzentrationslagern über die jeweiligen Exekutionsmöglichkeiten unterrichtet haben könnte. Eine genaue Prüfung der Vernehmung vom 19.6.1969 auf ihre gedankliche Schlüssigkeit zeigt, daß sie, wie bereits an anderer Stelle schon erwähnt, gegen den Beschuldigten insoweit nur verwertet werden kann, als die darin bekundeten Tatsachen auch noch von anderer Seite bestätigt worden sind. Der dringende Verdacht, der Beschuldigte habe vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich Beihilfe zu einer grausamen oder heimtückischen Tötung von Kriegsgefangenen geleistet, ist daher zu Recht vom Landgericht verneint worden.

Dasselbe gilt aber auch für die Frage, ob der Beschuldigte aus niedrigen Beweggründen bei der Ermordung der Kriegsgefangenen geholfen hat. Hinweise darauf, daß sich der Beschuldigte aus ideologischen Motiven mit den ihm zur Last gelegten Mordtaten identifiziert hatte, ergeben sich weder aus seinem Lebensweg, insbesondere aus seiner beruflichen Entwicklung,

noch aus den Bekundungen seiner Umgebung, sei es von Vorgesetzten oder von anderen Dienstkräften seines Arbeitsbereiches. Den ausführlichen Darlegungen des Landgerichts zu diesem Punkt kann allenfalls noch hinzugefügt werden, daß auch sein Personalvorgesetzter, der Mitbeschuldigte Lindow, erklärt hat, er, der Beschuldigte, habe sich in ideologischer Hinsicht mit seinen politischen Überzeugungen nicht als eifriger oder überzeugter Nationalsozialist hervorgetan (Vernehmung vom 19.6.1969).

Wer an der Tötung unschuldiger Menschen mitwirkt, die lediglich wegen ihrer politischen Stellung in einem fremden Staatswesen oder wegen ihrer Rasse umgebracht werden, handelt aber auch dann aus niedrigen Beweggründen, wenn er dies nicht selbst aus ideologischem Haß oder aus Rassenhaß, sondern auch nur deswegen tut, weil er ein berufliches Vorwärtskommen oder auch nur berufliche Anerkennung erhofft. Eine derartige Grundlage für ein rechtswidriges Tun, mit dem man sich von den einfachsten und selbstverständlichsten Grundlagen und sittlichen Überzeugungen aller Kulturvölker lossagt, ist in besonderem Maße sittlich verwerflich und als niedrig im Sinne des § 211 StGB zu bezeichnen (vgl. auch OGH St 2, 179, 180). Zwar hat die Sekretärin Beck (Vernehmung vom 4.9.1969), die jedoch nur in geringem Umfang unmittelbar für den Beschuldigten zu schreiben gehabt hatte, erklärt, der Beschuldigte sei dienstlich mit Leib und Seele bei der Sache gewesen. Daß die Zeugin mit diesen Worten mehr als eine korrekte Pflichterfüllung ausdrücken wollte, erscheint zweifelhaft. Die Zeugin Michler hat nämlich in ihrer Vernehmung vom 6.11.1968 bekundet, daß es dem Beschuldigten bei Diktaten, die Exekutionen oder Überstellungen in Konzentrationslager betrafen, anzumerken war, daß er

selbst von der Schwere der Entscheidungen innerlich beeindruckt war, ihn die Folgen dieser Entscheidungen stark berührten und er die Vorgänge in ihrer schwerwiegenden Bedeutung mitempfand. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Zeugin Michler dem Beschuldigten längere Zeit hindurch als unmittelbare Schreibkraft zugeteilt gewesen ist. Von seinem Personalvorgesetzten Lindow ist der Beschuldigte als tüchtiger, fähiger Arbeiter und von der Sekretärin Beck ebenfalls als pflichtbewußter, typischer Beamter geschildert worden. Auch andere Zeugen haben sich ähnlich geäußert. Diese ordentliche Erfüllung der übertragenen Aufgaben reicht jedoch in diesem Fall nicht als Indiz für einen niedrigen Beweggrund der angedeuteten Art aus. Bei der Würdigung müssen nämlich die Erziehung, die Ausbildung und das besondere Dienstverhältnis des Beschuldigten berücksichtigt werden. Der Beschuldigte ist nicht nur zu einem Verwaltungsbeamten, der an Weisungen gebunden ist, ausgebildet worden, sondern er hat seine berufliche Erziehung im Polizeiapparat erhalten, der wesentlich stärker auf Gehorsam und Unterordnung aufgebaut ist. Darüberhinaus ist er infolge der automatischen Aufnahme in der SS Angehöriger einer nach militärischen Grundsätzen ausgerichteten, auf strengstem Führerprinzip beruhenden Formation gewesen. In dieser Truppe hatte die uneingeschränkte Befehlsgewalt des Vorgesetzten noch größere Bedeutung als in der Wehrmacht. Dies wird z.B. bereits in der Bezeichnung der allgemeinen Anordnungen der Behördenspitze als Einsatz-Befehle deutlich. Der dringende Verdacht einer Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen des Beschuldigten selbst ist daher auch unter dem Gesichtspunkt eines Strebens nach beruflicher Anerkennung nicht gegeben.

Da hiernach der dringende Verdacht einer Beihilfe zum Mord, wenn auch unter den strafmildernden Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 StGB, weiterhin bestehen bleibt, scheidet aber die Möglichkeit aus, das Tun des Beschuldigten, wie die Staatsanwaltschaft meint, als Beihilfe zum Totschlag in einem schweren Fall nach § 212 Abs. 2 StGB rechtlich zu würdigen.

Die wegen der Mordbeihilfe zu erwartende Freiheitsstrafe begründet die Gefahr der Flucht. Der Senat ist jedoch mit dem Landgericht der Meinung, daß der Zweck der Untersuchungshaft aus den im angefochtenen Beschluß dargelegten Gründen durch die angeordneten weniger einschneidenden Maßnahmen ebenfalls erreicht werden kann.

Die weitere Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht war daher mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausgefertigt:
Schmöder
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer:
348 Gs 282/69

Gegenwärtig:
AGRat Kittel

als Richter

E. Staatsanwalt Hauswald
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

JAng. Mroczinski
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

RA Scheid als Verteidiger

Strafsache

gegen

Franz Königshaus

wegen ~~x~~ Mordes.

V.

1. *U. mit Akten*

*an den Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht*

~~*an den Oberstaatsanwalt
bei der Staatsanwaltschaft*~~

1 Berlin 21

zurückgesandt.

2. *Nach*

Berlin, den

Amtsgericht Tiergarten

Zum Zwecke der Haftprüfung erschien(en) ~~x~~vorgeführt
der/die ~~IX~~Beschuldigte(n) Königshaus in Begleitung
seins Verteidigers.

b.u.v.

Die U-Haft dauert aus den Gründen ihrer
Anordnung fort.
Die Haftverschonung wird versagt, weil
auch eine Sicherheitsleistung nicht ge-
eignet ist, die bestehende Fluchtgefahr
zu verhindern.

Scheid
Rechtsanwalt/legt gegen den Beschluß des
Amtsgerichts Tiergarten Beschwerde ein, mit
dem Antrage,
1) der Beschwerde abzuhelpfen,
2) falls der Beschwerde nicht abgeholfen werden
sollte, die Akten der ~~StA~~ Strafkammer vor-
zulegen.

V

1) E. StA. Grawald hat bereits
w. Bescheid nicht abgeholfen.

2) Mein Abhilfe

9. DEZ. 1969
50868/69

3) Urschr. m. Akten mit DA + Best.-de
Herrn ~~Vorsteher~~ ~~Landgericht~~ ~~Anwaltschaft~~ ~~Berlin~~
ih. S. S. M.

Vorgelegt

Berlin, den 8. DEZ. 1969
Anspruchgericht Tiergarten, Abt. 348

M. H. J.
H. J.

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1.64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nr. in dieser Sache 1 Berlin 21, den 16. Dezember 1969
(betr. RSHA) Ausschift: Turmstr. 91.
Fernruf: 35 01 11 (933-1309)

I Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.....)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

96

H a f t

Antrag gemäß § 307 Abs. 2 StPO

Durch besonderen Wachtmeister

Bitte sofort vorlegen !

Urschriftlich

mit 7 Anlagen

- (1. Ermittlungsvermerk vom 1.9.1969
- 2. Beweismittelübersicht
- 3. Antrag auf Erlass eines Haftbefehls vom 1.9.1969
- 4. Ausfertigung des Haftbefehls des AG Tiergarten vom 17.9.1969 in Ablichtung
- 5. Stellungnahme vom 3.12.1969
- 6. Stellungnahme vom 12.12.1969
- 7. Dokument vom 27./28.1. und 21.2.1943)

dem

1. Strafsenat des Kammergerichts

1 B e r l i n 19

überreicht.

Eingegangen am 16. Dez. 1969, 15.40 Uhr
1. Btl. Akten
Kammergericht
Geschäftsstelle
Justiz-ober-Sekretär

Gegen den mir soeben um 12.03 Uhr telefonisch mitgeteilten Haftverschonungsbeschluss der 8. Strafkammer vom 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81.69 - betreffend Franz K ö n i g s h a u s lege ich

weitere Beschwerde

ein und beantrage weiterhin,

den Vollzug des Haftverschonungsbeschlusses gemäß § 307 Abs. 2 StPO auszusetzen.

Zur Begründung meiner weiteren Beschwerde darf ich zunächst auf meine in Ablichtung beigefügten Stellungnahmen vom 3. und 12. Dezember 1969 Bezug nehmen. Das Dokument vom 27./28.1.1943 ist mir erst am 8. Dezember 1969 zugegangen. Ich habe es der Strafkammer mit meiner Stellungnahme vom 12. Dezember 1969

97

zugeleitet.

Meinen Antrag nach § 307 Abs. 2 StPO begründe ich vor allem damit, daß die 8. Strafkammer - nach meiner Auffassung unzutreffend -

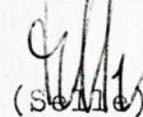
- a) eine Mittäterschaft des Beschuldigten verneint,
- b) ihn darüberhinaus nur als Gehilfen ohne eigene niedrige Beweggründe entgegen seiner eigenen Einlassung ansieht,
- c) die besonders erschwerenden Umstände, die sich aus der Unterbrechung der Verjährung (richterliche Verfügungen vom 24. April 1950 - BA Lindow Bd. I, Bl. 55 R - und vom 19. Januar 1965 - Bd. II der Sachakten, Bl. 62 -) und dem Dokument vom 27./28. Januar 1943 (Arbeitstagung beim KdS Lublin, an der der Beschuldigte als Vertreter des RSHA teilnahm - siehe besonderen Schnellhefter -) sowie
- d) die sich aus a) bis c) ergebende lebenslange Strafandrohung in Verbindung mit den in meiner Stellungnahme vom 12. Dezember 1969 noch besonders dargelegten Fluchtgründen - vorbehaltlich der Nachprüfung der Beschlussbegründung - nicht ausreichend würdigt und berücksichtigt.

Eine weitere Stellungnahme behalte ich mir vor.

Der Antrag nach § 307 Abs. 2 StPO wird dort gestellt, weil der Herr Vorsitzende der 8. Strafkammer es telefonisch abgelehnt hat, eine solche Entscheidung zu treffen.

Der Strafkammer habe ich Abschrift dieser Verfügung mit der Bitte übersandt, die Akten mit sämtlichen Anlagen nach Anfertigung der Beschlussausfertigungen sofort unmittelbar dem Strafsenat zu übersenden.

Im Auftrage



(Selle)
Oberstaatsanwalt

1 Js 1/64 (RSHA) - 1 Ws 385/69
508 Qs 81/69

*Eingegangen durch bes.
Wahlbes. am 17.12.69,
14 20 h.*

17.12.69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Lindow und andere, hier nur gegen

den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
K ö n i g s h a u s,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 2953/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 17. Dezember 1969 beschlossen:

Bis zur Entscheidung über die weitere
Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei
dem Kammergericht gegen den Beschluß des
Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969
wird die Vollziehung der angefochtenen Ent-
scheidung nach § 307 Abs. 2 StPO ausge-
setzt.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausgefertigt:
Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

o/co

508 Qs 81/69

348 Gs 282/69 Amtsgericht Tiergarten

1 Js 1/64 (RSHA)

*Eingegangen durch Herr
Mertens am 17. 12. 69
14²⁰ h.
M.
17.12.69*

B e s c h l u ß

In der Strafsache

gegen Lindow u.a., hier nur

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K o e n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,

wohnhafte in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,

- zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit
zu Gef.Buch-Nr. 2953/69 -

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin unter Verwerfung der Beschwerde des Beschuldigten im übrigen mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß der Beschuldigte der Beihilfe zum Mord dringend verdächtig ist.

Auf seine Beschwerde wird der Beschuldigte unter folgenden Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont:

1. Er hat eine Haftsicherheit in Höhe von 200.000,-- DM in barem Geld oder durch Bürgschaft einer Geschäftsbank zu leisten.
2. Er hat seinen Personalausweis und seinen Reisepaß zu den Gerichtsakten einzureichen.
3. Er hat sich zweimal wöchentlich auf dem für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeirevier zu melden.
4. Er darf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nicht ohne vorherige Erlaubnis des Gerichts verlassen.

5. Er hat sich den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten für Untersuchungshandlungen jederzeit zur Verfügung zu halten.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Beschuldigte, jedoch wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt. Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden zur Hälfte der Kasse des Landes Berlin auferlegt; die andere Hälfte trägt der Beschuldigte selbst.

G r ü n d e

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat gegen den Beschuldigten am 17. September 1969 Haftbefehl wegen gemeinschaftlichen Mordes und wegen der Gefahr der Flucht erlassen. Der Beschuldigte wird in dem Haftbefehl beschuldigt, in der Zeit von Frühjahr 1942 bis zum Kriegsende gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Himmler sowie seinen Vorgesetzten Müller und Panzinger im früheren Reichssicherheitshauptamt (RSHA) die Tötung einer unbestimmten Anzahl von sowjetischen Kriegsgefangenen - mindestens jedoch von 1149 Kriegsgefangenen - aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus ideologischem Haß, sowie heimtückisch und grausam als sogenannter Schreibtischtäter mitverursacht zu haben. Der Beschuldigte soll als Bearbeiter des Sachgebietes IV A 1 c - später IV D 5 d und IV B 2 a - des RSHA unter dem Gruppenleiter Panzinger und dem Amtschef IV Heinrich Müller die die Aussonderung und Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener regelnden Erlasse ausgearbeitet und nach Unterzeichnung weitergegeben und auch bei dem Zustandekommen der jeweiligen Exekutionsbefehle mitgewirkt haben. Durch Beschluß vom 8. Dezember 1969

hat das Amtsgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet und zugleich die Anträge der Verteidigung auf Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise auf Haftverschonung, abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Beschuldigte mit der Beschwerde, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

Die Beschwerde des Beschuldigten führt zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls wegen des dringenden Verdachts der Beihilfe zum Mord und wegen Fluchtgefahr sowie zur Verschonung des Beschuldigten mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft unter den in der Beschlußformel genannten fluchthindernden Auflagen.

I.

Die Strafverfolgung gegen den Beschuldigten ist nicht verjährt, selbst wenn in der Person des Beschuldigten Merkmale des Mordes nicht bewiesen werden sollten und die gegen den Beschuldigten aus § 211 StGB zu verhängende Strafe gemäß § 50 Abs.2 (n.F.) StGB nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuches gemildert werden müßte. Nach § 44 Abs.2 StGB ist, da Mord in § 211 Abs.1 StGB mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, in diesem Fall auf eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren zu erkennen. Das Höchstmaß beträgt nach § 14 Abs.2 StGB 15 Jahre. Nach dieser Strafdrohung richtet sich die Länge der Verjährungsfrist und beträgt daher nach § 67 Abs.1 StGB 15 Jahre (BGH in NJW 1969, 1181).

Die Strafverfolgungsverjährung ist innerhalb dieser Frist

von 15 Jahren jeweils rechtzeitig unterbrochen worden. Nach § 68 StGB unterbricht jede richterliche Handlung, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter (Anstifter und Gehilfen) gerichtet ist, die Verjährung, sofern sich die Handlung auf den betreffenden Beteiligten bezieht.

Die Verjährung ist erstmalig durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters in dem Strafverfahren gegen Lindow - 17/54 Ks 4/50 der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main - unterbrochen worden. Zwar richtete sich dieses Strafverfahren ursprünglich gegen den Leiter des Referats IV A 1 Lindow, dem der Beschuldigte unterstellt war. In diesem Verfahren traten aber durch die Vernehmung des damaligen Beschuldigten und Angeschuldigten Lindow alsbald die in diesem Bereich mitbeteiligten RSHA-Angehörigen, nämlich der Beschuldigte, Panzinger und Müller hervor. Die Vernehmungen des Untersuchungsrichters konzentrierten sich hinsichtlich der Ermordung der sowjetischen Kriegsgefangenen schließlich auf die daran beteiligten RSHA-Angehörigen. Offensichtlich zur Ausdehnung der Voruntersuchung auf diese Personen und damit auch auf den Beschuldigten richtete der Untersuchungsrichter am 24. April 1950 an die zuständige Spruchkammer eine Anfrage nach den Anschriften dieser Personen, weil diese ihn "besonders interessierten" (I/55^R der o.a.Akten). Eine weitere Frage des Untersuchungsrichters nach dem Verbleib des Beschuldigten erfolgte in einer Vernehmung am 11. Juli 1950 (I/134 a.a.O.). In seinem Schlußbericht bezeichnete der Untersuchungsrichter Müller, Panzinger und Königshaus als unerreichbar (I/157 a.a.O.).

Die Staatsanwaltschaft stellte hierauf am 26. September 1950 das Verfahren gegen die Genannten nach § 205 StPO vorläufig ein. Aus dem geschilderten Verfahrensgang folgt eindeutig, daß sich die Anfrage des Untersuchungsrichters vom 24. April 1950 gegen den Beschuldigten hinsichtlich der Ermordung der sowjetischen Kriegsgefangenen richtete. Die Strafverfolgungsverjährung war damit vor Ablauf von 15 Jahren unterbrochen. Die nächste Unterbrechung erfolgte am 19. Januar 1965 durch den Vernehmungsrichter, der im vorliegenden - gegen den Beschuldigten gerichteten - Verfahren die Ladung von Zeugen anordnete (II/62 d.A.).

Die Strafverfolgung ist nach alledem nicht verjährt.

II.

1. Entgegen der rechtlichen Würdigung des Haftbefehls besteht kein dringender Verdacht der Täterschaft oder der Mittäterschaft des Beschuldigten an den Mordtaten.

Der Beschuldigte befand sich als Sachbearbeiter des Sachgebietes IV A 1 c auf der untersten Stufe der Organisation im RSHA. Er war zwar Hauptsturmführer. Sein beamtenmäßiger Dienstrang war aber der eines Oberinspektors. Erst im Februar 1944 wurde er zum Regierungsamtmannt ernannt. Ob der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt noch in dem betreffenden Sachgebiet tätig war, unterliegt jedoch erheblichen Zweifeln. Schon die Einordnung des Beschuldigten im RSHA und sein beamtenmäßiger Dienstrang begründen erhebliche Zweifel an einer Täterschaft. Darüber hinaus haben aber

die zahlreichen Vernehmungen von Zeugen, insbesondere der Sekretärinnen Arndt, Beck, Günther und Michler, klar ergeben, daß der Beschuldigte keine verantwortliche Zeichnungsbefugnis hatte, sondern lediglich die vorbereitende Tätigkeit für die Entscheidungen des Verantwortlichen leistete. Der eigentlich Verantwortliche war der Amtschef Müller selbst.

Bei dieser Gestaltung liegt jedenfalls kein dringender Verdacht der Täterschaft vor, zumal jegliche Hinweise für ein innerliches oder äußerliches Exzessverhalten fehlen. Es besteht vielmehr nur der dringende Verdacht der Beihilfe zur Ermordung der Kriegsgefangenen.

2. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft besteht jedenfalls im gegenwärtigen Stand der Ermittlungen auch kein dringender Verdacht, daß der Beschuldigte bei seiner Tat selbst Mordmerkmale verwirklicht hat.

Die Beschuldigung einer grausamen oder heimtückischen Hilfeleistung würde voraussetzen, daß dem Beschuldigten die näheren Umstände und die Verwirklichung der Mordtaten bekannt waren. Hierfür und im Sinne der Prüfung eines dringenden Verdachts wurden keinerlei konkrete Tatsachen festgestellt. Es handelt sich insoweit im wesentlichen um Schlußfolgerungen oder Vermutungen, die einen dringenden Verdacht nicht zu begründen vermögen.

Es fehlt bisher aber auch an einem hinreichenden Nachweis dafür, daß der Beschuldigte die Mordbeihilfe aus niedrigen

Beweggründen geleistet hat. Die Tätigkeit des Beschuldigten im RSHA gibt dafür nichts her. Es ist bereits dargelegt worden, daß der Beschuldigte auf der untersten Stufe der Organisation des RSHA tätig war und daß er auch beamtenmäßig einen niederen Dienstrang hatte. Es müßten daher Tatsachen vorliegen, die ergeben, daß sich der Beschuldigte mit den Mordtaten identifiziert hat. Solche Tatsachen sind bisher aber nicht vorhanden. Sie ergeben sich insbesondere nicht aus der eigenen Erklärung des Beschuldigten in seiner Vernehmung vom 20. Oktober 1969 (XIV/76 d.A.). Der Zusammenhang der von der Staatsanwaltschaft angeführten Stelle zeigt vielmehr gerade, daß sich der Beschuldigte als reiner Befehlsempfänger und ausführendes Organ fühlte. Dies wird auch durch die Aussagen von vier Sekretärinnen des RSHA bestätigt, die für den Beschuldigten Schreibarbeiten erledigten. Alle diese Zeuginnen haben übereinstimmend bekundet, daß der Beschuldigte nur ein ausführendes Organ war und daß die Verantwortung allein bei Müller lag (Aussagen der Zeuginnen Arndt, Beck, Günther und Michler in besonderem Beweisstück). Die Zeugin Beck hat zugunsten des Beschuldigten ausgesagt, der Beschuldigte sei kein "typischer NS- oder SS-Vertreter" gewesen. Die Zeugin Michler, die 1 - 1 1/4 Jahr für den Beschuldigten geschrieben hat, hat erklärt, die Arbeit habe den Beschuldigten "innerlich beeindruckt", er sei kein "typischer SS-Vertreter" gewesen. Der Beschuldigte ist zudem auch erst am 1. April 1942 in die NSDAP eingetreten (Personalheft, Anlage 14). Es zeigt sich insoweit, daß keine belastenden, sondern eher entlastende Umstände vorliegen.

Der dringende Verdacht eines Handelns aus niedrigen Beweggründen ist daher bisher nicht gegeben, so daß die Strafe für den Beschuldigten gemäß § 50 Abs.2 (n.F.) StGB nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden muß. Dieses Ergebnis ist die logische Folge der Änderung des § 50 StGB, deren Bewertung der Strafkammer nicht obliegt.

III.

1.) Das Amtsgericht hat mit Recht mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe die Gefahr der Flucht bejaht. Die Gefahr der Flucht besteht auch weiter, obgleich sich die Strafwürdigkeit der Tat durch die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes abgeschwächt hat.

2.) Die Gefahr der Flucht kann jedoch durch die angeführten fluchthindernden Maßnahmen so erheblich vermindert werden, daß es der Aufrechterhaltung der Haft nicht bedarf. Der Beschuldigte hat einen festen Wohnsitz. Er hat eine starke berufliche Bindung. Die Bindung an seine Ehefrau, mit der er seit 1935 verheiratet ist, ist im vorliegenden Fall besonders geeignet, einer Flucht entgegenzuwirken. Denn die Ehefrau leidet an einer lebensgefährlichen Bluterkrankung, die ständiger Injektionen und ärztlicher Behandlung bedarf (XVIII/70 d.A.). Es ist daher kaum anzunehmen, daß der Beschuldigte in seinem Alter alle diese Bindungen für eine ungewisse Zukunft im Ausland aufgeben wird, zumal die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, daß NS-Täter nirgendwo sicheren Unterschlupf finden. Die Gefahr der Flucht wird durch die Höhe der Haftsicherheit weiter vermindert. Daß es

sich hierbei ersichtlich um fremde Gelder handelt, steht einer Fluchthinderung nicht entgegen, sondern könnte die Verpflichtung, sich der Beschuldigung zu stellen, eher verstärken. Schließlich ist der Name des Beschuldigten im einschlägigen Schrifttum bereits im Jahre 1965 in Erscheinung getreten, so daß auch angenommen werden kann, daß der Beschuldigte seit längerer Zeit mit einem Strafverfahren rechnete.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

Berlin 21, den 16. Dezember 1969
Landgericht Berlin, Strafkammer 8

Pahl

Walter

Endel



Ausgefertigt

Th. Apel

(Kraft)

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 Js 1/64 (RSNA) - 1 Ws 385/69
508 Qs 81/69

*Eingefangen durch bes.
Weilber. am 17.12.69,
14 20 h.*

17.12.69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Lindow und andere, hier nur gegen

den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
Königshaus,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 2953/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 17. Dezember 1969 beschlossen:

Bis zur Entscheidung über die weitere
Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei
dem Kammergericht gegen den Beschluß des
Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969
wird die Vollziehung der angefochtenen Ent-
scheidung nach § 307 Abs. 2 StPO ausge-
setzt.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausfertigt:
Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

o/co

508 Qs 81/69

348 Gs 282/69 Amtsgericht Tiergarten

1 Js 1/64 (RSHA)

*Eingegangen durch Herr,
Berlin. Am 17. 12. 69
14²⁰ h.
17.12.69*

B e s c h l u ß

In der Strafsache

gegen Lindow u.a., hier nur

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K o e n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,

- zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit
zu Gef.Buch-Nr. 2953/69 -

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin unter Verwerfung der Beschwerde des Beschuldigten im übrigen mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß der Beschuldigte der Beihilfe zum Mord dringend verdächtig ist.

Auf seine Beschwerde wird der Beschuldigte unter folgenden Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont:

1. Er hat eine Haftsicherheit in Höhe von 200.000,-- DM in barem Geld oder durch Bürgschaft einer Geschäftsbank zu leisten.
2. Er hat seinen Personalausweis und seinen Reisepaß zu den Gerichtsakten einzureichen.
3. Er hat sich zweimal wöchentlich auf dem für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeirevier zu melden.
4. Er darf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nicht ohne vorherige Erlaubnis des Gerichts verlassen.

5. Er hat sich den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten für Untersuchungshandlungen jederzeit zur Verfügung zu halten.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Beschuldigte, jedoch wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt. Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden zur Hälfte der Kasse des Landes Berlin auferlegt; die andere Hälfte trägt der Beschuldigte selbst.

G r ü n d e

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat gegen den Beschuldigten am 17. September 1969 Haftbefehl wegen gemeinschaftlichen Mordes und wegen der Gefahr der Flucht erlassen. Der Beschuldigte wird in dem Haftbefehl beschuldigt, in der Zeit von Frühjahr 1942 bis zum Kriegsende gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Himmler sowie seinen Vorgesetzten Müller und Panzinger im früheren Reichssicherheitshauptamt (RSHA) die Tötung einer unbestimmten Anzahl von sowjetischen Kriegsgefangenen - mindestens jedoch von 1149 Kriegsgefangenen - aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus ideologischem Haß, sowie heimtückisch und grausam als sogenannter Schreibtischtäter mitverursacht zu haben. Der Beschuldigte soll als Bearbeiter des Sachgebietes IV A 1 c - später IV D 5 d und IV B 2 a - des RSHA unter dem Gruppenleiter Panzinger und dem Amtschef IV Heinrich Müller die die Aussonderung und Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener regelnden Erlasse ausgearbeitet und nach Unterzeichnung weitergegeben und auch bei dem Zustandekommen der jeweiligen Exekutionsbefehle mitgewirkt haben. Durch Beschluß vom 8. Dezember 1969

hat das Amtsgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet und zugleich die Anträge der Verteidigung auf Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise auf Haftverschonung, abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Beschuldigte mit der Beschwerde, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

Die Beschwerde des Beschuldigten führt zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls wegen des dringenden Verdachts der Beihilfe zum Mord und wegen Fluchtgefahr sowie zur Verschonung des Beschuldigten mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft unter den in der Beschlußformel genannten fluchthindernden Auflagen.

I.

Die Strafverfolgung gegen den Beschuldigten ist nicht verjährt, selbst wenn in der Person des Beschuldigten Merkmale des Mordes nicht bewiesen werden sollten und die gegen den Beschuldigten aus § 211 StGB zu verhängende Strafe gemäß § 50 Abs.2 (n.F.) StGB nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuches gemildert werden müßte. Nach § 44 Abs.2 StGB ist, da Mord in § 211 Abs.1 StGB mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, in diesem Fall auf eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren zu erkennen. Das Höchstmaß beträgt nach § 14 Abs.2 StGB 15 Jahre. Nach dieser Strafdrohung richtet sich die Länge der Verjährungsfrist und beträgt daher nach § 67 Abs.1 StGB 15 Jahre (BGH in NJW 1969, 1181).

Die Strafverfolgungsverjährung ist innerhalb dieser Frist

von 15 Jahren jeweils rechtzeitig unterbrochen worden. Nach § 68 StGB unterbricht jede richterliche Handlung, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter (Anstifter und Gehilfen) gerichtet ist, die Verjährung, sofern sich die Handlung auf den betreffenden Beteiligten bezieht.

Die Verjährung ist erstmalig durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters in dem Strafverfahren gegen Lindow - 17/54 Ks 4/50 der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main - unterbrochen worden. Zwar richtete sich dieses Strafverfahren ursprünglich gegen den Leiter des Referats IV A 1 Lindow, dem der Beschuldigte unterstellt war. In diesem Verfahren traten aber durch die Vernehmung des damaligen Beschuldigten und Angeschuldigten Lindow alsbald die in diesem Bereich mitbeteiligten RSHA-Angehörigen, nämlich der Beschuldigte, Panzinger und Müller hervor. Die Vernehmungen des Untersuchungsrichters konzentrierten sich hinsichtlich der Ermordung der sowjetischen Kriegsgefangenen schließlich auf die daran beteiligten RSHA-Angehörigen. Offensichtlich zur Ausdehnung der Voruntersuchung auf diese Personen und damit auch auf den Beschuldigten richtete der Untersuchungsrichter am 24. April 1950 an die zuständige Spruchkammer eine Anfrage nach den Anschriften dieser Personen, weil diese ihn "besonders interessierten" (I/55^R der o.a.Akten). Eine weitere Frage des Untersuchungsrichters nach dem Verbleib des Beschuldigten erfolgte in einer Vernehmung am 11. Juli 1950 (I/134 a.a.O.). In seinem Schlußbericht bezeichnete der Untersuchungsrichter Müller, Panzinger und Königshaus als unerreichbar (I/157 a.a.O.).

Die Staatsanwaltschaft stellte hierauf am 26. September 1950 das Verfahren gegen die Genannten nach § 205 StPO vorläufig ein. Aus dem geschilderten Verfahrensgang folgt eindeutig, daß sich die Anfrage des Untersuchungsrichters vom 24. April 1950 gegen den Beschuldigten hinsichtlich der Ermordung der sowjetischen Kriegsgefangenen richtete. Die Strafverfolgungsverjährung war damit vor Ablauf von 15 Jahren unterbrochen. Die nächste Unterbrechung erfolgte am 19. Januar 196 durch den Vernehmungsrichter, der im vorliegenden - gegen den Beschuldigten gerichteten - Verfahren die Ladung von Zeugen anordnete (II/62 d.A.).

Die Strafverfolgung ist nach alledem nicht verjährt.

II.

1. Entgegen der rechtlichen Würdigung des Haftbefehls besteht kein dringender Verdacht der Täterschaft oder der Mittäterschaft des Beschuldigten an den Mordtaten.

Der Beschuldigte befand sich als Sachbearbeiter des Sachgebietes IV A 1 c auf der untersten Stufe der Organisation im RSHA. Er war zwar Hauptsturmführer. Sein beamtenmäßiger Dienstrang war aber der eines Oberinspektors. Erst im Februar 1944 wurde er zum Regierungsamtmannt ernannt. Ob der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt noch in dem betreffenden Sachgebiet tätig war, unterliegt jedoch erheblichen Zweifeln. Schon die Einordnung des Beschuldigten im RSHA und sein beamtenmäßiger Dienstrang begründen erhebliche Zweifel an einer Täterschaft. Darüber hinaus haben aber

die zahlreichen Vernehmungen von Zeugen, insbesondere der Sekretärinnen Arndt, Beck, Günther und Michler, klar ergeben, daß der Beschuldigte keine verantwortliche Zeichnungsbefugnis hatte, sondern lediglich die vorbereitende Tätigkeit für die Entscheidungen des Verantwortlichen leistete. Der eigentlich Verantwortliche war der Amtschef Müller selbst.

Bei dieser Gestaltung liegt jedenfalls kein dringender Verdacht der Täterschaft vor, zumal jegliche Hinweise für ein innerliches oder äußerliches Exzessverhalten fehlen. Es besteht vielmehr nur der dringende Verdacht der Beihilfe zur Ermordung der Kriegsgefangenen.

2. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft besteht jedenfalls im gegenwärtigen Stand der Ermittlungen auch kein dringender Verdacht, daß der Beschuldigte bei seiner Tat selbst Mordmerkmale verwirklicht hat.

Die Beschuldigung einer grausamen oder heimtückischen Hilfeleistung würde voraussetzen, daß dem Beschuldigten die näheren Umstände und die Verwirklichung der Mordtaten bekannt waren. Hierfür und im Sinne der Prüfung eines dringenden Verdachts wurden keinerlei konkrete Tatsachen festgestellt. Es handelt sich insoweit im wesentlichen um Schlußfolgerungen oder Vermutungen, die einen dringenden Verdacht nicht zu begründen vermögen.

Es fehlt bisher aber auch an einem hinreichenden Nachweis dafür, daß der Beschuldigte die Mordbeihilfe aus niedrigen

Beweggründen geleistet hat. Die Tätigkeit des Beschuldigten im RSHA gibt dafür nichts her. Es ist bereits dargelegt worden, daß der Beschuldigte auf der untersten Stufe der Organisation des RSHA tätig war und daß er auch beamtenmäßig einen niederen Dienstrang hatte. Es müßten daher Tatsachen vorliegen, die ergeben, daß sich der Beschuldigte mit den Mordtaten identifiziert hat. Solche Tatsachen sind bisher aber nicht vorhanden. Sie ergeben sich insbesondere nicht aus der eigenen Erklärung des Beschuldigten in seiner Vernehmung vom 20. Oktober 1969 (XIV/76 d.A.). Der Zusammenhang der von der Staatsanwaltschaft angeführten Stelle zeigt vielmehr gerade, daß sich der Beschuldigte als reiner Befehlsempfänger und ausführendes Organ fühlte. Dies wird auch durch die Aussagen von vier Sekretärinnen des RSHA bestätigt, die für den Beschuldigten Schreibarbeiten erledigten. Alle diese Zeuginnen haben übereinstimmend bekundet, daß der Beschuldigte nur ein ausführendes Organ war und daß die Verantwortung allein bei Müller lag (Aussagen der Zeuginnen Arndt, Beck, Günther und Michler in besonderem Beweisstück). Die Zeugin Beck hat zugunsten des Beschuldigten ausgesagt, der Beschuldigte sei kein "typischer NS- oder SS-Vertreter" gewesen. Die Zeugin Michler, die 1 - 1 1/4 Jahr für den Beschuldigten geschrieben hat, hat erklärt, die Arbeit habe den Beschuldigten "innerlich beeindruckt", er sei kein "typischer SS-Vertreter" gewesen. Der Beschuldigte ist zudem auch erst am 1. April 1942 in die NSDAP eingetreten (Personalheft, Anlage 14). Es zeigt sich insoweit, daß keine belastenden, sondern eher entlastende Umstände vorliegen.

Der dringende Verdacht eines Handelns aus niedrigen Beweggründen ist daher bisher nicht gegeben, so daß die Strafe für den Beschuldigten gemäß § 50 Abs.2 (n.F.) StGB nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden muß. Dieses Ergebnis ist die logische Folge der Änderung des § 50 StGB, deren Bewertung der Strafkammer nicht obliegt.

III.

- 1.) Das Amtsgericht hat mit Recht mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe die Gefahr der Flucht bejaht. Die Gefahr der Flucht besteht auch weiter, obgleich sich die Strafwürdigkeit der Tat durch die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes abgeschwächt hat.

- 2.) Die Gefahr der Flucht kann jedoch durch die angeführten fluchthindernden Maßnahmen so erheblich vermindert werden, daß es der Aufrechterhaltung der Haft nicht bedarf. Der Beschuldigte hat einen festen Wohnsitz. Er hat eine starke berufliche Bindung. Die Bindung an seine Ehefrau, mit der er seit 1935 verheiratet ist, ist im vorliegenden Fall besonders geeignet, einer Flucht entgegenzuwirken. Denn die Ehefrau leidet an einer lebensgefährlichen Bluterkrankung, die ständiger Injektionen und ärztlicher Behandlung bedarf (XIII/70 d.A.). Es ist daher kaum anzunehmen, daß der Beschuldigte in seinem Alter alle diese Bindungen für eine ungewisse Zukunft im Ausland aufgeben wird, zumal die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, daß NS-Täter nirgendwo sicheren Unterschlupf finden. Die Gefahr der Flucht wird durch die Höhe der Haftsicherheit weiter vermindert. Daß es

sich hierbei ersichtlich um fremde Gelder handelt, steht einer Fluchthinderung nicht entgegen, sondern könnte die Verpflichtung, sich der Beschuldigung zu stellen, eher verstärken. Schließlich ist der Name des Beschuldigten im einschlägigen Schrifttum bereits im Jahre 1965 in Erscheinung getreten, so daß auch angenommen werden kann, daß der Beschuldigte seit längerer Zeit mit einem Strafverfahren rechnet.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

Berlin 21, den 16. Dezember 1969
Landgericht Berlin, Strafkammer 8

Pahl

Walter

Endel



Ausgefertigt

Th. Kraft

(Kraft)

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 Js 1/64 (RSHA) -- 1 Ws 385/69

508 Qs 81/69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Lindow und andere, hier nur gegen

den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
K ö n i g s h a u s,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 2953/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 22. Dezember 1969 beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht gegen den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 wird auf Kosten der Landeskasse Berlin verworfen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht den Vollzug des vom Amtsgericht Tiergarten gegen den Beschuldigten am 17. September 1969 erlassenen Haftbefehls unter bestimmten Auflagen ausgesetzt. Die weitere Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht gegen diese Haftverschonung ist unbegründet.

Der Senat teilt die Ansicht des Landgerichts, daß die bisherigen Ermittlungen nicht ausreichen, den dringenden Verdacht zu begründen, der Beschuldigte habe entweder als Mittäter an der Ermordung von mindestens 1149 russischen Kriegsgefangenen mitgewirkt oder dabei geholfen und entweder in Kenntnis der tatbezogenen Mordmerkmale dieser Tötungen gehandelt oder selbst die persönlichen Mordmerkmale einer Tötung verwirklicht.

Selbst wenn der Beschuldigte in seiner sachlichen Arbeit keinem Sachgebietsleiter und keinem Referatsleiter, sondern unmittelbar dem Gruppenleiter unterstellt gewesen ist, so hat er doch lediglich die Aufgaben eines Sachbearbeiters erfüllt und daher, wie das Landgericht zu Recht feststellt, auf der untersten Stufe der mit Sachfragen befaßten Angehörigen des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) gestanden. So hatte er insbesondere bei den Maßnahmen, die zur Exekution der Kriegsgefangenen führten, keinen Ermessensspielraum gehabt. Hierzu hat der unmittelbare Vorgesetzte des Beschuldigten in Personalangelegenheiten, der Referatsleiter und jetzige Mitbeschuldigte Lindow in seiner Vernehmung vom 19. Juni 1969 gesagt, daß der Beschuldigte nicht aufgrund eigener Entschließungen seine Entscheidungen zu treffen hatte, sie ihm vielmehr durch die allgemeinen Erlasse und Dienstanweisungen vorgezeichnet waren, er lediglich verwaltungsmäßig Einzelentscheidungen nach den in den Erlassen festgesetzten Grundsätzen zu entwerfen hatte, es sich bei den ausgesonderten Kriegsgefangenen um typische Aktenarbeit gehandelt habe, für die Verwaltungsbeamte geeigneter als Exekutivbeamte gewesen seien. Dieser Darstellung entspricht die Tatsache, daß sich der Gruppenleiter Panzinger alle materiellen Entscheidungen bezüglich russischer Kriegsgefangenen vorbehalten hatte (Vernehmung Bonath vom 4.8.1950), alle Exekutionsanordnungen ihm vorgelegt werden mußten, und die Befugnis

zur Unterzeichnung dieser Anordnungen mit Wirkung nach außen überhaupt nur dem Amtschef Müller zustand (vgl. u.a. Vernehmungen Panzinger vom 5.8.1958, Lindow vom 13.11.1968 und Günther vom 29.8.1969). Bereits aufgrund dieser Merkmale seiner Tätigkeit ferner unwahrscheinlich, daß der Beschuldigte bei der Vorbereitung von Erlassen und Rundschreiben für die dem RSHA nachgeordneten Dienststellen über die äußere Gestaltung hinaus auf den sachlichen Inhalt Einfluß nehmen konnte oder genommen hat. Tatsächliche Anhaltspunkte hierfür fehlen aber.

Auch die Teilnahme des Beschuldigten an einer oder an zwei Besprechungen beim Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht (OKW) läßt nicht erkennen, daß er in seinem Sachgebiet eigene Entscheidungsmöglichkeiten gehabt hatte. Der Mitbeschuldigte Lindow (Vernehmung vom 12.12.1968) sagt selbst, daß der Beschuldigte ursprünglich seinen Gruppenführer Panzinger hatte begleiten sollen. Soweit Lindow in seiner späteren Vernehmung vom 19.6.1969 ausgesagt hat, daß der Beschuldigte wiederholt als alleiniger Vertreter des RSHA zu Besprechungen zum OKW gegangen sei und weder Panzinger noch Vogt als Fachbearbeiter begleitet habe und er sich sicher geschmechelt gefühlt habe, mit dem Stabsoffizieren des OKW direkt verkehren zu können, läßt sich aber nicht ausschließen, daß der Mitbeschuldigte Lindow einer Trübung seines Erinnerungsbildes unterlegen ist. Denn gerade erst in der nur ein halbes Jahr zurückliegenden Vernehmung vom 12.12.1968 hatte er im Widerspruch hierzu erklärt, der Beschuldigte sei zunächst als Begleiter Panzingers vorgesehen gewesen und er, Lindow, habe für den verhinderten Panzinger einspringen müssen. Darüberhinaus hatte er in dieser früheren Vernehmung auch insoweit das Gegenteil gesagt, als man

den Beschuldigten, der nur Hauptsturmführer gewesen sei, offensichtlich nicht als alleinigen Sprecher des RSHA in dem Kreis von Stabsoffizieren habe auftreten lassen wollen. Die Aussage des Mitbeschuldigten Lindow vom 19.6.1969 reicht daher für sich allein zur Begründung eines dringenden Verdachts nicht aus.

Schließlich bietet auch die Teilnahme des Beschuldigten als Vortragenden auf der Lubliner Tagung vom 27. Januar 1943 keinen Anhalt dafür, daß er im Rahmen seines Sachgebiets im Hinblick auf die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen eine verantwortliche Tätigkeit ausgeübt hat. Es hat sich um eine Arbeitstagung der in den Gefangenenlagern tätigen Einsatzkommandos gehandelt. Diese Einsatzkommandos sind von Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes, Kriminalsekretären und Kriminalkommissaren, geleitet worden, die dem Beschuldigten im Range allenfalls gleichstanden. Daß er vor diesem Personenkreis einen Vortrag halten durfte, gibt über die Wichtigkeit seines Aufgabengebiets demgemäß keinen weiteren Aufschluß als den, daß er etwas über die Zusammenarbeit der Behördenspitze mit den örtlichen Stellen aus der Sicht des Sachbearbeiters in der Zentrale sagen konnte. Nach dem Protokoll dieser Arbeitstagung stellte sein Referat auch lediglich die Wiedergabe der Erkenntnisse aus der Bearbeitung seines Sachgebiets dar. Sein Diskussionsbeitrag läßt außerdem deutlich erkennen, daß er nicht nur keine Entscheidungen getroffen oder Anregungen für die sachliche Arbeit, soweit sie unmittelbar mit der Exekution von Kriegsgefangenen zusammenhing, gegeben, sondern es auch abgelehnt hat, Beanstandungen der Verbindungsführer entgegenzunehmen. Er hat diese vielmehr gebeten, von sich aus die Angelegenheiten dem RSHA zu berichten.

Aus der dienstlichen Tätigkeit des Beschuldigten lassen sich daher weder objektive noch subjektive Gesichtspunkte für eine Mittäterschaft herleiten. Es besteht vielmehr nur der dringende Verdacht, daß er sich der Beihilfe zum Mord an den russischen Kriegsgefangenen schuldig gemacht hat. Dem Landgericht ist jedoch zuzustimmen, daß Beweisanzeichen dafür fehlen, er habe mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Art und Weise, in der die Exekutionen der Kriegsgefangenen durchgeführt wurden, Vorstellungen gehabt. Die Aussage des Mitbeschuldigten Lindow vom

19.6.1969 enthält hierzu nur Schlüsse, die auf sehr angreifbarer und widersprüchlicher Grundlage beruhen, zumal er es selbst für unwahrscheinlich hält, daß sich der Beschuldigte in den Konzentrationslagern über die jeweiligen Exekutionsmöglichkeiten unterrichtet haben könnte. Eine genaue Prüfung der Vernehmung vom 19.6.1969 auf ihre gedankliche Schlüssigkeit zeigt, daß sie, wie bereits an anderer Stelle schon erwähnt, gegen den Beschuldigten insoweit nur verwertet werden kann, als die darin bekundeten Tatsachen auch noch von anderer Seite bestätigt worden sind. Der dringende Verdacht, der Beschuldigte habe vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich Beihilfe zu einer grausamen oder heimtückischen Tötung von Kriegsgefangenen geleistet, ist daher zu Recht vom Landgericht verneint worden.

Dasselbe gilt aber auch für die Frage, ob der Beschuldigte aus niedrigen Beweggründen bei der Ermordung der Kriegsgefangenen geholfen hat. Hinweise darauf, daß sich der Beschuldigte aus ideologischen Motiven mit den ihm zur Last gelegten Mordtaten identifiziert hatte, ergeben sich weder aus seinem Lebensweg, insbesondere aus seiner beruflichen Entwicklung,

noch aus den Bekundungen seiner Umgebung, sei es von Vorgesetzten oder von anderen Dienstkräften seines Arbeitsbereiches. Den ausführlichen Darlegungen des Landgerichts zu diesem Punkt kann allenfalls noch hinzugefügt werden, daß auch sein Personalvorgesetzter, der Mitbeschuldigte Lindow, erklärt hat, er, der Beschuldigte, habe sich in ideologischer Hinsicht mit seinen politischen Überzeugungen nicht als eifriger oder überzeugter Nationalsozialist hervorgetan (Vernehmung vom 19.6.1969).

Wer an der Tötung unschuldiger Menschen mitwirkt, die lediglich wegen ihrer politischen Stellung in einem fremden Staatswesen oder wegen ihrer Rasse umgebracht werden, handelt aber auch dann aus niedrigen Beweggründen, wenn er dies nicht selbst aus ideologischem Haß oder aus Rassenhaß, sondern auch nur deswegen tut, weil er ein berufliches Vorwärtskommen oder auch nur berufliche Anerkennung erhofft. Eine derartige Grundlage für ein rechtswidriges Tun, mit dem man sich von den einfachsten und selbstverständlichsten Grundlagen und sittlichen Überzeugungen aller Kulturvölker lossagt, ist in besonderem Maße sittlich verwerflich und als niedrig im Sinne des § 211 StGB zu bezeichnen (vgl. auch OGH St 2, 179, 180). Zwar hat die Sekretärin Beck (Vernehmung vom 4.9.1969), die jedoch nur in geringem Umfang unmittelbar für den Beschuldigten zu schreiben gehabt hatte, erklärt, der Beschuldigte sei dienstlich mit Leib und Seele bei der Sache gewesen. Daß die Zeugin mit diesen Worten mehr als eine korrekte Pflichterfüllung ausdrücken wollte, erscheint zweifelhaft. Die Zeugin Michler hat nämlich in ihrer Vernehmung vom 6.11.1968 bekundet, daß es dem Beschuldigten bei Diktaten, die Exekutionen oder Überstellungen in Konzentrationslager betrafen, anzumerken war, daß er

selbst von der Schwere der Entscheidungen innerlich beeindruckt war, ihn die Folgen dieser Entscheidungen stark berührten und er die Vorgänge in ihrer schwerwiegenden Bedeutung mitempfand. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Zeugin Michler dem Beschuldigten längere Zeit hindurch als unmittelbare Schreibkraft zugeteilt gewesen ist. Von seinem Personalvorgesetzten Lindow ist der Beschuldigte als tüchtiger, fähiger Arbeiter und von der Sekretärin Beck ebenfalls als pflichtbewußter, typischer Beamter geschildert worden. Auch andere Zeugen haben sich ähnlich geäußert. Diese ordentliche Erfüllung der übertragenen Aufgaben reicht jedoch in diesem Fall nicht als Indiz für einen niedrigen Beweggrund der angedeuteten Art aus. Bei der Würdigung müssen nämlich die Erziehung, die Ausbildung und das besondere Dienstverhältnis des Beschuldigten berücksichtigt werden. Der Beschuldigte ist nicht nur zu einem Verwaltungsbeamten, der an Weisungen gebunden ist, ausgebildet worden, sondern er hat seine berufliche Erziehung im Polizeiapparat erhalten, der wesentlich stärker auf Gehorsam und Unterordnung aufgebaut ist. Darüberhinaus ist er infolge der automatischen Aufnahme in der SS Angehöriger einer nach militärischen Grundsätzen ausgerichteten, auf strengstem Führerprinzip beruhenden Formation gewesen. In dieser Truppe hatte die uneingeschränkte Befehlsgewalt des Vorgesetzten noch größere Bedeutung als in der Wehrmacht. Dies wird z.B. bereits in der Bezeichnung der allgemeinen Anordnungen der Behördenspitze als Einsatz-Befehle deutlich. Der dringende Verdacht einer Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen des Beschuldigten selbst ist daher auch unter dem Gesichtspunkt eines Strebens nach beruflicher Anerkennung nicht gegeben.

Da hiernach der dringende Verdacht einer Beihilfe zum Mord, wenn auch unter den strafmildernden Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 StGB, weiterhin bestehen bleibt, scheidet aber die Möglichkeit aus, das Tun des Beschuldigten, wie die Staatsanwaltschaft meint, als Beihilfe zum Totschlag in einem schweren Fall nach § 212 Abs. 2 StGB rechtlich zu würdigen.

Die wegen der Mordbeihilfe zu erwartende Freiheitsstrafe begründet die Gefahr der Flucht. Der Senat ist jedoch mit dem Landgericht der Meinung, daß der Zweck der Untersuchungshaft aus den im angefochtenen Beschluß dargelegten Gründen durch die angeordneten weniger einschneidenden Maßnahmen ebenfalls erreicht werden kann.

Die weitere Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht war daher mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausgefertigt:
Schroder
Justizangestellte
als Urkundenbeamter
der Geschäftsstelle

schr.

1 Js 1/64 (RSHA) - 1 Ws 385/69

508 Qs 81/69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Lindow und andere, hier nur
gegen

den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
K ö n i g s h a u s,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 2953/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 22. Dezember 1969 beschlossen:

Die weitere Beschwerde des General-
staatsanwalts bei dem Kammergericht
gegen den Beschluß des Landgerichts
Berlin vom 16. Dezember 1969 wird auf
Kosten der Landeskasse Berlin verworfen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht
den Vollzug des vom Amtsgericht Tiergarten gegen den
Beschuldigten am 17. September 1969 erlassenen Haft-
befehls unter bestimmten Auflagen ausgesetzt. Die
weitere Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem
Landgericht gegen diese Haftverschonung ist unbegründet.

Der Senat teilt die Ansicht des Landgerichts, daß die bisherigen Ermittlungen nicht ausreichen, den dringenden Verdacht zu begründen, der Beschuldigte habe entweder als Mittäter an der Ermordung von mindestens 1149 russischen Kriegsgefangenen mitgewirkt oder dabei geholfen und entweder in Kenntnis der tatbezogenen Mordmerkmale dieser Tötungen gehandelt oder selbst die persönlichen Mordmerkmale einer Tötung verwirklicht.

Selbst wenn der Beschuldigte in seiner sachlichen Arbeit keinem Sachgebietsleiter und keinem Referatsleiter, sondern unmittelbar dem Gruppenleiter unterstellt gewesen ist, so hat er doch lediglich die Aufgaben eines Sachbearbeiters erfüllt und daher, wie das Landgericht zu Recht feststellt, auf der untersten Stufe der mit Sachfragen befaßten Angehörigen des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) gestanden. So hatte er insbesondere bei den Maßnahmen, die zur Exekution der Kriegsgefangenen führten, keinen Ermessensspielraum gehabt. Hierzu hat der unmittelbare Vorgesetzte des Beschuldigten in Personalangelegenheiten, der Referatsleiter und jetzige Mitbeschuldigte Lindow in seiner Vernehmung vom 19. Juni 1969 gesagt, daß der Beschuldigte nicht aufgrund eigener Entschlüsse seine Entscheidungen zu treffen hatte, sie ihm vielmehr durch die allgemeinen Erlasse und Dienstanweisungen vorgezeichnet waren, er lediglich verwaltungsmäßig Einzelentscheidungen nach den in den Erlassen festgesetzten Grundsätzen zu entwerfen hatte, es sich bei den ausgesonderten Kriegsgefangenen um typische Aktenarbeit gehandelt habe, für die Verwaltungsbeamte geeigneter als Exekutivbeamte gewesen seien. Dieser Darstellung entspricht die Tatsache, daß sich der Gruppenleiter Panzinger alle materiellen Entscheidungen bezüglich russischer Kriegsgefangenen vorbehalten hatte (Vernehmung Bonath vom 4.8.1950), alle Exekutionsanordnungen ihm vorgelegt werden mußten, und die Befugnis

zur Unterzeichnung dieser Anordnungen mit Wirkung nach außen überhaupt nur dem Amtschef Müller zustand (vgl. u.a. Vernehmungen Panzinger vom 5.8.1958, Lindow vom 13.11.1968 und Günther vom 29.8.1969). Bereits aufgrund dieser Merkmale seiner Tätigkeit ferner unwahrscheinlich, daß der Beschuldigte bei der Vorbereitung von Erlassen und Rundschreiben für die dem RSHA nachgeordneten Dienststellen über die äußere Gestaltung hinaus auf den sachlichen Inhalt Einfluß nehmen konnte oder genommen hat. Tatsächliche Anhaltspunkte hierfür fehlen aber.

Auch die Teilnahme des Beschuldigten an einer oder an zwei Besprechungen beim Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht (OKW) läßt nicht erkennen, daß er in seinem Sachgebiet eigene Entscheidungsmöglichkeiten gehabt hatte. Der Mitbeschuldigte Lindow (Vernehmung vom 12.12.1968) sagt selbst, daß der Beschuldigte ursprünglich seinen Gruppenführer Panzinger hatte begleiten sollen. Soweit Lindow in seiner späteren Vernehmung vom 19.6.1969 ausgesagt hat, daß der Beschuldigte wiederholt als alleiniger Vertreter des RSHA zu Besprechungen zum OKW gegangen sei und weder Panzinger noch Vogt als Fachbearbeiter begleitet habe und er sich sicher geschmeckelt gefühlt habe, mit dem Stabsoffizieren des OKW direkt verkehren zu können, läßt sich aber nicht ausschließen, daß der Mitbeschuldigte Lindow einer Trübung seines Erinnerungsbildes unterlegen ist. Denn gerade erst in der nur ein halbes Jahr zurückliegenden Vernehmung vom 12.12.1968 hatte er im Widerspruch hierzu erklärt, der Beschuldigte sei zunächst als Begleiter Panzingers vorgesehen gewesen und er, Lindow, habe für den verhinderten Panzinger einspringen müssen. Darüberhinaus hatte er in dieser früheren Vernehmung auch insoweit das Gegenteil gesagt, als man

den Beschuldigten, der nur Hauptsturmführer gewesen sei, offensichtlich nicht als alleinigen Sprecher des RSHA in dem Kreis von Stabsoffizieren habe auftreten lassen wollen. Die Aussage des Mitbeschuldigten Lindow vom 19.6.1969 reicht daher für sich allein zur Begründung eines dringenden Verdachts nicht aus.

Schließlich bietet auch die Teilnahme des Beschuldigten als Vortragenden auf der Lubliner Tagung vom 27. Januar 1943 keinen Anhalt dafür, daß er im Rahmen seines Sachgebiets im Hinblick auf die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen eine verantwortliche Tätigkeit ausgeübt hat. Es hat sich um eine Arbeitstagung der in den Gefangenenlagern tätigen Einsatzkommandos gehandelt. Diese Einsatzkommandos sind von Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes, Kriminalsekretären und Kriminalkommissaren, geleitet worden, die dem Beschuldigten im Range allenfalls gleichstanden. Daß er vor diesem Personenkreis einen Vortrag halten durfte, gibt über die Wichtigkeit seines Aufgabengebiets demgemäß keinen weiteren Aufschluß als den, daß er etwas über die Zusammenarbeit der Behördenspitze mit den örtlichen Stellen aus der Sicht des Sachbearbeiters in der Zentrale sagen konnte. Nach dem Protokoll dieser Arbeitstagung stellte sein Referat auch lediglich die Wiedergabe der Erkenntnisse aus der Bearbeitung seines Sachgebiets dar. Sein Diskussionsbeitrag läßt außerdem deutlich erkennen, daß er nicht nur keine Entscheidungen getroffen oder Anregungen für die sachliche Arbeit, soweit sie unmittelbar mit der Exekution von Kriegsgefangenen zusammenhing, gegeben, sondern es auch abgelehnt hat, Beanstandungen der Verbindungsführer entgegenzunehmen. Er hat diese vielmehr gebeten, von sich aus die Angelegenheiten dem RSHA zu berichten.

Aus der dienstlichen Tätigkeit des Beschuldigten lassen sich daher weder objektive noch subjektive Gesichtspunkte für eine Mittäterschaft herleiten. Es besteht vielmehr nur der dringende Verdacht, daß er sich der Beihilfe zum Mord an den russischen Kriegsgefangenen schuldig gemacht hat. Dem Landgericht ist jedoch zuzustimmen, daß Beweisanzeichen dafür fehlen, er habe mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Art und Weise, in der die Exekutionen der Kriegsgefangenen durchgeführt wurden, Vorstellungen gehabt. Die Aussage des Mitbeschuldigten Lindow vom

19.6.1969 enthält hierzu nur Schlüsse, die auf sehr angreifbarer und widersprüchlicher Grundlage beruhen, zumal er es selbst für unwahrscheinlich hält, daß sich der Beschuldigte in den Konzentrationslagern über die jeweiligen Exekutionsmöglichkeiten unterrichtet haben könnte. Eine genaue Prüfung der Vernehmung vom 19.6.1969 auf ihre gedankliche Schlüssigkeit zeigt, daß sie, wie bereits an anderer Stelle schon erwähnt, gegen den Beschuldigten insoweit nur verwertet werden kann, als die darin bekundeten Tatsachen auch noch von anderer Seite bestätigt worden sind. Der dringende Verdacht, der Beschuldigte habe vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich Beihilfe zu einer grausamen oder heimtückischen Tötung von Kriegsgefangenen geleistet, ist daher zu Recht vom Landgericht verneint worden.

Dasselbe gilt aber auch für die Frage, ob der Beschuldigte aus niedrigen Beweggründen bei der Ermordung der Kriegsgefangenen geholfen hat. Hinweise darauf, daß sich der Beschuldigte aus ideologischen Motiven mit den ihm zur Last gelegten Mordtaten identifiziert hatte, ergeben sich weder aus seinem Lebensweg, insbesondere aus seiner beruflichen Entwicklung,

noch aus den Bekundungen seiner Umgebung, sei es von Vorgesetzten oder von anderen Dienstkräften seines Arbeitsbereiches. Den ausführlichen Darlegungen des Landgerichts zu diesem Punkt kann allenfalls noch hinzugefügt werden, daß auch sein Personalvorgesetzter, der Mitbeschuldigte Lindow, erklärt hat, er, der Beschuldigte, habe sich in ideologischer Hinsicht mit seinen politischen Überzeugungen nicht als eifriger oder überzeugter Nationalsozialist hervorgetan (Vernehmung vom 19.6.1969).

Wer an der Tötung unschuldiger Menschen mitwirkt, die lediglich wegen ihrer politischen Stellung in einem fremden Staatswesen oder wegen ihrer Rasse umgebracht werden, handelt aber auch dann aus niedrigen Beweggründen, wenn er dies nicht selbst aus ideologischem Haß oder aus Rassenhaß, sondern auch nur deswegen tut, weil er ein berufliches Vorwärtkommen oder auch nur berufliche Anerkennung erhofft. Eine derartige Grundlage für ein rechtswidriges Tun, mit dem man sich von den einfachsten und selbstverständlichsten Grundlagen und sittlichen Überzeugungen aller Kulturvölker lossagt, ist in besonderem Maße sittlich verwerflich und als niedrig im Sinne des § 211 StGB zu bezeichnen (vgl. auch OGH St 2, 179, 180). Zwar hat die Sekretärin Beck (Vernehmung vom 4.9.1969), die jedoch nur in geringem Umfang unmittelbar für den Beschuldigten zu schreiben gehabt hatte, erklärt, der Beschuldigte sei dienstlich mit Leib und Seele bei der Sache gewesen. Daß die Zeugin mit diesen Worten mehr als eine korrekte Pflichterfüllung ausdrücken wollte, erscheint zweifelhaft. Die Zeugin Michler hat nämlich in ihrer Vernehmung vom 6.11.1968 bekundet, daß es dem Beschuldigten bei Diktaten, die Exekutionen oder Überstellungen in Konzentrationslager betrafen, anzumerken war, daß er

selbst von der Schwere der Entscheidungen innerlich beeindruckt war, ihn die Folgen dieser Entscheidungen stark berührten und er die Vorgänge in ihrer schwerwiegenden Bedeutung mitempfand. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Zeugin Michler dem Beschuldigten längere Zeit hindurch als unmittelbare Schreibkraft zugeteilt gewesen ist. Von seinem Personalvorgesetzten Lindow ist der Beschuldigte als tüchtiger, fähiger Arbeiter und von der Sekretärin Beck ebenfalls als pflichtbewußter, typischer Beamter geschildert worden. Auch andere Zeugen haben sich ähnlich geäußert. Diese ordentliche Erfüllung der übertragenen Aufgaben reicht jedoch in diesem Fall nicht als Indiz für einen niedrigen Beweggrund der angedeuteten Art aus. Bei der Würdigung müssen nämlich die Erziehung, die Ausbildung und das besondere Dienstverhältnis des Beschuldigten berücksichtigt werden. Der Beschuldigte ist nicht nur zu einem Verwaltungsbeamten, der an Weisungen gebunden ist, ausgebildet worden, sondern er hat seine berufliche Erziehung im Polizeiapparat erhalten, der wesentlich stärker auf Gehorsam und Unterordnung aufgebaut ist. Darüberhinaus ist er infolge der automatischen Aufnahme in der SS Angehöriger einer nach militärischen Grundsätzen ausgerichteten, auf strengstem Führerprinzip beruhenden Formation gewesen. In dieser Truppe hatte die uneingeschränkte Befehlsgewalt des Vorgesetzten noch größere Bedeutung als in der Wehrmacht. Dies wird z.B. bereits in der Bezeichnung der allgemeinen Anordnungen der Behördenspitze als Einsatz-Befehle deutlich. Der dringende Verdacht einer Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen des Beschuldigten selbst ist daher auch unter dem Gesichtspunkt eines Strebens nach beruflicher Anerkennung nicht gegeben.

Da hiernach der dringende Verdacht einer Beihilfe zum Mord, wenn auch unter den strafmildernden Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 StGB, weiterhin bestehen bleibt, scheidet aber die Möglichkeit aus, das Tun des Beschuldigten, wie die Staatsanwaltschaft meint, als Beihilfe zum Totschlag in einem schweren Fall nach § 212 Abs. 2 StGB rechtlich zu würdigen.

Die wegen der Mordbeihilfe zu erwartende Freiheitsstrafe begründet die Gefahr der Flucht. Der Senat ist jedoch mit dem Landgericht der Meinung, daß der Zweck der Untersuchungshaft aus den im angefochtenen Beschluß dargelegten Gründen durch die angeordneten weniger einschneidenden Maßnahmen ebenfalls erreicht werden kann.

Die weitere Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht war daher mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausgefertigt:
Schnödel
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

schr.

1 Zs 1/64 (RSHA) - Nr 385.69,

40

Joseph
aus der Wachsmühle

V.

1) N. ohne Akten u. Beauftragten,
jedoch mit den 3 Ausf. der
Kg-Notbe. v. 16.12.69 + 3
Ausf. der Kg-Notbe. v. 17.12.69

Herr General Staatsanwalt
b. d. Kammergericht

Berlin 27

schalten
14.20

Im Nr. 91

17.12.69

Berlin 19, da 17.12.69
Kammergericht, 1. Strafensd

Jahn / kgR

gln. Ad. Rücksprache
über sendt.

✓ 2) Akten + Beauftragten
wieder vorlegen

zur Vorlage
17
12

geg. 17.12.69 Co.
3 Beibl.-Misch.
1 begl. Abschrift

87

Vfg.

I. Vermerk:

a) Um 12.03 Uhr teilte Herr LGD P a h l tel. mit, daß die 8. Strafkammer soeben H a f t v e r s c h b n u n g bezgl. Franz K ö n i g s h a u s mit Auflagen und bei einer Kautions von 200.000.-- DM beschlossen habe. Der handschriftliche Beschluss umfasse 17 Seiten und werde noch am Nachmittag in der Kanzlei ausgefertigt. Er werde evt. noch am Nachmittag, spätestens jedoch am Mittwoch, den 17. 12. 1969, der Sta. zugehen. Er teile dies der Sta. vorab tel. mit, um ihr Gelegenheit zu geben, rechtzeitig und unverzüglich evt. weitere Beschwerde einzulegen.

Auf die in der Stellungnahme der Sta. vom 12.12.1969 enthaltene Mitteilung eines zu erwartenden Antrags gemäß § 307 Abs. 2 StPO, den Haftverschonungsbeschluss ausser Vollzug zu setzen, teilte Herr LGD P a h l in einem zweiten Telefongespräch mit dem Unterzeichneten um 12.15 Uhr mit:

1. Die Kammer werde den Haftverschonungsbeschluss nicht ausser Vollzug setzen und damit ihre eigene Entscheidung hemmen.
2. Einen Beschluss nach § 307 Abs. 2 StPO müsste die Kammer begründen, was sie nur in derselben Besetzung wie beim Haftverschonungsbeschluss vornehmen könne. Die Kammer sei jedoch heute nachmittag und morgen, den 17.12.1969, nicht mehr in derselben Besetzung erreichbar. Die Sta. möge deshalb den Antrag gemäß § 307 Abs. 2 StPO beim Strafsenat des KG stellen.
3. Einen Abhilfebeschluss gemäß § 306 Abs. 2 StPO könnte die Strafkammer dagegen auch in anderer Besetzung fassen, da sie diesen nicht zu begründen brauche.

b) Um 12.05 Uhr unterrichtete der Unterzeichnete Herrn AL 5 von dem Erlass des Haftverschonungsbeschlusses. Herr AL 5 teilte dies sofort Herrn Chefvertreter mit, der Herrn AL 5 ermächtigte, weitere Beschwerde einzulegen und diese zu zeichnen.

- c) Im Hinblick auf die Ablehnung des Herrn Vorsitzenden der 8. Strafkammer, den Vollzug des Haftverschonungsbeschlusses auszusetzen, ordnete Herr AL 5 an, die weitere Beschwerde zusammen mit dem Antrag auf Aussetzung des Vollzuges nach § 307 Abs. 2 StPO unmittelbar beim 1. Strafsenat des KG einzulegen.
- d) Die Weitere Beschwerde und der Antrag gemäß § 307 Abs. 2 StPO wurden um 15.40 bei der Geschäftsstelle des 1. Strafsenates des KG eingereicht (vgl. Empfangsbekanntnis). Eine Abschrift derselben wurde um 15.20 durch besonderen Wachtmeister Herrn LGD P a h l in den Sitzungssaal 105 zugeleitet mit der Bitte, die Akten unmittelbar an den 1. Strafsenat und Beschlussausfertigung des Haftverschonungsbeschlusses an die Sta. zu übersenden.

II. Herrn AL 5 z.g.K. des Vermerkes zu I. mit

- a) 1 Abschrift desselben
- b) 1 Abschrift der weiteren Beschwerde.

III. Z.d.HA.

Berlin 21, den 16. Dezember 1969

1. Vermerk: Um 11.45 Uhr rief Herr KGR Zelle an und teilte mit, daß der Strafsenat die Aussetzung des Vollzuges des Haftverschonungsbeschlusses vom 16.12.1969 beschlossen habe. Ausfertigungen des Aussetzungs- und Haftverschonungsbeschlusses werden sofort durch bes. Wachtm. nach hier überbracht.

2. Z.d.HA.

Berlin 21, den 17. Dezember 1969

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1.64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 16. Dezember 1969
(betr. RSHA) Auschrift: Turmstr. 91.
Fernruf: 35 01 11 (933.....)

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

89

Empfangsbescheinigung

Die weitere Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem
Kammergericht vom 16. Dezember 1969 gegen den Haftver-
schonungsbeschluss der 8. Strafkammer vom gleichen Tage
- 508 Qs 81.69 - betreffend Königshaus, Franz, wegen
Verdacht des Mordes

ist heute um ^{15⁴⁰} Uhr bei der Geschäftsstelle des
1. Strafsenates des Kammergerichts eingegangen.

Geschäftsstelle 1. Strafsenat
des Kammergerichts

Lücking

Justizobersekretär

Vfg.

1. Zu schreiben (4 Kopfbogen):

Haft 1

S o f o r t durch besonderen Wachtmeister!

Urschriftlich

mit folgenden Anlagen:

1. 2 Dokumente von 27./28. Januar und 21. Februar 1942
2. 7 Dokumenten-Leitzordner
 - a) KL IV
 - b) KL VII f - h
 - c) KL A II/1 + 2
 - d) KL III b / 7 b
3. Beistück XIII
4. Vfg. des Herrn Vorsitzenden der 8. Strafkammer vom 10. Dezember 1969

Herrn Vorsitzenden
der 8. großen Strafkammer
des Landgerichts Berlin

zu 500 Gb 01.69

auf die Verfügung vom 10. Dezember 1969 übersandt.

Zu 1) a - c) der Verfügung darf ich zunächst hervorheben, daß sich aus dem Ermittlungsvermerk vom 1. September 1969 (Band XIII Bl. 1 - 10) und der als Anlage beigefügten Beweismittelübersicht (Bd. XIII Bl. 11 - 13) bereits die konkreten Umstände für die strafbegründenden Merkmale des Mordes ergeben. Sie sind in den Anmerkungen 1 und 17 durch Verweisung auf die entsprechenden Vernehmungen angeführt.

Zusätzlich darf ich folgende Hinweise geben:

Zu 1a) Das Merkmal "grausam" folgt aus der Tatsache der laufend von dem Beschuldigten verfügt KL-Einweisungen zum Zwecke der Exekution (Vernehmungen Königshaus vom 10., 13., 17. und 18. 11. 1969, Bd. XX Bl. 6-7, Bl. 15-18, Bl. 27-34 und Bl. 39-40; Vernehmungen Lindow vom 14. 6. 1950 und 13. 11. 1968, BA Lindow Bd. I Bl. 122, Bd. IX Bl. 146; Vernehmung Panzinger vom 28. 11. 1956, Dok.Bd. D I Bl. 70). Die Tötungsmethoden in KL's bei Massenvernichtungen waren keine üblichen Erschiessungen, wie Königshaus ausweichend erklärte (Vernehmung vom 1. 12. 1969, Bd. XX, Bl. 123). Hierfür hätte es, besonders im Generalgouvernement, keiner KL-Überweisung bedurft. Bereits aus dieser Tatsache mußte sich Königshaus die Erkenntnis aufdrängen, daß die Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener - wie auch bei Judenvernichtungen - mit Massenvernichtungsmitteln, die nur in den KL's vorhanden waren, vorgenommen wurden. Hinzukommt, daß Königshaus die grausamen Ausführungsarten "zwangsläufig" erfahren haben muß, wie Lindow angab (Vernehmung vom 19. 6. 1969 Bd. XII Bl. 17-19). Die Massentötungen wurden u. a. durch Vergasungen - KL Mauthausen, KL Neuengamme, KL Auschwitz u. a. - ausgeführt.

Aber auch die Tatsache, daß ausgesonderte Kriegsgefangene - auch solche ohne politische Funktionen wie "Juden, Intelligenzler und Wirtschaftsführer" (vgl. Richtlinien zum Einsatzbefehl Nr. 8 Anlage 2, Seite 3) - den Leidensweg in die vom Beschuldigten bestimmten Konzentrationslager zum Zwecke ihrer Exekution antreten mußten, ist als grausam im Sinne des § 211 StGB zu werten.

Zu 1b) Um einen etwa aufkommenden Widerstand zu verhindern und eine reibungelose und schnelle Ausführung der Massentötungen sicherzustellen, verfügte er die Exekutionen in getarnter Form "... sind gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln" bzw. nur "... sind in das KL zu überstellen" (Vernehmung vom 10. 11. 1969 Bd. XX Bl. 5; Lindow-Vernehmung vom 13. 11. 1968 Bd. IX Bl. 146). Zugleich wußte er, daß diese Befehle als Druckmittel gedacht waren, um Weigerungen - wie im Fall des Stalags VII A Moosburg - Fall Meinel (vgl. Dok.Bd. KL IV Bl. 84-87, 94-95, Dok.Bd. D I - liegt der Kammer vor, genaueres Zitat folgt -) zuvorkommen (Vernehmung vom 18. 11. 1969 Bd. XX Bl. 40, 42). Da die Exekutionsbefehle notwendigerweise zur Ausführung der Tötungen erforderlich waren, liegt auch in dieser Tarnung - abgesehen von deren Geheimhaltungszweck - eine heimtückische Begehungsweise im Sinne des § 211 StGB. Hinzukommt, daß der Beschuldigte zwangsläufig die Ausführung der Tötungen in Genickschußanlagen (KL Buchenwald) gewußt haben muß (Lindow-Vernehmung vom 19. 6. 1969 Bd. XII Bl. 17-19).

Zu 1c) Der Beschuldigte hat selbst zugegeben, daß er in IV A 1 c "die Überlegungen seiner Vorgesetzten", die für die Aussonderungs- und Tötungserlasse maßgebend waren, nämlich Vernichtung aus rassistischen und weltanschaulichen ("Durchsetzung des Herrschaftsanspruches der NS-Führung, insbesondere in rassenmäßiger Hinsicht") Gründen, "zu seinem Eigentum machen, d.h. sie durch konkrete Einzelanordnungen ausführen mußte" (Vernehmungen des Beschuldigten vom 20. 10. 1969, Bd. XIV Bl. 75-76; vom 28. 11. 1969, Bd. XX Bl. 112-113). Ausfluß dieser von ihm übernommenen niedrigen Gesinnung sind die von ihm verfaßten, im Haftbefehl aufgeführten 14 Erlasse, insbesondere - um nur einige besonders markante Beispiele zu nennen - der

- a) Erlaß vom 2. 6. 1942
- IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - (Sonderbehandlung gegen ausgesonderte Juden ... usw. bleibt bestehen).
- b) Erlaß vom 10. 6. 1942
- IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - (Politruks und Politikommissare sind in das KL Mauthausen zu überstellen - gleichbedeutend mit Exekution - (vgl. Totenbuch Kgf. Mauthausen - Dok.Bd. KL VII d - Exekutionen vom 17. 4. 1943, 59 Politruks - Vernehmung Martin vom 30. 8. 1968 Bd. VIII Bl. 104; Vernehmung Marsaleck vom 25. 10. 1968, Bd. IX Bl. 79)),

zu a + b) von Königshaus verfaßt (Arndt, Vernehmung vom 13. 9. 1967, Bd. V Bl. 73-75).

- c) Erlaß vom 28. 10. 1942
- IV A 1 c - B.Nr. 807/42g - (Durch Mitteilung des OKW-Erlasses vom 14. 12. 1942 wurde angeordnet, "die Kriegsgefangenen ... hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen").
- d) Erlaß vom 3. 12. 1942
- IV A 1 c - B.Nr. 430/42gRs - (Überstellung "nicht aufpöppelungsfähiger" Kriegsgefangener in die KL's, wo sie unversorgt massenweise verstarben - vgl. Totenbücher Mauthausen Dok.Bd. KL VII f-h)

zu c + d) vom Beschuldigten verfaßt (Michler, Vernehmung vom 2. 9. 1969, Bd. XII Bl. 122; Vernehmung des Beschuldigten vom 23. 9. 1969, Bd. XII Bl. 140; Beschuldigten-Vernehmung vom 27. 11. 1969, Bd. XX Bl. 100, 104-106).

Durch seine etwa 1 1/2 bis 1 3/4 jährige ununterbrochene Tätigkeit als Sachgebietsleiter IV A 1 c, der funktionell einem Referatsleiter gleichgestellt war (Vernehmung des Beschuldigten vom 11. 11. 1969, Bd. XX Bl. 11-12; Lindow, Vernehmung vom 12. 12. 1968, Bd. XII Bl. 87-89) hat sich der Beschuldigte als dritter Beamter in der Reihe der Zeichnungsbefugten des RSHA voll mit der verwerflichen Gesinnung der NS-Führung identifiziert, an ihrer Erlaßgebung maßgeblich mitgewirkt und damit unmittelbar an Tötungsmaßnahmen "in einem Ausmaß" (Bd. XX, Bl. 32) mitgewirkt, die nächst den "Judenvernichtungen" zahlenmäßig, diesen seitlich noch vorangehend und noch vor Kriegsausbruch von der NS-Führung, - auch dem RSHA, vgl. Erlaß vom 2. 7. 1941 - B.Nr. IV - 1100/41geh.Rs. - Dok.Bd. A II/1 - in allen Einzelheiten geplant -, die höchsten Opferszahlen - schätzungsgewise 1/2 Million - forderten (vgl. OKW-Statistik Mai 1944 - Beistück II -). Schon bei dieser Sachlage bleibt kein Raum, den Beschuldigten anders denn als Mittäter nach § 211, § 47 StGB - mit eigenen niedrigen Beweggründen, vgl. zu 1c, wenn nicht auch nach 1a + b - einzustufen. Jede andere Betrachtungsweise dürfte die Bedeutung der Stellung des Beschuldigten im RSHA, ferner des RSHA als oberster Vollzugsinstanz des NS-Führungswillens und des unvorstellbaren Ausmaßes an Leid und Opfer, das der Beschuldigte mitherbeigeführt hat, unterschätzen.

Selbst wenn diese Darlegungen die Kammer von einer Mittäterschaft noch nicht überzeugen sollten, beweist das anliegende Protokoll der Arbeitstagung in Lublin vom 27./28. 1. 1943 die wahre Stellung und Bedeutung des Beschuldigten im RSHA. Aus diesem Dokument, das hier am 8. 12. 1969 einging, ist ersichtlich:

1. Er hält als Vertreter des RSHA den Vortrag über das Überprüfungswesen.
2. Er verlangte, daß die Berichterstattung an das RSHA gemäß Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 - gemeint sind die Aussonderungen und Exekutionen - weiter zu erfolgen haben.

Ex. Befehle
von K. Am-
schlich erlassen.

3. Er bezeichnete die Überprüfungsmethoden als "bewährt".
4. Er dehnte sie auf die Lagerpolizei aus und
5. gab den Gesamtüberblick mit dem Resultat, daß 1942 allein im Generalgouvernement 3.217 sowjetische Kriegsgefangene exekutiert worden und 2 Millionen an Seuchen verstorben sind.

Demgegenüber machte Lindow - als Referatsleiter nicht für das Kriegsgefangenenwesen zuständig - nur Randbemerkungen.

In seinen Vernehmungen bestreitet Königshaus, jemals in Lublin gewesen zu sein (Bd. XX Bl. 3, 22-24). Nichts zeigt deutlicher, was von seinen zahlreichen Erinnerungsvorbehalten und Erinnerungslücken in seinen Vernehmungen zu halten ist. Auch soweit er bestreitet, den Umfang der Exekutionen zahlenmäßig gewußt zu haben (Bd. XX Bl. 14, 20-22, 34, 38), sind seine Angaben jetzt widerlegt.

Den Beschuldigten mithin anders als einen Mittäter gemäß §§ 211, 47 StGB anzusehen, dürfte angesichts des Dokumentes vom 27./28. 1. 1943 nunmehr ausgeschlossen sein.

Sofern die Kammer für ihre Entscheidung weitere Aufschlüsse über die ihr vorliegenden Akten und Beweisstücke wünscht, bitte ich um Unterrichtung. Der Staatsanwaltschaft ist es angesichts der begrenzten Zeit nicht möglich, alle für die Haftentscheidung der Kammer u.U. sonst noch wesentlichen Gesichtspunkte in dieser Stellungnahme erschöpfend einzugrenzen.

Ein wesentlicher Hinweis sei mir noch gestattet:

Die Opferauswirkungen des sog. Aufpöpelungserlasses vom 3. 12. 1942 sind im Haftbefehl noch nicht berücksichtigt. Sie erfordern noch weitere umfangreiche Feststellungen, vor allem an Hand der Totenbücher Mauthausen (Dok.Bd. KL VII f-h). Da in der Verweigerung jeder Pflege und Behandlung gegenüber den nichtarbeitsfähigen Kriegsgefangenen in den KL's selbständige - hier nicht verjährte - Totschlagsverbrechen in

80

einem schweren Fall, § 212 Abs. 2 StGB, zu sehen sind, würde gegen den Beschuldigten, selbst wenn er entgegen meiner Auffassung nur als Gehilfe anzusehen wäre, die Strafandrohung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bestehen, da bei § 212 StGB die Bestimmung des § 50 Abs. 2 n.F. StGB nicht anwendbar ist. Insoweit müßte der Haftbefehl allerdings noch ergänzt werden.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände wiederhole ich meinen Antrag auf Haftfortdauer vom 3. Dezember 1969, widerspreche erneut jedweder Haftverschonung und beantrage, die Beschwerde des Verteidigers vom 8. Dezember 1969

zu verwerfen.

Abschließend darf ich noch erwähnen, daß die Staatsanwaltschaft in Falle einer abweichenden Entscheidung beabsichtigt, sofort gemäß § 307 Abs. 2 StPO die Aussetzung des Vollzugs einer etwaigen, die Haftentlassung anordnenden Entscheidung in Verbindung mit einer weiteren Beschwerde zu beantragen. Bei der wirtschaftlich völlig unabhängigen Stellung des Beschuldigten, seinen gesicherten Vermögens- und sehr hohen Einkommensverhältnissen, die sich aus seiner Stellung als Hauptgeschäftsführer zweier Bundesverbände e.V. in Düsseldorf ableiten lassen, und seinen weitreichenden geschäftlichen Beziehungen, insbesondere zum Ausland, was jederzeit schon an Hand der hier durchlaufenden Geschäftspost bewiesen werden könnte, ist angesichts der lebenslänglichen Strafandrohung von einem außerordentlichen Anreiz zur Flucht auszugehen, zumal hervorzuheben ist, daß in dem der Höhe nach völlig unzulänglichen Kautionsangebot nicht ein Pfennig aus eigenem Vermögen enthalten ist.

Im Auftrage

Hauswald

Erster Staatsanwalt

- 2. Herrn AL 5 z. gef.K. unter Beifügung einer Abschrift von 1).
- 3. Z.d.HA.

Berlin 21, den 12. Dezember 1969

gef. Nr. 12.69 Ad.
2-1) S.H.G. (4x)

13.12.1969

DIETRICH SCHEID

~~HEINRICH FAHS~~
RECHTSANWÄLTE

FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA-STRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10, LINIE A 20 - HUBERTUSSPORTPLATZ



Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

10. 12. 1969
3/mü

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19
Amtsgerichtsplatz



In dem Ermittlungsverfahren

./. Franz Königshaus

1 Js 1/64 (RSA)

bitte ich,

unmittelbar Frau K ö n i g s h a u s
für Donnerstag, den 18. 12. d.J.,
einen Sprechschein zuzuleiten.

Handwritten: 15.12.69

Handwritten signature:
(Scheid)
Rechtsanwalt

82

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.H a f tAntrag gemäß § 307 Abs. 2 StPODurch besonderen WachtmeisterBitte sofort vorlegen !

1. Zu schreiben:

Urschriftlichmit 7 Anlagen

- (1. Ermittlungsvermerk vom 1.9.1969
 2. Beweismittelübersicht
 3. Antrag auf Erlass eines Haftbefehls vom 1.9.1969
 4. Ausfertigung des Haftbefehls des AG Tiergarten
 vom 17.9.1969 *in Ablichtung*
 5. Stellungnahme vom 3.12.1969
 6. Stellungnahme vom 12.12.1969
 7. Dokument vom 27./28.1. und 21.2.1943)

dem

1. Strafsenat des Kammergerichts

1 B e r l i n 19

Überreicht.

Gegen den mir soeben um 12.03 Uhr telefonisch mitgeteilten Haftverschonungsbeschluss der 8. Strafkammer vom 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81.69 - betreffend Franz K ö n i g s h a u s lege ich

weitere Beschwerde

ein und beantrage weiterhin,

den Vollzug des Haftverschonungsbeschlusses
 gemäß § 307 Abs. 2 StPO auszusetzen.

Zur Begründung meiner weiteren Beschwerde darf ich zunächst auf meine in Ablichtung beigefügten Stellungnahmen vom 3. und 12. Dezember 1969 Bezug nehmen. Das Dokument vom 27./28.1.1943 ist mir erst am 8. Dezember 1969 zugegangen. Ich habe es der Strafkammer mit meiner Stellungnahme vom 12. Dezember 1969

83

sugeleitet.

Meinen Antrag nach § 307 Abs. 2 StPO begründe ich vor allem damit, daß die 8. Strafkammer - nach meiner Auffassung unzutreffend -

- a) eine Mittäterschaft des Beschuldigten verneint,
- b) ihn darüberhinaus nur als Gehilfen ohne eigene niedrige Beweggründe entgegen seiner eigenen Einlassung ansieht,
- c) die besonders erschwerenden Umstände, die sich aus der Unterbrechung der Verjährung (richterliche Verfügungen vom 24. April 1950 - BA Lindow Bd. I, Bl. 55 R - und vom 19. Januar 1965 - Bd. II der Sachakten, Bl. 62 -) und dem Dokument vom 27./28. Januar 1943 (Arbeitstagung beim KdS Lublin, an der der Beschuldigte als Vertreter des RSHA teilnahm - siehe besonderen Schnellhefter -) sowie
- d) die sich aus a) bis c) ergebende lebenslange Strafandrohung in Verbindung mit den in meiner Stellungnahme vom 12. Dezember 1969 noch besonders dargelegten Fluchtgründen - vorbehaltlich der Nachprüfung der Beschlussbegründung - nicht ausreichend würdigt und berücksichtigt.

Eine weitere Stellungnahme behalte ich mir vor.

Der Antrag nach § 307 Abs. 2 StPO wird dort gestellt, weil der Herr Vorsitzende der 8. Strafkammer es telefonisch abgelehnt hat, eine solche Entscheidung zu treffen.

Der Strafkammer habe ich Abschrift dieser Verfügung mit der Bitte übersandt, die Akten mit sämtlichen Anlagen nach Anfertigung der Beschlussausfertigungen sofort unmittelbar dem Strafsenat zu übersenden.

Im Auftrage

2. Urschriftlich

Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer

zu 508 Qs 81.69 übersandt

(Selle)

Oberstaatsanwalt

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorstehender Abschrift meiner weiteren Beschwerde. Ich darf bitten, die Akten mit sämtlichen Anlagen unmittelbar dem 1. Strafsenat des Kammergerichts zu übersenden und mir eine Ausfertigung des Haftverschonungsbeschlusses vom 16. Dezember 1969 gesondert zuzuleiten.

Im Auftrage

(Selle)

Oberstaatsanwalt

84

16.12.69

3. Herrn AL 5 zur gef. G g z.
der weiteren Beschwerde, des Antrages gem. § 307 Abs. 2
StPO und des Übersendungsschreibens an die 8. Strafkammer.
4. Z.d.HA.

Berlin 21, dem 16. Dezember 1969



Vfg.

I. Vermerk:

- a) Um 12.03 Uhr teilte Herr LGD P a h l tel. mit, daß die 8. Strafkammer soeben H a f t v e r s c h o n u n g bezgl. Franz K ö n i g s h a u s mit Auflagen und bei einer Kautions von 200.000.-- DM beschlossen habe. Der handschriftliche Beschluss umfasse 17 Seiten und werde noch am Nachmittag in der Kanzlei ausgefertigt. Er werde evt. noch am Nachmittag, spätestens jedoch am Mittwoch, den 17. 12. 1969, der Sta. zugehen. Er teile dies der Sta. vorab tel. mit, um ihr Gelegenheit zu geben, rechtzeitig und unverzüglich evt. weitere Beschwerde einzulegen.

Auf die in der Stellungnahme der Sta. vom 12.12.1969 enthaltene Mitteilung eines zu erwartenden Antrags gemäß § 307 Abs. 2 StPO, den Haftverschonungsbeschluss ausser Vollzug zu setzen, teilte Herr LGD P a h l in einem zweiten Telefongespräch mit dem Unterzeichneten um 12.15 Uhr mit:

1. Die Kammer werde den Haftverschonungsbeschluss nicht ausser Vollzug setzen und damit ihre eigene Entscheidung hemmen.
 2. Einen Beschluss nach § 307 Abs. 2 StPO müsse die Kammer begründen, was sie nur in derselben Besetzung wie beim Haftverschonungsbeschluss vornehmen könne. Die Kammer sei jedoch heute nachmittag und morgen, den 17.12.1969, nicht mehr in derselben Besetzung erreichbar. Die Sta. möge deshalb den Antrag gemäß § 307 Abs. 2 StPO beim Strafsenat des KG stellen.
 3. Einen Abhilfebeschluss gemäß § 306 Abs. 2 StPO könnte die Strafkammer dagegen auch in anderer Besetzung fassen, da sie diesen nicht zu begründen brauche.
- b) Um 12.05 Uhr unterrichtete der Unterzeichnete Herrn AL 5 von dem Erlass des Haftverschonungsbeschlusses. Herr AL 5 teilte dies sofort Herrn Chefvertreter mit, der Herrn AL 5 ermächtigte, weitere Beschwerde einzulegen und diese zu zeichnen.

86

- c) Im Hinblick auf die Ablehnung des Herrn Vorsitzenden der 8. Strafkammer, den Vollzug des Haftverschonungsbeschlusses auszusetzen, ordnete Herr AL 5 an, die weitere Beschwerde zusammen mit dem Antrag auf Aussetzung des Vollzuges nach § 307 Abs. 2 StPO unmittelbar beim 1. Strafsenat des KG einzulegen.
- d) Die Weitere Beschwerde und der Antrag gemäß § 307 Abs. 2 StPO wurden um 15.40 bei der Geschäftsstelle des 1. Strafsenates des KG eingereicht (vgl. Empfangsbekanntnis). Eine Abschrift derselben wurde um 15.20 durch besonderen Wachtmeister Herrn LGD P a h l in den Sitzungssaal 105 zugeleitet mit der Bitte, die Akten unmittelbar an den 1. Strafsenat und Beschlussausfertigung des Haftverschonungsbeschlusses an die Sta. zu übersenden.

II. Herrn AL 5 z.g.K. des Vermerkes zu I. mit

- a) 1 Abschrift desselben
b) 1 Abschrift der weiteren Beschwerde.

III. Z.d.HA.

Berlin 21, den 16. Dezember 1969

1. Vermerk: Um 11.45 Uhr rief Herr KGR Zelle an und teilte mit, daß der Strafsenat die Aussetzung des Vollzuges des Haftverschonungsbeschlusses vom 16.12.1969 beschlossen habe. Ausfertigungen des Aussetzungs- und Haftverschonungsbeschlusses werden sofort durch bes. Wachtm. nach hier überbracht.

2. Z.d.HA.

Berlin 21, den 17. Dezember 1969

COMMERZBANK

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

B Ü R G S C H A F T

Nr. 8313 E

Zur Haftentlassung des Herrn Franz K o e n i g s h a u s über-
nehmen wir, die COMMERZBANK Aktiengesellschaft in Düsseldorf,
hiermit im Auftrage von Frau Marga Koenigshaus, Düsseldorf,
Gerhart-Hauptmann-Str. 29, anstelle einer Kautions die selbst-
schuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrage von

DM 100.000,-- (i.W. Deutsche Mark hunderttausend)

gegenüber dem

Herrn General-Staatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin 21,
Turmstr. 91,

in der Sache Aktenzeichen 1 Jf 1-64 (RSHA).

Wir verpflichten uns hierdurch, vorerwähnten Betrag auf Anforderung
an Herrn General-Staatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin 21 zu
überweisen, sofern uns von diesem bestätigt wird, daß der Kautions-
verfall eingetreten ist.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Voraus-
klage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie auf die Einrede aus § 776 BGB und
Anzeige gemäß § 777 BGB verzichten wir.

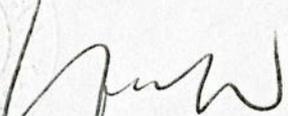
Unsere Verpflichtung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn uns das
Original der Bürgschaftserklärung - auch über Dritte - zurückge-
geben wird.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit von den Verpflichtungen aus dieser
Bürgschaft zu befreien, indem wir den verbürgten Betrag zum Zwecke
der Sicherheitsleistung hinterlegen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1969
6/G/-

C O M M E R Z B A N K
Aktiengesellschaft


(Bornstein)


(Dr. Pfeifer)

70

Per Eilboten!

Herrn
Rechtsanwalt Scheidt

1 Berlin 33
Herbertstraße 17

4 D Ü S S E L D O R F
MALKASTENSTRASSE 8 · TELEFON 351485
BANKKONTO: DEUTSCHE BANK AG.
DEPOS.-KASSE WEHRHAHN, NR. 6605067
POSTSCHECKKONTO: ESSEN NR. 89227

TAG

4. Dezember 1969

IHRE ZEICHEN:

IHRE NACHRICHT VOM:

UNSERE ZEICHEN: Fe/Go.

BETRIFFT:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Scheidt!

Namens des Bundesverbandes des Deutschen Schrottgrosshandels e. V., Düsseldorf, möchten wir Sie bitten, dem Gericht folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Wir kennen das Verfahren gegen Herrn Koenighaus, aufgrund dessen er sich in Untersuchungshaft befindet.

Herr Koenighaus ist bis zu seiner Verhaftung in unserem Verband als Hauptgeschäftsführer tätig gewesen. Er hat den Verband in jahrzehntelanger Arbeit aufgebaut und ist mit der Arbeit des Verbandes nicht nur eng verbunden, sondern in der augenblicklichen Zeit praktisch unersetzlich. Herr Koenighaus genießt das vollste Vertrauen aller Mitglieder unseres Verbandes. Der mittelständische Schrottgrosshandel befindet sich zurzeit in einer markttechnisch schwierigen Situation. Mit dieser Lage kann praktisch nur ein Mann wie Herr Koenighaus mit jahrelanger Erfahrung fertig werden; darüber hinaus hat Herr Koenighaus als alleinige Person den engen Kontakt zu allen Regierungsstellen und Publikationsorganen, der nötig ist, um die Dinge im Sinne aller Verbandsmitglieder zu verbessern.

Wir bitten daher mit aller Dringlichkeit um die Haftentlassung des Herrn Koenighaus, da es ein harter Schlag für hunderte von Firmen wäre, deren ungestörte Arbeit von großer Wichtigkeit für die deutsche Wirtschaft ist, wenn Herr Koenighaus jetzt nicht zur Verfügung stünde.

Der gesamte Vorstand des Verbandes steht dem Gericht jederzeit zwecks weiterer Auskünfte gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND
DES DEUTSCHEN SCHROTT-GROSSHANDELS e. V.
DÜSSELDORF - MALKASTENSTRASSE 8

(Kommissarischer Geschäftsführer)

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

71

Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie den Brief an meinen Mann weiterleiten oder nicht. Wir sind ja sowieso Ihrer Willkür oder evtl. Güte preisgegeben. Ich kann das alles meinem Mann aber auch persönlich vortragen. Nur sollten Sie ihm wenigstens noch die Post gönnen, wenn er schon auf Ihre persönliche Veranlassung hin eingesperrt bleibt.

Mit respektvollem Gruss

U. Thoenigklaus

ZdH.

M. 11.12.69

Fopart
Direktion Wachen
 72

Urschr. mit Akten
 an den Herrn Generalstaatsanwalt
 beim Landgericht Berlin

Herrn ESA Hanswald

mit der Bitte um entsprechende Stellungnahme zu folgenden Punkten:

1.) Im dementsprechenden Urteil des UB sind im dem UB vom 17. September 1969 wird der Beschuldigte der an Reinhold durch Grundbesitzer und der Köhler aus niedrigen Beweggründen schuldig.

Für an in der Reinhold (an gesetzliche Überlegung) im dementsprechenden Urteil des UB sind im dem UB von Reinhold, die die angeführten Merkmale ausfüllen könnten.

Für an wird angefragt, ob sich die in der Reinhold Stellungnahme vom 3. September 1969 angeführten allgemeinen Gesichtspunkte hinsichtlich Reinhold verstoßen, aus denen sich ergeben könnte, dass der Reinhold aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat.

Bei dem Umfang des Aktenmaterials ist die Kammer über Berücksichtigung ihrer sonstigen Belastung und der Eilbedürftigkeit der Hauptverhandlung auf eine Prüfung des SA angewiesen, über die Prüfung der verschiedenen Folgenempfehlungen.

Abwägend bitte ich um Rücksicht, wenn - neben dem derzeitigen den typischen Erkenntnisstand - auch mit der Erhebung einer Anklage geahndet werden kann.

Berlin 21, den 7. 10. 1969
Tarnstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

Jahn

Die innere Bindung unseres Mandanten an seine Ehefrau ergibt sich aus dem Briefwechsel und den vielen Besuchen seiner Ehefrau bei ihm. Die Familie hängt eng zusammen und die Ehefrau härt sich zu Tode wegen der Inhaftierung ihres Mannes. Gerade auch dieser Umstand macht dringend die Haftentlassung bzw. Haftverschonung erforderlich.

Aus der ärztlichen Bescheinigung, die sich mit dem Gesundheitszustand unseres Mandanten befaßt, ergibt sich auch dessen gesundheitlicher Zustand und dessen Anfälligkeit. Auch dieser Umstand rechtfertigt nach meiner Auffassung eine Haftverschonung.

Unser Mandant steht doch jederzeit zu weiteren Vernehmungen zur Verfügung. Mit Rücksicht auf das beträchtliche Lebensalter der Eheleute Königshaus sollte man hier schon aus ärztlicher Sicht heraus der Haftverschonung unseres Mandanten nähertreten.

III. Ferner überreiche ich im Original

/ das Schreiben des Deutschen Abbruchverbandes e.V.
vom 4. 12. 1969 an mich,

aus dem sich weiterhin ergibt, daß dieser Verband - wie auch der andere Verband, den unser Mandant als Hauptgeschäftsführer vertritt - sich voll hinter Herrn Königshaus stellt.

/ Abschrift dieses Schreibens anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

NS:

Außerdem überreiche ich im Original ein Schreiben des Bundesverbandes des Deutschen Schrott-Großhandels e.V. vom 4.12.1969.

D.O.

58

1 Js 1.64 (RSHA)

An das
 Amtsgericht Tiergarten

- Abteilung 348 -

im Hause

unter Bezugnahme auf die Übersendungsverfügung vom
 3. Dezember und meine Haftanträge (Band XIII, Bl. 61 ff.).

Als Anlagen zu den 20 Bänden Sachakten werden übersandt:

6 Dokumentebände

1. Dok.Bd. A II/1
2. " A II/2
- 3) " D I
4. " D II
5. " KL VII d (Totenbuch Kgf.)
6. 1 Leitzordner mit 10 Zeugenvernehmungen

1 Leitzordner Vernehmungen Lindow

4 Beistücke

1. 1 Buch "Vollmacht des Gewissens"
2. 1 Buch "Anatomie des SS-Staates" Band II
3. Inhaltsangaben von Bulletins der poln.Hauptkommission
4. Erlasssammlung

1 Personalheft Königshaus

2 Beiakten

1. ./.. Lindow - Sta. Frankfurt/M 17/54 Ks 4.50 - (2 Bände)
2. ./.. Panzinger - Sta. München I - I 1 c Js 1218/56 -

Im Auftrage

(Hauswald)

Erster Staatsanwalt

✓ 1. Zu schreiben - 5x -:

Unschriftlich

H a f t !

Durch besonderen Wachtmeister!

mit 20 Bdn. Sachakten

6 Dokumentenbänden

1 Zeugenordner (Lindow)

4 Beistücken

1 Personalheft Königshaus

2 BA a) ./.. Lindow - STA Frankfurt/M. 17/54 Ke 4/50 (2 Bände)

b) ./.. Panninger - STA München I 1 c Js 1218/56 -

dem Antagericht Tiergarten
- Abteilung 348 -

i m H a u s e

Übereandt unter Bezugnahme auf den Antrag des Verteidigers,
BA S c h e i d , vom 1. Dezember 1969 (Band XIII, Bl. 57 - 60)
auf mündliche Haftprüfung gemäß § 116 StPO.

Dem Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls vom 17. September 1969
bzw. Aussetzung des Vollzuges desselben gemäß § 116 StPO wird
nachdrücklich

w i d e r s p r o c h e n

und beantragt,

Haftfortdauer aus den bisherigen
Gründen anzuordnen.

Begründung

Der Beschuldigte ist in objektiver Hinsicht im wesentlichen geständig, seit etwa 1. April 1942 als zuständiger Sachbearbeiter des RSHA - IV A 1 c / IV D 5 d - laufend bis mindestens Herbst 1943 die Entwürfe von Exekutionsbefehlen gegen eine unbestimmte Anzahl ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener gefertigt und seinen Vorgesetzten Panzinger, Gruppenleiter IV A, und Müller, Amtschef IV, zur Zeichnung vorgelegt zu haben (vgl. Bd. XX, Bl. 1 ff.). Ferner gibt er zu, mindestens an einigen der im Haftbefehl aufgeführten 14 Erlassen als Sachbearbeiter mitgewirkt zu haben, die Ausführungsbestimmungen für die Aussonderungen und sonstige Behandlung der sowj. Kriegsgefangenen betrafen (Bd. XX, Bl. 68 ff.). Hinsichtlich der Opferfeststellungen machte der Beschuldigte keine Angaben (Bd. XX, Bl. 124 ff.). Er stand als Sachbearbeiter am Beginn einer Befehlskette, die er durch die Entwürfe der grundlegenden Erlasse und die Exekutionsbefehle in Gang setzte, wenn sie auch nach außen hin erst durch die Zeichnung seitens des Amtschefs IV wirksam wurde (Bd. XX, Bl. 44 ff.). Außer diesem und dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, war er im RSHA der dritte und ausschließlich Verantwortliche für die Durchführung der Aussonderungen und der Anordnung der Exekutionsbefehle.

Subjektiv gibt er an, erkannt zu haben, daß die ihm als Grundlage seiner Tätigkeit dienenden Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 vom 17. und 21. Juli 1941 "dem Herrschaftsanspruch der nationalsozialistischen Führung, insbesondere in rassemäßiger Hinsicht, entsprungen" sind (Bd. XX, Bl. 112 ff.). Bei der Fertigung der Erlasse, die er nach Rücksprache bei Panzinger nach dessen Weisungen auszuarbeiten gehabt habe, habe er sich die Überlegungen seiner Vorgesetzten "zu seinem Eigentum" machen, d.h. die Erlasse durch konkrete Einzelanordnungen ausführen müssen (Bd. XIV, Bl. 75 ff.).

67

Er hebt hervor, die Rechtswidrigkeit der Tötungen ausgesonderter sowj. Kriegsgefangener erkannt zu haben (Bd. XIV, Bl. 72 ff.); er will jedoch nur im Rahmen der ihm als Beamter obliegenden "Pflichten" und auf entsprechende Weisungen seiner Vorgesetzten gehandelt haben (Bd. XX, Bl. 111 ff.).

Ferner will er bei dem Gruppenleiter Panzinger, nachdem er vom Ausmaß der Tötungsanordnungen gegen ausgesonderte Kriegsgefangene durch seine eigene Tätigkeit in IV A 1 c umfassende Kenntnis gewonnen hatte, ständig um "Versetzung gebeten" haben (Bd. XX, Bl. 28 ff., 36 - 37; Bd. XIV, Bl. 63 ff., 74 ff., 80 ff.).

Demgegenüber ist festzustellen, daß Lindow - Referatsleiter IV A 1 - verneinte, jemals etwas von Versetzungsbitten des Beschuldigten beim Gruppenleiter Panzinger gehört zu haben (Bd. XX, Bl. 87; Bd. XII, Bl. 22). Andererseits gibt der Beschuldigte an, daß seine Versetzung von dem Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" - IV A 1 c / IV D 5 d - zur Sichtvermerksstelle RSHA, IV F 5, - wenn dies zutreffen sollte - erst gegen Ende 1943 (Bd. XIV, Bl. 45) frühestens August 1943 (Bd. XIV, Bl. 65) erfolgt sei. Die Richtigkeit dieser Angaben wird noch nachgeprüft. Mithin ist der Beschuldigte - wenn überhaupt - erst zu einer Zeit aus IV A 1 c / IV D 5 d weggekommen, als die Aussonderungen so gut wie beendet waren und er somit die Tätigkeit auf diesem Gebiet "zu Ende geführt" hatte.

Soweit er sich auf "Weisungsgebundenheit" und "Befehlsunterworfenheit" beruft, ist schon nach seinen Angaben eine "notstandsähnliche Situation" zu verneinen (Bd. XIV, Bl. 80).

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist der Beschuldigte meines Erachtens weiterhin dringend verdächtig, mit eigenen niedrigen Beweggründen bei der Tötung sowj. Kriegsgefangener in erheblichem Umfang mitgewirkt zu haben. Nach seiner Einlassung hat er sich insbesondere bei seiner Erlaßtätigkeit die für jedermann erkennbar sittlich verwerflichen Überlegungen seiner Vorgesetzten "zu seinem Eigentum" gemacht. Mithin hat er sich mit der niedrigen Gesinnung seiner Vorgesetzten während seiner mindestens 1 1/2 jährigen Tätigkeit in IV A 1 c / IV D 5 d identifiziert.

62

Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgen sollte, ist im vorliegenden Falle eine Verjährung der Straftaten des Beschuldigten nicht eingetreten, weil diese durch richterliche Handlungen (vgl. BA Lindow Bd. I, Bl. 55 R und BA Panzinger Bl. 271 R) rechtzeitig unterbrochen ist.

Zusammenfassend halte ich daher den dringenden Tatverdacht im Sinne des Haftbefehls vom 17. September 1969 weiterhin in vollem Umfang für gegeben.

Angesichts der in jedem Falle zu erwartenden langfristigen Freiheitsstrafe besteht bei dem Beschuldigten ein besonders hoher Anreiz, sich dem Verfahren zu entziehen, zumal er als Hauptgeschäftsführer des Verbandes des Deutschen Schrotthandels e.V. und des Deutschen Abbruchverbandes e.V. in Düsseldorf über erhebliche persönliche Geldmittel und Beziehungen, auch zum Ausland, verfügt.

Im übrigen darf ich auf den Ermittlungsvermerk vom 1. September 1969 (Bd. XIII, Bl. 1 ff.) ergänzend Bezug nehmen.

2. Herrn AL 5

z. gefl. Kenntnis mit 1 Abschrift von Ziff. 1.

K. J. 2. 12. 1969

3. Z. d. HA.

Berlin 21, den 3. Dezember 1969



Erster Staatsanwalt

*gef. 3. XII. 69 Ad.
Z. 1/ Schw. (5x)*

1 Js 1/64 (RSHA)

63

V e r m e r k :

Das AG Tiergarten - Abt. 348 - teilt telefonisch mit, daß am 8. Dezember 1969, um 13.30 Uhr, Zimmer 154, Termin zur Haftprüfung in der Sache 1 Js 1/64 (RSHA) ansteht.


JO 5

4. 12. 1969

^v
1, Hauptamt d. Amtes
2, 15. 12. 69


8. 12. 69

64

Vfg.

1. Zu schreiben:

Urschriftlich

H a f t s a c h e !

mit Band XIX

E i l t s e h r !

Durch besonderen Wachtmeister!

dem

Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer

i m H a u s e

zu 508 Qs 81/69

im Nachtrag zu den mit Verfügung des Vernehmungsrichters des
Amtsgerichts Tiergarten - Abteilung 248 - vom 8. Dezember 1969
übersandten Akten nachgereicht.

Der anliegende Band XIX wurde mir erst am 8. Dezember 1969 anlässlich
der Haftprüfung gegen K ö n i g s h a u s von dessen Verteidiger,
Herrn Rechtsanwalt S c h e i d , nach Einsichtnahme zurückgereicht.

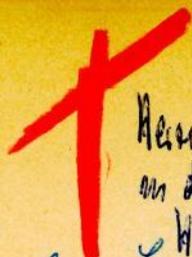
2. Z. d. HA.

Berlin 21, den 9. Dezember 1969


Erster Staatsanwalt

1271/1 ZAH

Umlauf



Herrn v. M. A. Weinsfeld
an d. B. den Umlauf hier den
Wd. A. 1 p. 11 64 hier nehmen

65

Mitteilung der Justizpressestelle
vom 29. Sept 1969

4. DEZ 1969

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. Generalstaatsanwalt | Günther |
| 2. Erster Oberstaatsanwalt | Polzin |
| 3. Oberstaatsanwalt | Imme |
| 4. Oberstaatsanwältin | Günther |
| 5. Oberstaatsanwalt | Weise |
| 6. Oberstaatsanwalt | Dr. Rost |
| 7. Oberstaatsanwalt | Bastini |
| 8. Oberstaatsanwalt | Pagel |
| 9. Oberstaatsanwalt | Tolki |
| 10. Oberstaatsanwalt | Dr. Schlippe |
| 11. Oberstaatsanwalt | Noack |
| 12. Oberstaatsanwalt | Gros |
| 13. Erster Staatsanwalt | Dobbert |
| 14. Erster Staatsanwalt | Feiskorn |
| 15. Erste Staatsanwältin | Bräutigam |
| 16. Staatsanwalt | Seeber |

Handwritten initials and signatures: R, W, L, M, K, T, U

Nach Beendigung dieses Umlaufs an Abt. 5

v.
ZAH. [Signature]
8.12.69

66

Betrifft: Ermittlungsverfahren "Reichssicherheitshauptamt"

Die Justizpressestelle teilt mit:

Auf Grund eines vom Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht beim Amtsgericht Tiergarten erwirkten Haftbefehls wurde am 26. 9. 1969 der Kaufmann Franz K. (63 Jahre) in Düsseldorf verhaftet.

K. wird beschuldigt, als Leiter des für sowjetische Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiets im Reichssicherheitshauptamt in den Jahren 1942 bis 1944 die Exekution von mehr als tausend sowjetischen Kriegsgefangenen befohlen zu haben. Er soll die diesbezüglichen allgemeinen Erlasse abgefaßt und die jeweiligen Exekutionsbefehle vorverfügt und nach Unterzeichnung durch den Amtschef IV, Heinrich Müller, abgesandt haben. Die Tötungen erfolgten nach Auffassung der Staatsanwaltschaft und des zuständigen Richters aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus ideologischem ^{Rassenhaß} Haß, heimtückisch oder grausam. Tatorte waren u. a. die Konzentrationslager Mauthausen, Buchenwald, Neuengamme, Flossenbürg.

Die zur Exekution ausgesonderten russischen Kriegsgefangenen waren hauptsächlich politische Funktionäre, Wirtschaftsfunktionäre und Juden.

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

mit der Bitte um Kenntnisnahme



1
7. 21
2. Jol A
B. 30.9.69
J

DIETRICH SCHEID

~~HEINRICH FAHS~~
RECHTSANWÄLTE

FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWALT

67
Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

5. 12. 1969
3/mi.

In dem Ermittlungsverfahren

./.. Herrn Franz Königshaus

1 Js 1/64 (RSHA)

überreiche ich im Original folgende
ärztliche Bescheinigungen:

I. betr. Frau Königshaus - die Ehefrau
unseres Mandanten -:

- / a) ärztliche Bescheinigung
des Herrn Dr. Meiners vom 2. 10. d.J.,
- / b) ärztliche Bescheinigung
der Universität Ulm vom 24. 11. 1969;

II. für unseren Mandanten - Herrn
Franz Königshaus -

- / ärztliche Bescheinigung
des Herrn Dr. Gallwoszus
vom 2. 10. 1969.

Aus dem Inhalt der ärztlichen Beschei-
nungen ergibt sich die lebensgefähr-
liche Erkrankung der Frau Marga Königshaus.

Gerade dieser Umstand gibt weiterhin deut-
lichst zu erkennen, daß die Freilassung
unseres Mandanten dringend erforderlich
ist, damit nicht durch die weitere Inhaf-
tierung unseres Mandanten und die damit
verbundenen schwersten Sorgen der Gesund-
heitszustand seiner Ehefrau sich weiterhin
lebensgefährdend verschlimmert.

- 2 -

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 4224 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

In der Lage sein werden, für den Beschuldigten sozusagen ehrenamtlich dessen Tätigkeit für die Verbände auszuüben.

Die Firmen, die den Verbänden angehören, für die der Beschuldigte als Hauptgeschäftsführer tätig ist, haben mich beauftragt, dem Amtsgericht Tiergarten mitzuteilen, daß eine Kautionshöhe von DM 100.000,-- zur Verfügung steht, die insgesamt von den Verbandsfirmen gestellt wird, und zwar zum Teil in Form von Bareinzahlung, z. T. in Form von Bürgschaften anerkannter Großbanken.

Dieser Umstand beweist, daß der Beschuldigte großes Vertrauen bei seinen Verbandsfirmen besitzt, die sich in dieser Weise für ihn einsetzen, auch um ihn als Arbeitskraft zurückzuerhalten.

Der Beschuldigte hat enge Verbindungen zu seiner Familie, er lebt mit Frau und Familie in Düsseldorf und hat dort festen Wohnsitz, wie bereits betont wurde. Er ist ein angesehener Düsseldorfer Bürger und im deutschen Wirtschaftsleben eine anerkannte Persönlichkeit.

Am 12. 12. 1969 findet eine Sitzung der Verbände statt. Es wäre für die Zukunft des Beschuldigten dringend erforderlich, daß der Beschuldigte bereits als freier Mann entweder nach Aufhebung des Haftbefehls oder im Rahmen der Haftverschonung an dieser Sitzung in Düsseldorf gemeinsam mit dem unterzeichneten Verteidiger teilnehmen könnte. Aus diesem Grunde wird dringend darum gebeten,

die Haftentscheidung bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen.

Der Beschuldigte erklärt sich durch mich bereit, jeder Vorladung der Staatsanwaltschaft, des Amtsgerichts Tiergarten oder des Landgerichts Berlin oder einer anderen Berliner Behörde Folge zu leisten und sofort zu weiteren Vernehmungen in Berlin zu erscheinen. Allen Meldeauflagen in Düsseldorf wird der Beschuldigte selbstverständlich nachkommen.

Der Beschuldigte hat bisher alles dazu getan, von sich aus das Verfahren zu fördern. In seiner Persönlichkeit bietet der Beschuldigte die Gewähr, daß er auch wenn er in Freiheit gesetzt wird, allen Vorladungen Folge leisten wird und von sich aus alles dazu tun wird, um die Vorwürfe zu entkräften.

Aus diesem Grunde ist es in jeder Weise vertretbar,
den Beschuldigten nach der einen oder anderen Richtung
hin in Freiheit zu setzen.

/ Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft
anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

Vfg.

1. Urschriftlich

mit 1 verschlossenem Umschlag (2 P. Medikamente)

der U-Haftanstalt

übersandt mit der Bitte um Prüfung, ob anliegende Medikamente

1 O.P. Somnupan

1 O.P. Multibionta forte

an den Beschuldigten Franz Koenigshaus

Gef.-B.-Nr. 2953/69

nach den Bestimmungen der Anstaltsordnung ausgehändigt werden können. Meinerseits bestehen keine Bedenken hinsichtlich der O.P. Multibionta; bezügl. des Schlafmittels Somnupan vermag ich ohne dortiges ärztliches Einverständnis eine Stellungnahme nicht abzugeben.

Berlin 21, den 30. Oktober 1969

Hauswald

Erster Staatsanwalt

2. Z.d.A.

DIETRICH SCHEID

HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWALT

54
Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1. 12. 1969
3/mü.

1 Berlin 19
Amtsgerichtsplatz

In dem Ermittlungsverfahren

././ Franz Königshaus

1 Js 1/64 (RSHA)

stellen wir nunmehr den A n t r a g

gemäß § 118 StPO in mündlichen
Verhandlung über die Fortdauer
der Untersuchungshaft zu entscheiden.

Wir werden in der mündlichen Verhandlung, zu
der wir gem. § 118 a StPO geladen zu werden
bitten, den A n t r a g stellen,

1. der Haftbefehl des Amtsgerichts
Tiergarten vom 17. 9. 1969
wird aufgehoben;

2. h i l f s w e i s e werden wir
den Antrag stellen

gem. § 116 StPO den Vollzug des
Haftbefehls auszusetzen.

Wir bemerken zu dem Hilfsantrag, daß dieser
trotz des in dem Haftbefehl liegenden Vor-
wurfs (§ 112 Abs. 4 StPO) entsprechend der
Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
zulässig ist.

- 2 -

55

Der Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls ist begründet.

Der Beschuldigte wurde pausenlos seit 2. 10. 1969 vernommen. Aus keiner dieser Vernehmungen hat sich für den Beschuldigten ein Umstand ergeben, der über die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 StGB hinausgeht.

Der Beschuldigte war weisungsgebundener Beamter. Über die erhaltenen Weisungen hinaus aus eigenem Handeln oder aus eigener Überzeugung zum Nachteil der betroffenen Personen heraus wurde der Beschuldigte nicht tätig.

Der Beschuldigte fällt daher unter die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 StGB, da keine besondere persönliche Schuld bei dem Beschuldigten erkennbar ist.

Aus den Vernehmungen selbst hat sich persönlich ein außerordentlich gutes Bild des Beschuldigten ergeben. Der Inhalt der Akten rechtfertigt die Annahme der Verteidigung, daß für den Beschuldigten die Milderungsvorschriften des § 50 Abs. 2 StGB mit Sicherheit vorliegen.

Darüber hinaus erscheint der dringende Tatverdacht nach dem Ablauf der Ermittlungen nicht mehr überhaupt gegeben.

Diese Umstände rechtfertigen nach Auffassung der Verteidigung und auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. 5. 1969 die Aufhebung des Haftbefehls.

Sollte das Amtsgericht Tiergarten, dem wir die Akten zu diesem Zwecke im Rahmen der vorstehend gestellten Anträge vorzulegen bitten, sich nicht der Überzeugung der Verteidigung voll anschließen können, so beantragen wir entsprechend dem gestellten Hilfsantrage

den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen.

Hierzu tragen wir vor, daß der Beschuldigte festen Wohnsitz in Düsseldorf hat. Der Beschuldigte ist Hauptgeschäftsführer von 2 Verbänden. Die Verbandsfirmen halten treu zu dem Beschuldigten. Die Arbeit für die Verbände, die dem Beschuldigten obliegt, wird zur Zeit noch von Mitarbeitern aus den Firmen durchgeführt, die sich in uneigennützigter Weise dem Beschuldigten zur Verfügung stellen.

Die Arbeitslast dieser Herren ist aber dergestalt, daß sie nicht mehr über Mitte Dezember d. J. hinaus

Marga Koenighaus

4 Düsseldorf-Mörsenbroich, den 9.10.69
Gerhart-Hauptmann-Straße 29
Telefon 6227 61

48

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt H a u s w a l d !

Es ist mir bewußt geworden, daß es sehr schwer ist, wenn man mit einer Zeit vor fast 30 Jahren konfrontiert wird und dazu Aussagen machen soll. Da ich weiß, daß Sie nicht um jeden Preis anklagen, sondern vor allem auch die Wahrheit herausfinden wollen, möchte ich Ihnen - soweit es in meiner Macht steht - dabei helfen. Ich werde Sie also alles, was in meinem Gedächtnis noch auftauchen sollte, wissen lassen.

Bereits auf dem Rückflug ist mir zu den Dingen, die Sie mich gefragt haben, noch einiges eingefallen. Darf ich also am Mittwoch bei Ihnen noch eine Ergänzungsaussage machen ? Wenn es Ihnen recht wäre, würde ich dann gern schon ungefähr um 10 Uhr bei Ihnen sein, das würde ich nach Ankunft auf dem Flugplatz schaffen. Sonst muß mein Mann wieder zu lange auf mich warten und seine Verhöre werden zu kurz. Würden Sie, Herr Staatsanwalt, so liebenswürdig sein und Herrn Rechtsanwalt Scheid davon unterrichten ?

Bei der Gelegenheit möchte ich noch einen Wunsch vortragen. Könnten Sie meinem Mann seine Uhr zurückgeben lassen ? Ich bitte Sie recht herzlich darum. Als ich gestern dort war und meine Aussage bei Ihnen längere Zeit in Anspruch nahm, da war er völlig verzweifelt, weil er glaubte, es sei schon sehr spät und ich käme nicht mehr.

Er ist in einem so entsetzlichen Zustand, daß man ihn kaum ansehen kann, völlig zusammengefallen. Es wäre so notwendig, daß etwas für seine Gesundheit und vor allem für seine Nerven getan würde. Meines Erachtens wird auch Ihnen daran liegen, damit er sich bei seinen Vernehmungen besser konzentrieren kann. Je schneller ihm etwas einfällt, desto schneller kommen Sie doch vorwärts.

Es ist ja eine ungeheure Anstrengung, sich an so weit zurückliegende Dinge erinnern zu müssen, und er ist kein junger Mann mehr. Vor allem war er gerade jetzt so dringend erholungsreif wie nie zuvor. Er hatte sich schweren Herzens entschlossen, im Oktober 14 Tage in den Schwarzwald zu fahren, denn er denkt ja immer, der Betrieb kann ohne ihn nicht laufen. Auf längere Zeit kann er das wirklich nicht.

In der Hoffnung, keine Fehlbitte getan zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Ihre

Marga Koenighaus

v.
Zell/H.
M. K.

Vfg.

1. Zu berichten - (2 x schreiben):

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Verdachts des Mordes

Ohne Auftrag, jedoch zu - 9352 E - IV/F. 45/69 -

Vorbericht vom 2. Oktober 1969

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 5/65 (RSHA) (Einzeltötungen
sowjetischer Kriegsgefangener) ist mit diesem Ermittlungs-
verfahren - 1 Js 1/64 (RSHA) - (Massentötungen sowjeti-
scher Kriegsgefangener) durch Verfügung vom 9. Oktober 1969
verbunden worden, um getrennte Sachvernehmungen des Be-
schuldigten K o e n i g s h a u s zu vermeiden.
Führendes Aktenzeichen: 1 Js 1/64 (RSHA).

2. Herrn Chef
zur gefl. Zeichnung

Berlin 19, den

Oktober 1969

über
Herrn Chefvertreter
zur gefl. Kenntnisnahme

und

Herrn AL 5
zur gefl. Ggz.

3. Nach Erledigung zu 1) mit 1 Durchschrift von 1) zurück
an Abteilung 5.

4. Z. d. HA.

Berlin 21, den 16. Oktober 1969

Hauswald

Erster Staatsanwalt

gef. 20. I. 69 fl.
Z- 1) 526.

1 Js 1/64 (RSHA)

1.)

E i l t s e h r !

An den
Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt Moabit

Betrifft: Franz K o e n i g s h a u s - Gef.B.Nr. 2953/69 -

übersandt,
mit der Bitte, die bei der Habe des Herrn Koenigshaus
befindliche Briefftasche morgen, am 23. 10. 1969, anlässlich
des Besuches seiner Ehefrau Marga Koenigshaus dieser mit
gesamten Inhalt auszuhändigen. Ein in der Briefftasche be-
findliches Büchlein betr. Schrottsorten und -Preise bitte
ich Herrn Koenigshaus, der das zur Bearbeitung von Geschäfts-
vorgängen benötigt, auszuhändigen.

Im Auftrage



Erster Staatsanwalt

2. 2. d. 14.

1 p. 1. 64 (RSHA)

v.

Akten:

1. U. mit 1 verschlossenem Mantel (2 P. Medikamente)
 der U.-Hauptstadt

übersandt mit der Bitte um Prüfung,
 ob anliegende Medikamente

1 O.P. Somnipan Somnupan

1 " Miltibianka forte

an den Genh. Franz Königsheim, Gef. Nr. 2953.64,
 nach den Bestimmungen der Anstellung

ausgehändigt werden können. Meinemts bestehen
keine Gefahren hinsichtlich des O.P. Milch-
biante; bzgl. des Abfuhrmittels Formsteinpan
vermag ich ohne weiteres ärztliches Einverständnis
eine Stellungnahme nicht abzugeben.

2, Ldt.



30. 10. 69

44

schaftlichen Mordes an mehreren tausend Juden verantworten. Vorher war ein Antrag der Verteidigung abgelehnt worden, den früheren Staatssekretär Dr. Hans Globke als Zeugen zu vernehmen. Am 2. Oktober folgt das Plädoyer des Staatsanwalts, das Urteil soll am 13. Oktober verkündet werden.

*

Auf Grund eines vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht jetzt beim Amtsgericht Tiergarten erwirkten Haftbefehls wurde am 26. September der 63-jährige Kaufmann Franz K. in Düsseldorf verhaftet. Er wird beschuldigt, als Leiter des für jüdische Kriegsgefangene zuständigen Sachgebietes im Reichssicherheitshauptamt zwischen 1942 und 1944 die Hinrichtung von mehr als tausend sowjetischen Kriegsgefangenen befohlen zu haben. Er soll die entsprechenden allgemeinen Erlasse abgefaßt und die jeweiligen Hinrichtungsbefehle vorverfügt und nach Unterzeichnung durch den Amtschef Heinrich Müller abgesandt haben. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft und des zuständigen Richters erfolgten die Tötungen aus niederen Beweggründen. **lbn/dob**

Im Schwurgerichtsprozeß gegen den 64jährigen früheren SS-Hauptsturmführer im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, Fritz Wöhrn, wurde gestern die Beweisaufnahme nach 33 Verhandlungstagen geschlossen. Der Angeklagte muß sich wegen gemein-

"Welt" 30. 9. 69

BZ. 30. 9. 69

Unter schwerem Verdacht verhaftet

Der Chef von zwei bedeutenden deutschen Großhandels-Verbänden ist kurz vor Dienstscluß in seinem Düsseldorfer Büro verhaftet und nach Berlin gebracht worden. Der 63jährige Hauptgeschäftsführer Franz K. wird beschuldigt, als Leiter eines Sachgebietes im Reichssicherheitshauptamt von 1942 - 1944 die Exekution von mehr als 1000 sowjetischen Kriegsgefangenen befohlen zu haben. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfolgten die Tötungen aus niedrigen Beweggründen, aus Rassenhaß, heimtückisch und grausam. Die Kriegsgefangenen — vor allem Funktionäre, Wirtschaftsspezialisten und Juden — wurden in Mauthausen, Buchenwald, Neuengamme und Flossenbürg exekutiert.

Die Frau des Verhafteten erklärte gestern der BZ: „Er war Sachbearbeiter, das ist alles. Er kann niemandem ein Härchen krümmen.“ Und: „Er war ein tüchtiger Beamter und ist dadurch in die Sache hereingerutscht.“ Der Berliner Anwalt des 63-jährigen will nach Durchsicht der Akten eine Haftbeschwerde beantragen. az

1 Js 1/64 (RSHA)

An den Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt

Betrifft: Franz K o e n i g s h a u s,
Gef.-B.-Nr. 2953/69

Auf Bitte des K o e n i g s h a u s ersuche ich,
diesem, soweit es die Anstaltsordnung zuläßt, folgende
Vergünstigungen zu gewähren:

1. Aushändigung seiner Armbanduhr.
2. Genehmigung einer zweiten Matratze oder einer neuen Matratze, da er nierenleidend ist und deshalb ein weicheres Bett benötigt, wobei gleichzeitig gebeten wird, ihn in der bisherigen Zelle zu belassen.
3. Bestellung folgender Zeitungen im Abonnement außerhalb der sonst üblichen Bestellzeiten:
"Die Welt" mit "Die Welt am Sonntag",
"Industrie-Kurier" und "Bunte Illustrierte".
4. Die Abholungen zu den Vernehmungen, die jeweils um 9.30 Uhr angesetzt sind, soll direkt von der Zentrale des Hauses II, und nicht von der Vorführstelle erfolgen.

Im Auftrage:

(Hauswald)

Erster Staatsanwalt

/Hkm.

1 Js 1.64 (RSHA)

48

Vfg.

1. U.

an den Vorstand der
Untersuchungshaftanstalt

mit der Bitte übersandt, bei dem U.-Gefangenen

Franz K o e n i g s h a u s

Geb.B.Nr. 2953.69

den Vermerk "Selbstmordgefahr" zu streichen und dementsprechend
den "Roten Punkt" an der Zellentür abzunehmen.

Berlin 21, den 3. Oktober 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

(Hauswald)

Erster Staatsanwalt

2. Z.d.HA.

eb

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

1. Zu schreiben

(unter Beifügung nachstehendem Briefes in verschlossenem Umschlag):

Urschriftlich

mit 1 Anlage (verschlossen)

an das

Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

im Hause

Zu 348 Gs 204/69

übersandt, mit dem Antrag, anliegenden, in verschlossenem Umschlag vorgelegten Brief vom 13. Oktober 1969 des

Hugo W i c h e r t

3 Hannover, Bischofsholer Damm 148

gemäß Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 2 der UVollzO zu beanstanden, da die Weitergabe des Briefes das Strafverfahren beeinträchtigen könnte, und gemäß Nr. 34 Abs. 5 UVollzO anzuordnen, daß der Brief zur Habe des Untersuchungsgefangenen Franz K o e n i g s h a u s , Gef.B.-Nr. 2953/69 zu nehmen ist.

2. Z. d. HA.

Berlin 21, den 16. Oktober 1969

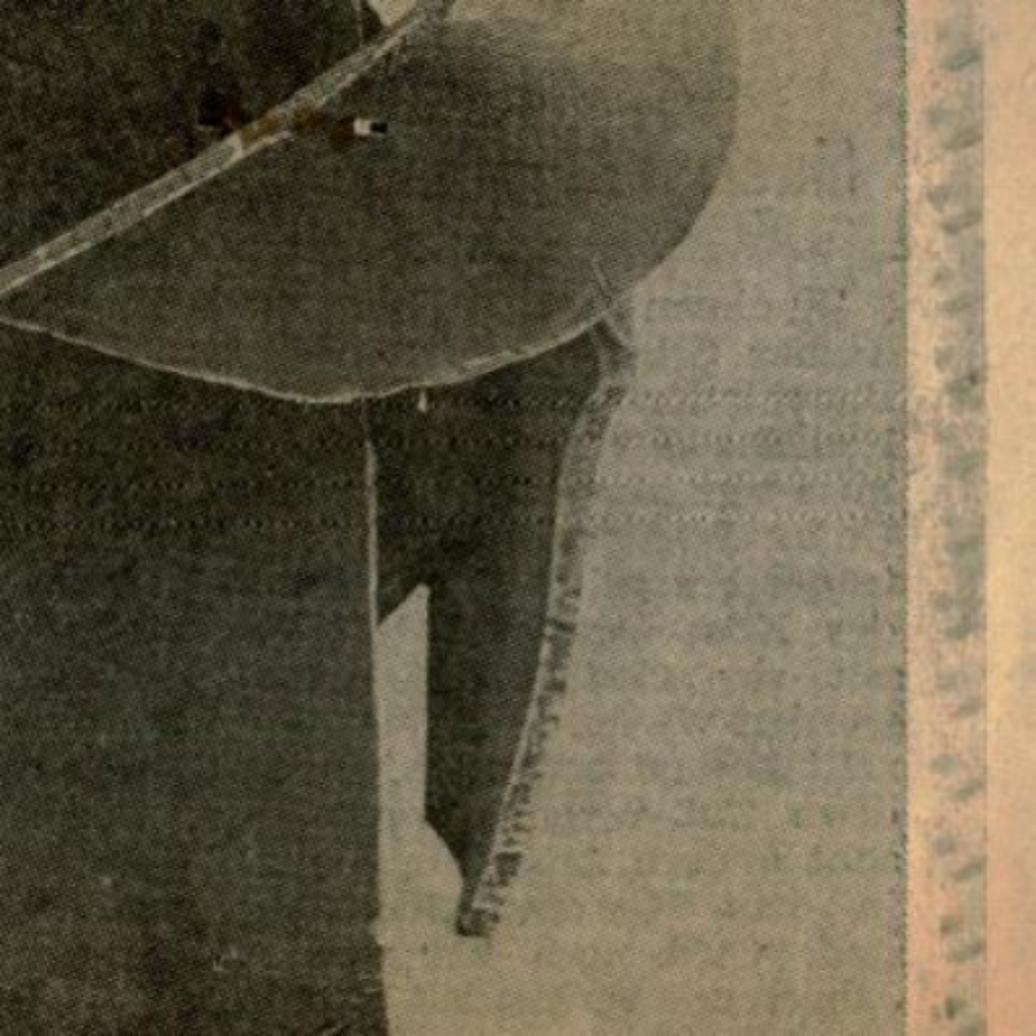
Erster Staatsanwalt

Welt
3.10.68

Erstes Urteil im Sachsenhausen-Prozeß

Köln, 2. Oktober (dpa)

Zu einem Jahr Freiheitsstrafe hat das Kölner Schwurgericht den 58jährigen Buchbinder Heinz Zimmermann aus Reutlingen verurteilt. Ihm wurde Beihilfe zum Mord zur Last gelegt. Als SS-Unterscharführer hatte er Lastwagentransporte geleitet, mit denen Insassen des Konzentrationslagers Sachsenhausen zur Genickschußanlage gefahren worden waren. Sein Verfahren ist vorzeitig beendet worden, weil ihm allein diese Tat vorgeworfen wurde. Gegen acht andere Angeklagte, die Bewacher in dem Konzentrationslager gewesen sind, wird noch bis mindestens zum Jahresende verhandelt werden.



39

Herrn AL 5
zur gefälligen Ggz.

3. Nach Erledigung zu 1. und 2. mit einer Durchschrift von 1.
zurück an Abt. 5.
4. Z.d.HA.

Berlin 21, den 29. September 1969



Neuß, den 29.9.1969

41

Sehr geehrter Herr H a u s w a l d,
als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht über die Durchführung
der Festnahme und Durchsuchungen.
Die Angelegenheit mit Frau B a u m ist erledigt und ich habe
mich auch persönlich noch einmal bei Ihrer Dienststellenleiterin
für die Unterstützung bedankt.
Ich hoffe, daß diese Aktion für uns zunächst abgeschlossen
ist und vor allen Dingen zu Ihrer Zufriedenheit durchgeführt
wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Krim. Hauptkommissar

Tagespiegel 30. 9. 60
Mord an über 1000 Kriegsgefangenen

Ehemaliger Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes verhaftet

Tsp. Berlin. Auf Grund eines von der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht erwirkten Haftbefehls des Amtsgerichtes Tiergarten wurde, wie die Justizpressestelle gestern bestätigte, am Freitag der 63jährige Kaufmann Franz Königshaus in Düsseldorf verhaftet. Er wird beschuldigt, als Leiter des für sowjetische Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiets im Reichssicherheitshauptamt zwischen 1942 und 1944 die Exekution von mehr als 1000 sowjetischen Kriegsgefangenen befohlen zu haben. Die Tötungen sollen sich unter anderem in den Konzentrationslagern Mauthausen, Buchenwald, Neuengamme und Flossenbürg ereignet haben.

sagen von Wöhrn haben beide nie miteinander gesprochen. Globke könne deshalb über das Wissen des Angeklagten nichts aussagen. Am Donnerstag wird der Staatsanwalt plädieren. Das Urteil soll am 13. Oktober verkündet werden.

Sachsenhausen-Prozeß in München

München (AP). Ein Prozeß um Morde und Folterungen von Häftlingen im Konzentrationslager Sachsenhausen in den Jahren 1938 bis 1945 hat vor dem Schwurgericht München II am Montag begonnen. Angeklagt sind drei ehemalige SS-Unterrführer von der Kommandantur des Konzentrationslagers wegen Mordes und Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord an Häftlingen. Dem 57jährigen Tankstellenbesitzer Franz Xaver Ettlinger wird unter anderem vorgeworfen, er habe einem Häftling einen Wasserschlauch in den Mund gesteckt und ihn dann dadurch getötet, daß er aus einem Ben ließ. In der Verhandlung, die voraussichtlich bis Ende dieses Jahres dauern wird, sollen etwa 80 Zeugen aussagen.

Vernehmung Globkes abgelehnt

In dem Prozeß gegen den 64jährigen früheren SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn, dem die Anklage Mord an mehreren tausend Juden vorwirft, hat das Schwurgericht gestern nach 33 Verhandlungstagen die Beweisaufnahme geschlossen. Ein Antrag der Verteidigung, den früheren Staatssekretär Dr. Hans Globke zu vernehmen, wurde abgelehnt. Nach den Aus-

Sickert fordert NPD-Verbot

Berlin (dpa). Einen Tag nach der Bundestagswahl hat der Berliner DGB-Vorsitzende und Parlamentspräsident Sickert erneut das Verbot der NPD gefordert. Während einer Feier in der Gedenkstätte Plötzensee für den Gewerkschaftler und Widerstandskämpfer Wilhelm Leuschner, der vor 25 Jahren hingerichtet worden war, vertrat Sickert die Ansicht, die NPD werde trotz ihrer Wahlniederlage nicht die „Konsequenzen aus ihrer angeblich nationalen Haltung ziehen“. Deshalb „sollte man endlich diesem Spuk ein Ende machen“. In Anwesenheit des Regierenden Bürgermeisters Schütz, zahlreicher Repräsentanten des öffentlichen Lebens und Schülern der Wilhelm-Leuschner-Oberschule betonte Sickert, die NPD weise „nicht nur in der Abkürzung

des Namens eine fatale Ähnlichkeit mit der Partei“ auf, „die Wilhelm Leuschner dem Henker überantwortet hat“.

Verbotsantrag bleibt bestehen

Der Senat wird den Verbotsantrag gegen die NPD in Berlin, den er bei der alliierten Kommandantur gestellt hat, aufrechterhalten. Wie der Regierende Bürgermeister, Schütz, am Montag in einer Fernsehsendung hervorhob, ändere auch die Wahlniederlage der NPD im Bundesgebiet nichts an dieser Haltung. Das Kommandantur gestellt hat, aufrecht erhalten. könne man in Berlin nicht eingehen. Das wäre eine ernste Gefährdung der Stadt. Schütz ist ferner überzeugt, daß auch der Berliner NPD-Parteitag, der für den 25. Oktober vorgesehen ist, verhindert werden könne.

43

Schwerer Verdacht

NS-Verbrecher ermittelt? - Haftbefehl vollstreckt

Mord in mehr als tausend Fällen wirft der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht dem 63jährigen Kaufmann Franz Königshaus vor, der am Wochenende auf Ersuchen der Berliner Justiz in seinem Wohnort Düsseldorf verhaftet wurde. Der Kaufmann ist bereits auf dem Luftweg nach Berlin und dann ins Moabiter Untersuchungsgefängnis gebracht worden. Er wird durch zahlreiche Dokumente belastet, die überwiegend im Archiv in Arolsen (Hessen) lagern, im sogenannten „Archiv des Grauens“.

Der jetzige selbständige Kaufmann, ein ehemaliger Hauptsturmführer der

terzeichnung durch den Amtschef Heinrich Müller abgesandt haben.

Nach Auffassung der Anklagebehörde und des zuständigen Richters erfolgten die Tötungen aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus ideologischem Haß und Rassenhaß, heimtückisch oder grausam. Tatorte waren unter anderem die Konzentrationslager Mauthausen, Buchenwald, Neuengamme und Flossenbürg. Bei den zur Exekution ausgesonderten russischen Kriegsgefangenen handelte es sich überwiegend um politische Funktionäre, Wirtschaftsfunktionäre und Juden. Der Haftbefehl gegen den Düsseldorfer Kaufmann stützt sich auf Paragraph 112, Absatz 4 der Strafprozeßordnung (dringender Verdacht eines Verbrechens wider das Leben).
K. G.

Buchhaltung mit Sorglos-Garantie

Sie tippen nur noch Ihre Belege in beliebiger Reihenfolge auf - alles andere macht Paul Thor - billiger als Sie es selber können!

Eine gute Adresse für Problem-Lösungen in der Buchhaltung

Paul Thor

1 Berlin 30, Tauentzienstr. 1

Sam.-Nr. 2115091



FACIT ADDO

SS, war in der NS-Zeit Leiter des für jüdische Kriegsgefangene zuständigen Sachgebietes im Reichssicherheitshauptamt. Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Franz Königshaus, als Leiter des erwähnten Sachgebietes von 1942 bis 1944 die Exekution von mehr als tausend sowjetischen Kriegsgefangenen befohlen zu haben. Er soll die diesbezüglichen allgemeinen Erlasse abgefaßt haben, die jeweiligen Exekutionsbefehle vorverfügt und diese dann nach Un-

Dr. Hans Globke nicht als Zeuge

Im Prozeß gegen den 64jährigen Fritz Wöhrn, früher SS-Sturmbannführer im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, schloß gestern am 33. Verhandlungstag das Schwurgericht die Beweisaufnahme ab. Wöhrn ist angeklagt, von 1940 bis 1945 an der Deportation und der Ermordung von mehreren tausend Juden beteiligt gewesen zu sein.

Den Antrag der Verteidigung, den ehemaligen Staatssekretär im Innenministerium Dr. Hans Globke als Zeugen zu laden, lehnte das Schwurgericht ab. Globke sollte bekunden, daß Wöhrn nichts von den Deportationen gewußt habe. Da Wöhrn jedoch selbst dazu erklärt hatte, niemals mit Globke gesprochen zu haben, hielt das Schwurgericht eine Vernehmung des Zeugen für gegenstandslos. Am Donnerstag sollen die beiden Staatsanwälte und die beiden Verteidiger mit den Schlußvorträgen beginnen. Das Urteil wird für den 13. Oktober erwartet.

Ulrichsen fürst 22. 9. 69

Vfg.

38

1. Zu berichten - beifügen: 1 Ablichtung -

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des Mordes (Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener);
hier: Haftbefehl gegen den Beschuldigten
Franz K ö n i g s h a u s

Vorbericht vom 29. März 1969 - 9352 E-IV/F. 45/69 -

Anlage: 1 Schriftstück

In der Anlage überreiche ich Ablichtung des antragsgemäß erlassenen Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 - 348 Gs 204/69 -. Er wurde am 26. September 1969 von der Sonderkommission NRW in Düsseldorf vollzogen, wo der Beschuldigte als Hauptgeschäftsführer des Verbandes des Deutschen Schrottgroßhandels e.V. tätig ist.

Der Beschuldigte ist ohne Schwierigkeiten noch am selben Tage auf dem Luftwege nach Berlin überführt worden. Seit dem 27. September 1969 befindet er sich in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zur Gefangenenbuchnummer 2953/69.

Eine gleichzeitig mit der Festnahme vorgenommene Durchsuchung seiner Geschäfts- und Wohnräume verlief ergebnislos.

2. Herrn Chef
zur gefälligen Zeichnung

über

Herrn Chefvertreter
zur gefälligen Kenntnisnahme

und

Herrn AL 5
zur gefälligen Ggz.

d.
1.9.1969

3. Nach Erledigung zu 1. und 2. mit einer Durchschrift von 1. zurück an Abt. 5.
4. Z.d.HA.

Berlin 21, den 29. September 1969

[Handwritten signature]

Vfg.

Herrn E. H. H. Hainwald
u. u. d. 1969

1. Zu berichten - beifügen: 1 Ablichtung -

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des Mordes (Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener);

hier: Haftbefehl gegen den Beschuldigten
Franz K ö n i g s h a u s

Ohne Rückfrage, jedoch für
Vorbericht vom 29. März 1969 9352 E-IV/F. 45/69 -

Anlage: 1 Schriftstück

^{Als}
In der Anlage überreiche ich Ablichtung des antragsgemäß erlassenen Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 - 348 Gs 204/69 -. Er wurde am 26. September 1969 von der Sonderkommission NRW in Düsseldorf vollzogen, wo der Beschuldigte als Hauptgeschäftsführer des Verbandes des Deutschen Schrottgroßhandels e.V. tätig ^{war} ist.

Der Beschuldigte ist ohne Schwierigkeiten noch am selben Tage auf dem Luftwege nach Berlin überführt worden. Seit dem 27. September 1969 befindet er sich in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zur Gefangenenbuchnummer 2953/69.

Eine gleichzeitig mit der Festnahme vorgenommene Durchsuchung seiner Geschäfts- und Wohnräume verlief ergebnislos.

2. Herrn Chef
zur gefälligen Zeichnung

B. 2. 10

über

Herrn Chefvertreter
zur gefälligen Kenntnisnahme

P. 2. 10

Kanzlei
Eingereicht am: 3. Okt. 1969
Zu 1/1 Schob. 1 Du.

abm. S. B.
- 6. OKT. 1969

und

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Der Haftbefehl des AG. Tiergarten vom 17.9.1969 - 348 Gs 204.69 - gegen Franz Königshaus soll am 30.9.1969 in Düsseldorf vollzogen werden. Gleichzeitig soll in beiden Wohnungen des Königshaus durch den Unterzeichneten eine Durchsuchung vorgenommen werden. Der Durchsuchungsbefehl soll nach tel. Absprache mit dem nach § 98 Abs. 2 S. 3 StPO zuständigen Düsseldorfer Richter am 29.9.1969 in Düsseldorf unter Vorlage der Akten erwirkt werden. Ausserdem ist am 29.9.1969 bei der Sonderkommission NRW eine Besprechung für die Durchführung des Vollzugs und der Durchsuchungen vorgesehen.

2. Herr C h e f

über Herrn Chefvertreter
und Herrn AL 5

*Genehmigt
14. Sept. 1969*

*Die beantragte Dienstreise ist erforderlich
23. SEP. 1969*

vorgelegt mit der Bitte, die Dienstreise nach Düsseldorf vom 29.-30.9.1969 unter Benutzung des Luftweges zu genehmigen.

3. Herr JA. Fuhrmann

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überweisung eines Kostenabschlages auf mein Postscheckkonto Berlin-West Nr. 662 26.

*25. SEP. 1969
Gy. Ker. M.*

4. ~~Z.z.d.HA.~~ Nach Erledigung zurück an Abt.5

Berlin 21, den 23. September 1969

5. Z.d.HA.

*Mannwald
(Hauswald)*

1.

35a

Vfg.

Herrn E H A Kainwald
2. 9. 69

1. V e r m e r k :

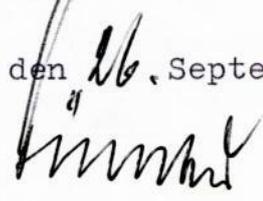
Nach heutiger telefonischer Auskunft der Sonderkommission NRW, KHK K i n d l e r , erscheint es in Anbetracht der gegebenen Observationsschwierigkeiten zweckmäßig, den Vollzug des Haftbefehls gegen den Beschuldigten K ö n i g s h a u s nicht erst am Dienstag, den 30. September 1969, sondern bereits am Montag, den 29. September 1969, gegebenenfalls am Sonnabend, den 27. September 1969, durchzuführen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Unterzeichnete bereits am Freitag, den 26. September 1969, persönlich in Düsseldorf beim dort zuständigen Vernehmungsrichter (§§ 104, 105, 94, 98 StPO) den erforderlichen Durchsuchungsbefehl erwirkt.

2. Herrn Chef

Genehmigt:

Berlin, den 26. September 1969

über



Herrn Chefvertreter

und Herrn AL 5

Die beantragte Dienstreise ist erforderlich.
25.9.1969

vorgelegt mit der Bitte, die bereits am 23. September 1969 beantragte Dienstreise nach Düsseldorf nunmehr für die Zeit vom 26. bis 29. oder 30. September 1969 unter Benutzung des Luftweges zu genehmigen.

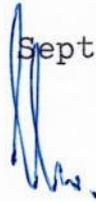
3. Herrn Justizamtman Fuhrmann mit der Bitte um Kenntnisnahme.

kw. 29/9

4. Nach Erledigung zurück an Abt. 5.

5. Z.d.HA.

Berlin, den 25. September 1969



Betrifft: Ermittlungsverfahren "Reichssicherheitshauptamt"

Die Justizpressestelle teilt mit:

Auf Grund eines vom Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht beim Amtsgericht Tiergarten erwirkten Haftbefehls wurde am 26. 9. 1969 der Kaufmann Franz K. (63 Jahre) in Düsseldorf verhaftet.

K. wird beschuldigt, als Leiter des für sowjetische Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiets im Reichssicherheitshauptamt in den Jahren 1942 bis 1944 die Exekution von mehr als tausend sowjetischen Kriegsgefangenen befohlen zu haben. Er soll die diesbezüglichen allgemeinen Erlasse abgefaßt und die jeweiligen Exekutionsbefehle vorverfügt und nach Unterzeichnung durch den Amtschef IV, Heinrich Müller, abgesandt haben. Die Tötungen erfolgten nach Auffassung der Staatsanwaltschaft und des zuständigen Richters aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus ideologischem ^{Rassenhaß} Haß, heimtückisch oder grausam. Tatorte waren u. a. die Konzentrationslager Mauthausen, Buchenwald, Neuengamme, Flossenbürg.

Die zur Exekution ausgesonderten russischen Kriegsgefangenen waren hauptsächlich politische Funktionäre, Wirtschaftsfunktionäre und Juden.

Herrn
Staatsanwalt Hauswald

mit der Bitte um Kenntnisaufnahme



B e r i c h t

Heute, gegen 10.15 Uhr, wurde auf dem Flughafen Berlin-Tempelhof der um 15.15 Uhr in Düsseldorf in seinem Büro in der Malkastenstr. 8 aufgrund des Haftbefehls von AG Berlin-Tiergarten - 348 Gs 204/69 - v. 17.9.1969 festgenommene

Franz K o e n i g s h a u s,
geb. 10.4.1906 in Wegeleben,
Düsseldorf, Gerhard-Hauptmann-Str.29 wohnh.,

von den überführenden Kriminalbeamten der SK NRW in Düsseldorf, KOM Bensch u. KOM Matyssek, dem Unterzeichner übergeben.

Gemäß Haftbefehl wird der Obengenannte als damaliger Sachbearbeiter im Amt IV des RSHA in Berlin beschuldigt, in mindestens 1149 Fällen in Berlin und anderen Orten des früheren Reichsgebietes und Generalgouvernements Menschen aus niedrigen Beweggründen gemeinschaftlich getötet zu haben.

Verbrechen strafbar gemäß §§ 211, 47 StGB.

Der Verhaftete erklärte, mit dem als Beschuldigter im Haftbefehl namentlich genannten Person identisch zu sein.

Dem K. wurde bereits in Düsseldorf eine Ausfertigung des betreffenden Haftbefehls ausgehändigt.

Nach genehmigter Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt verweigerte der Festgenommene seine Unterschrift unter dem Protokoll.

gez. Hinkelmann
(Hinkelmann) KHM

b.w.

30

Vernehmung eines... Beschuldigten

**) Vorgeführt erscheint

der - ~~die~~*) Nachgenannte und erklärt:

1. Familienname <small>(auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes)</small> Vornamen <small>(Rufname ist zu unterstreichen)</small>	K o e n i g s h a u s Franz, Bernhard
2. Geboren Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land	10.4.1906 in Wegeleben Oschersleben bei Halberstadt
3. Wohnsitz <small>(Bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort)</small> gegenwärtig z. Z. der Tat Telefon	Düsseldorf, Malkastenstr. 8 poliz. gem. Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str.29 aufh. Berlin-Lichterfelde, Augustastr. 9 62 27 61 Düsseldorf
4. Staatsangehörigkeit <small>(auch evtl. frühere)</small>	Deutsch
5. Personalausweis Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine <small>(z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Reisegewerbeskarte u. dgl.) - Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum -</small>	Bundespers.-Ausweis Nr. E 6539236 Der Oberstadtdirektor Statist u. Einwohnermeldeamt Düsseldorf am 26.7.1969
6. Beruf erlernter gegenwärtig ausgeübter z. Z. der Tat ausgeübter Stellung im Beruf gegenwärtig <small>(z. B. Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbst. Handwerksmeister, Angestellter usw.)</small> z. Z. der Tat Ferner ist anzugeben: - Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle - Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach - Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	Hauptgeschäftsführer "Regierungsamt Hauptgeschäftsführer Regierungsamt
7. Einkommensverhältnisse gegenwärtig z. Z. der Tat Bei Erwerbslosigkeit: Seit wann?	Angabe verweigert weiß ich heute nicht mehr
8. Familienstand <small>(ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend)</small> Vor- und Familienname des Ehegatten <small>(bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes)</small> Wohnung des Ehegatten <small>(bei verschiedener Wohnung)</small> Beruf des Ehegatten	verh. Marga K., geb. Janicke ebendā im Geschäft mittätig
9. Kinder Anzahl Alter	2 Söhne 31, 29

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.
**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Strafhaft - als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

<p>10. Vater: Vor- und Zuname } (auch wenn Beruf } bereits verstorben) Wohnung</p> <p>Mutter: Vor- und Geburtsname } (auch wenn Beruf } bereits verstorben) Wohnung</p> <p>Vormund *), Pfleger *), Vor- und Zuname Wohnung</p> <p>Telefon</p>	<p>Franz Koenigshaus, 1965 verstorben Eisenbahnbeamter</p> <p>Agnes K., geb. Reimann, 1950 verstorben ohne Beruf</p>
<p>11. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter - Vormundschaften - Pflegschaften - Bewährungshelfer - sonstige Ehrenämter)</p>	<p>keine</p>
<p>12. Bestrafungen (eigene Angaben) hängige Strafverfahren - Maßregeln der Sicherung und Besserung - Bewährungsfristen - bedingte Entlassung</p> <p>Ergänzung nach amtlichen Unterlagen</p>	<p>nach eigenen Angaben: keine</p> <p>siehe Bl. d. A.</p>

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich möchte mich n i c h t äußern.

Mit der im Haftbefehl des AG Berlin-Tiergarten - 348 Gs 204/69 - v. 17.9.1969 als Beschuldigter aufgeführten Person mit Namen

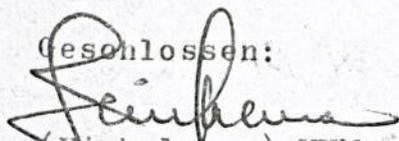
Franz K ö n i g s h a u s,
geb. 10. April 1906 in Wegeleben,
wohn. Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29,

bin ich identisch.

Eine Ausfertigung des o.a. Haftbefehls habe ich heute während meiner Festnahme in meinem Büro in Düsseldorf, Malkastenstr. 8, ausgehändigt bekommen.

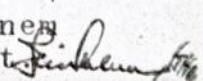
Die Gründe meiner Verhaftung und wessen ich beschuldigt werde, habe ich aus dem Haftbefehl entnehmen können.

Geschlossen:


(Hinkelmann) KHM

..... gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

.....

Anmerkung: Nach Rücksprache mit seinem
Rechtsanwalt Unterschrift verweigert 

Geschäftsnummer:

351 Gs 2157.69

Strafsache

Gegenwärtig:

gegen

Lindow u.a. hier gegen:
Franz Koenigshaus

Gerichtsassessor Warnstädt

als Richter,

Justizangestellte Bringmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

wegen

Verbrechen strafbar nach §§ 211, 47 StGB

1. Staatsanwalt Hauswald
bei der STA beim KG

Rechtsanwalt Scherer
als Verteidiger

~~Auf Ladung/Vorgeführt~~ erschien de^r

Beschuldigte Koenigshaus

RA Scherer überreicht Strafprozeßvollmacht.

Es wurde ih^m eröffnet, welche Tat ih^m zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen.

U.m.A.

an den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergerichts
zurückgesandt.

Er — Sie — wurde darauf hingewiesen, daß es ih^m freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner ~~ih^r~~ Vernehmung, einen von ih^m zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Berlin, den 27.9.1969

Amtsgericht Tiergarten

Warnstädt
Gerichtsassessor

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab dasselbe wie die persönlichen Angaben Bl. der Akten.

wie aktenkundig

Der Beschuldigte erklärte zur Sache:

Mir ist der Haftbefehl anlässlich meiner gestrigen Festnahme ausgehändigt worden. Ich habe dessen Inhalt zur Kenntnis genommen. Ich verzichte ~~mir~~ im Einverständnis mit meinem Anwalt auf Verlesung des Haftbefehls. Der Beschuldigte erklärt, er wolle sich zu den sachlichen Vorwürfen/ ^{augenblicklich} nicht äußern. Ich möchte zunächst mit meinem Verteidiger weitere Rücksprachen nehmen. Sodann erkläre ich mich bereit, meine Aussagen vor der Staatsanwaltschaft zu machen.

Der Verteidiger beantragt, den Beschuldigten mit der Haft zu verschonen. Er weist darauf hin, daß niedrige Beweggründe, insbesondere ideologischer Hass und Rassenhass bei seinem Mandanten nicht vorliegen würden. Das Gegenteil ergebe sich auch aus den Ausführungen des Haftbefehls. Er vertritt die Auffassung, daß sein Mandant, wenn überhaupt, nur als Gehilfe verfolgt werden könne. Soweit eine Verfolgung als Gehilfe in Frage käme, wäre die Straftat bereits verjährt. Der Verteidiger verweist dazu auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20. 5. 1969 in NJW 69 S. 1181 ff. Der Verteidiger ist daher der Auffassung, daß bereits aus den vorstehend dargestellten rechtlichen Gründen der Haftbefehl aufzuheben sei, zumindest aber seinem Beschuldigten Haftverschonung zu gewähren sei.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft widerspricht dem Antrag des Verteidigers.

B.u.v.:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 (348 Gs 204.69) wird aus den Gründen seiner Anordnung aufrechterhalten. Der Beschuldigte ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Der Verteidiger erklärt, daß er die Benachrichtigung gem. § 114b Abs. 1 STPO vornehmen werde.

s.g.g.u.u.

Annahmefehl an UHA erteilt.

Handwritten signature

Ich beantrage, daß nicht beschwerende Anordnungen über den Verkehr mit der Anwaltschaft (z. B. Erteilung der Dienstbescheinigung / Anwesenheit der Beauftragung von Anwälten nach Ermittlung) bis zur Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft ~~Anwaltschaft~~ erfolgen.

Wasustädt

Bonin, Mann

Durchsuchungsbericht

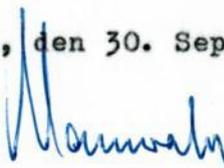
Entsprechend meinem Antrag vom 25. September 1969 (Bd. XIII, 26) erließ das Amtsgericht Düsseldorf am 26. September 1969, Az.: 50 I Gs 4171/69, einen Durchsuchungsbeschluß gegen K ö n i g s h a u s (Bd. III, 27).

Der Unterzeichnete führte die Durchsuchung anlässlich der Festnahme des Königshaus, die um 15.10 Uhr stattfand, in seinen Geschäftsräumen Düsseldorf, Malkastenstraße 8, in Gegenwart des KHK K i n d l e r , Sonderkommission NRW, in der Zeit von 15.45 Uhr bis 16.15 Uhr aus. Es wurde das Arbeitszimmer des Beschuldigten in seiner Gegenwart durchsucht (Schreibtisch, Bücherschrank, Aktenablage).

Die vorgefundenen Papiere und Unterlagen waren ausschließlich persönlicher und geschäftlicher Natur, Belastendes, das sich auf seine frühere Tätigkeit im RSHA bezieht, konnte nicht aufgefunden werden.

Gleichzeitig mit der Festnahme wurde die Wohnung des Beschuldigten in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Straße 29, von Kriminalbeamten von der Sonderkommission NRW unter Beobachtung gestellt. Nach Eintreffen des Beschuldigten und seiner Ehefrau in seiner Wohnung wurde diese, nachdem zuvor dem Beschuldigten in Gegenwart der festnehmenden Kriminalbeamten gestattet war, letzte Angelegenheiten zu regeln und seine persönlichen Sachen für seine Überführung nach Berlin zu packen, vom Unterzeichneten im Beisein des KOM K a u p von 17.15 Uhr bis 17.45 Uhr durchsucht. Die Durchsuchung erstreckte sich hauptsächlich auf seinen privaten Arbeitsplatz. Belastendes wurde nicht aufgefunden.

Berlin 21, den 30. September 1969



Erster Staatsanwalt

Weiterer Festnahmebericht

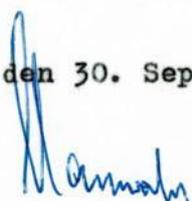
Der Beschuldigte **K ö n i g s h a u s** wurde von Beamten der Sonderkommission NRW am 26. 9. 1969 um 15.10 Uhr in seinen Geschäftsräumen in Düsseldorf, Malkastenstraße 8, aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 - 348 Gs 204/69 - festgenommen. Bezüglich der weiteren Maßnahmen im Anschluß an diese Festnahme bis zum Abflug vom Flughafen Köln-Wahn nach Berlin wird auf den Festnahmebericht der Sonderkommission NRW verwiesen.

Der Beschuldigte traf in Begleitung der KOM **M a t y s s e k** und **B e n s c h** um 20.15 Uhr auf dem Flughafen Tempelhof ein. Er wurde hier dem KHM **H i n k e l m a n n** und PM **M a r t e r** übergeben, die in der Zeit von 20.30 Uhr bis 22.30 Uhr die Einlieferungsanzeige fertigten und eine Vernehmung des Beschuldigten aufnahmen (Bd. XIII, Bl. 30 f d.A.). Unterzeichneter genehmigte dem Beschuldigten, sich mit dem von ihm benannten Verteidiger, Herrn RA **S c h e r e r**, telefonisch in Verbindung zu setzen, der ihn sofort im Polizeigefängnis Gothaer Straße nach seiner dortigen Einlieferung gegen 22.30 Uhr zwecks Beratung aufsuchte. Soweit wird auf den Vermerk vom 27. 9. 1969 (Bd. XIII, 28 R d.A.) Bezug genommen.

Am 27. 9. 1969 veranlaßte der Unterzeichnete um 9.30 Uhr die sofortige Überführung des Beschuldigten, der zuvor erkennungsdienstlich behandelt worden war, vom Polizeigefängnis Gothaer Straße zum UG Moabit zwecks Vorführung vor den zuständigen Richter des AG Tiergarten.

Von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr fand vor dem zuständigen Haftrichter, dem Unterzeichneten und dem Verteidiger, RA Scherer, eine Vorbesprechung statt. Anschließend verhandelte der Haftrichter mit dem Beschuldigten zur Sache (vgl. Niederschrift vom 27. 9. 1969, Bd. XIII, Bl. 33 d.A.) und hielt durch Beschluß den Haftbefehl des AG Tiergarten vom 17. September 1969 aufrecht. Daraufhin wurde der Beschuldigte in das UG Moabit eingeliefert.

Berlin 21, den 30. September 1969


Erster Staatsanwalt

Vfg.

27

- ✓ 1. Schreiben (unter Beifügung einer Durchschrift des Durchsuchungsberichts und einer Durchschrift des Festnahmeberichtes):

An die

Sonderkommission NRW

- z. Hd. Herrn KHK K i n d l e r -

404 N e u ß

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen K ö n i g s h a u s und andere wegen Mordes (Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener)

Anlage: 2 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Kindler!

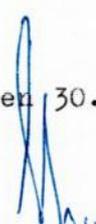
In den Anlagen übersende ich Ihnen 1 Durchsuchungsbericht über die beiden Durchsuchungen gegen Königshaus, die am 26. 9. 1969 ausgeführt wurden, und den weiteren Festnahmebericht nach dem Zeitpunkt seiner Überführung auf dem Luftwege nach Berlin zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Für Ihre und die von Ihren Beamten geleistete freundliche Unterstützung darf ich mich an dieser Stelle nochmals bedanken.

Mit besten Grüßen

2. z. d. HA.

Berlin 21, den 30. September 1969


Erster Staatsanwalt

gef. 1. 10.69 H.L.

Z- 1) S.L.L.

über 2. Aufl.
1. 10.69 H.L.

Vfg.

1. Schreiben (unter Beifügung einer Durchschrift des Durchsuchungsberichtes und einer Durchschrift des Festnahmeberichtes):

An die

Sonderkommission NRW

- z. Hd. Herrn KHK K i n d l e r -

404 N e u ß

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen K ö n i g s h a u s und andere wegen Mordes (Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener)

Anlage: 2 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Kindler!

In den Anlagen übersende ich Ihnen 1 Durchsuchungsbericht über die beiden Durchsuchungen gegen Königshaus, die am 26. 9. 1969 ausgeführt wurden, und den weiteren Festnahmebericht nach dem Zeitpunkt seiner Überführung auf dem Luftwege nach Berlin zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Für Ihre und die von Ihren Beamten geleistete freundliche Unterstützung darf ich mich an dieser Stelle nochmals bedanken.

Mit besten Grüßen

2. z. d. HA.

Berlin 21, den 30. September 1969

Hauswald

Erster Staatsanwalt

Vfg.

1. Zu schreiben:

Urschriftlich mit 2 Bänden Akten und 1 Beistück

Herrn Vernehmungsrichter
beim Amtsgericht Düsseldorf

mit dem Antrag überreicht, gegen den früheren Regierungs-
amtmann und SS-Hauptsturmführer Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,

1. die Durchsuchung seiner Wohn- und Geschäftsräume,
belegen in
 - a) Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
 - b) Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Straße 29,gemäß §§ 102, 105 StPO anzuordnen, da zu vermuten ist,
daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln
führen wird, die sich auf seine frühere Tätigkeit im
Reichssicherheitshauptamt, insbesondere im dortigen
Sachgebiet IV A 1 c, beziehen,
2. die Beschlagnahme der aufgefundenen Beweismittel gemäß
§§ 94, 98 StPO anzuordnen.

2. Herrn ESTa Selle
zur Kenntnisnahme.

Kg. dt 15/19

3. Z.d.HA.

Berlin, den 25. September 1969

gef. 25.9.69 Sch
Zu 1) Schrb.

B e s c h l u ß

In der Ermittlungssache

g e g e n den früheren Regierungsamtmann und SS-Hauptsturnführer Franz K ö n i g s h a u s,
geb. am 10.4.1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf,
a) Malkastenstr. 8,
b) Gerhart-Hauptmann-Str. 29,

w e g e n Verdachts des Verbrechens des Mordes

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin gemäß §§ 102, 105 StPO die Durchsuchung der Wohnungen des Beschuldigten und seiner Geschäftsräume in

- 1) Düsseldorf, Malkastenstr. 8,
- 2) Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29,

angeordnet, da zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung schriftlicher Unterlagen und sonstiger Beweismittel, die sich auf seine frühere Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt, insbesondere im dortigen Sachgebiet IV A 1 c, beziehen, führen wird.

Bei Auffinden solchen Beweismaterials wird gemäß §§ 94, 98 StPO deren Beschlagnahme angeordnet.

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Düsseldorf, den 26. September 1969
Amtsgericht, Abt. 50 I

Schabinger,
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt

Scheerer
Justizangestellte,

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.



18

III.

Sämtlichen auf Grund der unter II. 1-10, 12-15 genannten Erlasse durchgeführten Exekutionen gingen spezielle Exekutionsbefehle des RSHA IV A 1 c bzw. IV D 5 d bzw. IV B 2 a voraus, die die formelle Anweisung an das KL darstellten, die Exekutionen auszuführen. Der Beschuldigte entwarf diese Exekutionsbefehle, ließ sie von seinen Vorgesetzten Panzinger und Müller gegenzeichnen und veranlaßte ihre Absendung durch Fernschreiber oder Schnellbrief.

IV.

An Opfern ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener konnten bisher für die Tatzeit des Beschuldigten festgestellt werden:

1) KL Mauthausen

- a) 21 sowj. Kgf. am 9. 5.1942
- b) 208 " " am 10. 5.1942
- c) 1 " " am 13. 5.1942
- d) 1 " " am 10. 7.1942
- e) 56 " " am 17. 8.1942
- f) 5 " " am 6.10.1942
- g) 1 " " am 9.12.1942
- h) 59 " " am 17. 4.1943
- i) 10 " " am 21. 6.1943
- j) 54 " " am 8. 7.1943
- k) 5 " " am 3. 2.1944
- l) 1 " " am 5. 5.1944
- m) 23 " " am 20. 7.1944
- n) 2 " " am 21. 7.1944
- o) 2 " " am 13. 9.1944
- p) 1 " " am 9.11.1944
- q) 3 " " am 23.11.1944

insgesamt 453 sowj. Kgf., die entweder vergast, abgespritzt oder auf offenem Platz erschossen oder erhängt worden sind.

Zu a - c) ergibt sich der von dem Beschuldigten veranlaßte Exekutionsbefehl aus dem Eintrag im Totenbuch "Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 2501/B 42g vom 30.4./9.5./13.5.1942",

zu d - q) stellt der Eintrag "Auf Befehl CdS oder RFSS" eine Kurzfassung des vom Beschuldigten veranlaßten RSHA-Exekutionsbefehls dar.

2) KL Buchenwald

In der Genickschußanlage sind nach "Veränderungsmeldungen" der politischen Abteilung, die als verschleierte Exekutionsmeldungen anzusehen sind, folgende sowjetische Kriegsgefangene auf Befehl des RSHA IV A 1 c exekutiert worden:

a)	27	sowj.	Kgf.	am	oder	nach	dem	18.	4.1942
b)	7	"	"	"	"	"	"	20.	4.1942
c)	4	"	"	"	"	"	"	22.	4.1942
d)	2	"	"	"	"	"	"	13.	5.1942
e)	21	"	"	"	"	"	"	14.	5.1942
f)	2	"	"	"	"	"	"	15.	5.1942
g)	11	"	"	"	"	"	"	15.	5.1942
h)	15	"	"	"	"	"	"	15.	5.1942
i)	9	"	"	"	"	"	"	16.	5.1942
j)	18	"	"	"	"	"	"	18.	5.1942
k)	4	"	"	"	"	"	"	19.	5.1942
l)	22	"	"	"	"	"	"	20.	5.1942
m)	6	"	"	"	"	"	"	21.	5.1942
n)	2	"	"	"	"	"	"	21.	5.1942
o)	4	"	"	"	"	"	"	21.	5.1942
p)	14	"	"	"	"	"	"	22.	5.1942
q)	23	"	"	"	"	"	"	22.	5.1942
r)	50	"	"	"	"	"	"	22.	5.1942
s)	7	"	"	"	"	"	"	22.	5.1942

248 sowj. Kgf.

3) Im KL Neuengamme sind vergast worden

- a) 197 sowj. Kgf. am 25. September 1942
- b) 251 " " im November 1942

448 sowj. Kgf., deren Namen nicht festgestellt sind.

AF
20

4) KL Flossenbürg

Auf einem hinter dem Schutzhaftlager in einem Geländeeinschnitt liegenden offenen Schießplatz wurden bis Kriegsende in unterschiedlichen Abständen von einigen Wochen Gruppen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener verschiedener Stärken (anfangs mindestens 15 - 20 Mann, später geringer) auf Grund von Einzelbefehlen des RSHA, die vom ausschließlich zuständigen Beschuldigten veranlaßt worden sind, exekutiert. Die letzte Exekution am 14. April 1945 umfaßte 30 bis 35 sowjetische Offiziere. Teilweise wurden die Exekutionen auch durch Einspritzen von Gift im Krematorium am Schießplatz vorgenommen.

V.

- | | |
|--|--------------|
| 1) Die Zahl der mit vollen Personalien festgestellten, an datumsmäßig bestimmten Tagen exekutierten Opfer beträgt (IV 1 + 2) | 701 |
| 2) Die Zahl der nur zahlenmäßig erfaßten, zu datumsmäßig bestimmten Zeiten festgestellten Opfer der Exekutionen beträgt (IV 3) | 448 |
| mithin insgesamt mindestens | <u>1.149</u> |
| sowjetische Kriegsgefangene. | |

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 211, 47, 73 StGB

Er ist dieser Tat auf Grund der vorliegenden Dokumente und Aussagen der Zeugen Lindow, Dirschel, Beck, Michler, Günther, Arndt, Martin, Mayr, Prof. Dr. Kogon, Dr. Dr. Giesecke, Schrade, Schmatz dringend verdächtig.

Der Haftgrund ergibt sich aus § 112 Abs. 4 StPO.

Den Haftbefehl bitte ich mir mit fünf Ausfertigungen zu übersenden.

III. Herrn ESTa. Klingberg
vor Absendung zu I. + II.
zur g.K.

11/29
Berlin 21, den 1, September 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

IV. Z.d.HA.

Erster Staatsanwalt

V. je 1 Abzug von 1) + 2)
Herrn Sta. F. Schmidt

Vfg.

21

1. Zu schreiben (je 1 Leseschrift für die Akten und Handakten)
- beifügen: 2 Haftbefehlsausfertigungen -

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.H. von Herrn KOK P a u l

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener

Anlagen: 2 Haftbefehlsausfertigungen

Unter Bezugnahme auf die fernmündlichen Besprechungen am
19. und 22. September 1969 übersende ich als Anlage zwei Aus-
fertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom
17. September 1969 - 348 Gs 204/69 - gegen den Beschuldigten
Franz K ö n i g s h a u s mit der Bitte um Vollzug.

Mit dem Vertreter des Leiters der Sonderkommission NRW,
Herrn KHK Kindler, habe ich fernmündlich am 22. September 1969
abgesprochen, die Festnahme am Dienstag, den 30. September 1969,
von Beamten der Sonderkommission NRW, die auch zuvor die Obser-
vierung vorgenommen haben werden, zusammen mit zwei Beamten
Ihrer Dienststelle durchführen zu lassen.

Nach der Festnahme soll der Beschuldigte sofort in dortigen
Polizeigewahrsam genommen und am selben Tage mit einer Linien-
maschine der BEA ab Düsseldorf um 15.10 Uhr, an Berlin-Tempelhof
16.15 Uhr, in Begleitung der beiden Berliner Beamten überführt,
dem Richter der Abteilung 348 des Amtsgerichts Tiergarten vor-
geführt und anschließend in das Untersuchungsgefängnis Moabit
eingeliefert werden. Falls dies nicht spätestens am folgenden
Tage möglich sein sollte, wäre er dem nächsten Richter am Er-
greifungsort vorzuführen (§ 115a Abs. 1 StPO).

Nach der Festnahme beabsichtige ich auf Grund eines beim zuständigen Richter des Amtsgerichts Düsseldorf noch zu beantragenden Durchsuchungsbefehls, gleichzeitig beide Wohnungen des Beschuldigten in Düsseldorf gemäß §§ 102, 105 StPO zu durchsuchen, und zwar im Beisein je eines Berliner und Düsseldorfer Beamten unter Hinzuziehung eines Gemeindebeamten für die zweite Wohnung.

Außerdem bitte ich, an der am 29. September 1969 vormittags in meiner Gegenwart vorgesehenen Besprechung bei der Sonderkommission NRW über die Einzelheiten des Vollzugs, der Durchsuchungen und der Überführung beide Berliner Beamte teilnehmen zu lassen. Ich beabsichtige, am Montag, den 29. September 1969, um 7.45 nach Düsseldorf zu fliegen.

2. Herrn EStA Selle *Kg. dh*
zur gefl. Kenntnisnahme. *23. SEP. 1969*
3. Vfg. z.d.HA.
4. Je 1 Leseschrift zu 1. z.d.A. u. HA.

Berlin 21, den ~~21~~ 22. September 1969

gef.23.9.69 Sch
Zu 1) Schrb. 3x

13

22. Bd. VIII Bl. 96 ff, 104 ff Aussage Martin
 Bd. IX Bl. 66 Aussage Dr. Migsch
23. Bd. X Bl. 103 Aussage Mayr
24. Die Dokumente zu VI 2) a) - s) des Ermittlungsvermerks befinden sich
 datumsmäßig geordnet im Dok. O. K L III b/7 Heft 3 - 20
25. Bd. X Bl. 57 ff Aussage Prof. Dr. Kogon
 Bd. X Bl. 99 ff Aussage Mayr
26. vgl. zu VI 3) a und b des Ermittlungsvermerks Beistück IV Heft 2
27. Bd. VI Bl. 90 ff Aussage Dr. Dr. Giesecke
 Bd. IX Bl. 45 ff Aussage Schrade
 Bd. VIII Bl. 120 ff Aussage Schmatz

II. Zu schreiben:

Urschriftlich mit

12 Bänden Akten (Bd. I - X, XII - XIII)
6 Dokumentenordnern
4 Beistücken
1 Personalheft
1 Heft Interrogations

dem
Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

im Hause

übersandt unter Bezugnahme auf den Ermittlungsvermerk vom
1. September 1969 (Bd. XIII Bl. 1ff.) mit anliegender Be-
weismittelübersicht
mit dem Antrag, gegen

den früheren Regierungsamtman und
SS-Hauptsturmführer
Franz K ö n i g s h a u s ,
geb. am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29,
bzw. Malkastenstr. 8,

Haftbefehl

zu erlassen.

Er wird beschuldigt,
in Berlin und anderen Orten des früheren Reichsgebietes und
Generalgouvernements
in der Zeit von Anfang 1942 bis Kriegsende

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im Reichssicherheitshauptamt Heinrich Müller und Panzinger durch eine Handlung

in einer unbestimmten Anzahl, mindestens jedoch eintausendeinhundertneunundvierzig Menschen aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam getötet zu haben.

I.

Königshaus war von Anfang 1942 bis Kriegsende Leiter des ursprünglich für polnische, später auch für sowjetische Kriegsgefangene zuständigen Sachgebietes des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) IV A 1 c, ab Juni 1943 verlegt nach IV D 5 d, letzteres umbenannt ab April 1944 in IV B 2 a. Soweit es sich um Exekutionssachen gegen sowjetische Kriegsgefangene handelte, war er im RSHA ausschließlich zuständig und alleiniger Sachbearbeiter. Außerdem war er ab 1. Juli 1942 sachlich nicht mehr dem Referatsleiter IV A 1, Lindow, unterstellt, sondern nur noch dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, und dem Amtschef IV, Heinrich Müller, die die von ihm gefertigten Exekutionserlasse und -einzelbefehle gegenzeichneten bzw. unterschrieben.

II.

In IV A 1 c oblag es ausschließlich und allein dem Beschuldigten, nach Absprache mit dem Amtschef IV, Müller, eventuell auch mit dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, folgende die Aussonderung und Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener generell regelnde Erlasse auszuarbeiten und nach Unterzeichnung durch den Amtschef IV in Reinschrift fertigen zu lassen, selbst auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und zu siegeln und danach versenden zu lassen sowie an diesbezüglichen Besprechungen auf höchster Ebene mitzuwirken:

18

1. IV A 1 c Nr. 2468/42g vom 27. April 1942
betreffend beschleunigte Aussonderung im Reich im Rahmen der Einsatzbefehle; -
2. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 2. Juni 1942
- Befreiung der betreffend Aussonderung *an auf das* nur noch im Generalgouvernement unter Beibehaltung der Sonderbehandlung gegen Juden und Verbrecher;
3. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 10. Juni 1942
betreffend Weitergeltung des Einsatzbefehls Nr. 8 und dessen Richtlinien für die Aussonderung;
4. IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 - vom 30. Juli 1942
betreffend-Kennzeichnung sowjetischer Kriegsgefangener mit Merkmal, aufgeschoben durch Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 vom 12. September 1942;
5. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 31. Juli 1942
betreffend-Übernahme von der Wehrmacht ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener zwecks Behandlung nach *den* OKW-Erläßen vom 5. Mai und 2. Juni 1942;
6. IV A 1 c - B.Nr. 2469B/42 - vom 3. September 1942
betreffend-Übernahme sowjetischer Kriegsgefangener bei Nichtausreichen der Disziplinarbefugnisse der Wehrmacht;
7. IV A 1 c - 3536/42g - vom 20. Oktober 1942
betreffend-Überstellung wiederergriffener sowjetischer Kriegsgefangener mit Bericht an Referat IV A 1 c;
8. IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs - vom 3. Dezember 1942
betreffend-Vom RFSS zu treffende Exekutionsentscheidung gegen nicht arbeits- und aufpäppelungsfähige sowjetische Kriegsgefangene; -

9. IV A 1 c - B.Nr. 807/42g - vom 28. Dezember 1942
betreffend dauernde ~~weitere~~ Überwachung der Gesinnung sowjetischer Kriegsgefangener, ggf. Übergabe an SD;—
10. IV A 1 c - B.Nr. 167/43 - vom 18. Januar 1943
— ~~Kein~~ untersagt Haltruf bei fliehenden sowjetischen Kriegsgefangenen;—
11. Teilnahme an der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos am 27. Januar 1943 in Lublin als Vertreter des RSHA;
12. IV A 1 c - 2254/43g - vom 18. Februar 1943
betreffend-Behandlung von Fanatikern und berufsmäßigen Helfern des Bolschewismus;—
13. IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - vom 30. März 1943
betreffend-Bericht ^{pflicht} an IV A 1 c wegen Exekution sowjetischer Kriegsgefangener u.a. wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen oder gefährlicher politischer Delikte;—
14. IV A 1 c - 2652/43g - vom 7. April 1943
betreffend-Sonderbehandlung sowjetischer Kriegsgefangener bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr;—
15. IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g - vom 6. Mai 1943
betreffend-Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener, die sich hetzerisch hervortun. —

Außerdem führte der Beschuldigte überwiegend allein als Vertreter des RSHA die jeweils erforderlich gewesen Besprechungen mit dem OKW.

15. IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g - vom 6. Mai 1943
ordnete die Behandlung kriegsgef. sowj. Offiziere, "die sich hetzerisch hervortun, ... im Rahmen des Erlasses vom 30. März 1943 - IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g -" an (= Exekution).

V.

- 1) Die Dokumente IV Nr. 1 - 15 ergeben - im einzelnen und in ihrer Gesamtheit gesehen -, daß sich der Beschuldigte mit seiner ganzen Arbeitskraft einsetzte, die Vernichtung bestimmter Gruppen sowj. Kgf. aus Beweggründen, die sittlich auf tiefster Stufe stehen (Russen- und Judenhaß, Vernichtung wehrloser politischer Gegner, Untermenschentum u.ä.) generell zu regeln und zu überwachen; neben den obersten NS-Führern war er für die veranlassende schreibtmäßige Bearbeitung der allein und ausschließlich verantwortliche RSHA-Angehörige. Außerdem führte er überwiegend allein als Vertreter des RSHA die erforderlichen Besprechungen mit dem OKW (17).
Damit hat sich der Beschuldigte die niedrigen Beweggründe der nationalsozialistischen Machthaber, in diesem Fall Hitler und Himmler sowie seiner Vorgesetzten Heinrich Müller und Panzinger zur Vernichtung unzähliger tausender sowj. Kgf. auch gesinnungsmäßig zu eigen gemacht.

Seine die Massenexekutionen auf Distanz an maßgeblicher Stelle leitende Tätigkeit entsprang auch in seiner Person, von der Sache her gesehen, denselben verwerflichen Vorstellungen wie bei den übrigen Mittätern. Ihr Ergebnis schlägt sich in einer Statistik des OKW vom 1. Mai 1944 nieder, nach der die Gesamtzahl der Abgaben sowj. Kgf. von der Wehrmacht an den SD über 700.000 Mann betrug. (18)

- 2) Sämtlichen auf Grund der unter II - IV angeführten Erlasse durchgeführten Exekutionen gingen spezielle Exekutionsbefehle des RSHA IV A 1 c bzw. IV D 5 d bzw. IV B 2 a voraus, die die formelle Anweisung an das KL darstellten, die Exekutionen auszuführen (19). Der Beschuldigte entwarf diese Exekutionsbefehle, ließ sie von seinen Vorgesetzten Panzinger und Müller gegenzeichnen und veranlaßte ihre Absendung durch Fernschreiber oder Schnellbrief.

VI.

An Opfern ausgesonderter sowj. Kgf. konnten nach dem 18. April 1942 bisher festgestellt werden:

1) KL Mauthausen

Die Totenbücher des KL Mauthausen weisen folgende Massen- und Einzelsekutionen aus, die auf Grund von RSHA-Exekutionsbefehlen des Beschuldigten an ausgesonderten sowj. Kgf. vollzogen wurden:

a)	21	sowj. Kgf.	am	9. 5.1942	(20)
b)	208	" "	am	10. 5.1942	
c)	1	" "	am	13. 5.1942	(22)
d)	1	" "	am	10. 7.1942	
e)	56	" "	am	17. 8.1942	
f)	5	" "	am	6.10.1942	
g)	1	" "	am	9.12.1942	
h)	59	" "	am	17. 4.1943	
i)	10	" "	am	21. 6.1943	
j)	54	" "	am	8. 7.1943	
k)	5	" "	am	3. 2.1944	
l)	1	" "	am	5. 5.1944	
m)	23	" "	am	20. 7.1944	
n)	2	" "	am	21. 7.1944	
o)	2	" "	am	13. 9.1944	
p)	1	" "	am	9.11.1944	
q)	3	" "	am	23.11.1944	

insgesamt 453 sowj. Kgf., die entweder vergast, abgespritzt oder auf offenem Platz erschossen oder erhängt worden sind.

Zu a - c) ergibt sich der von dem Beschuldigten veranlaßte Exekutionsbefehl aus dem Eintrag im Totenbuch "Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 2501/B 42g vom 30.4./9.5./13.5.1942" (21); zu d - q) stellt der Eintrag "Auf Befehl CdS oder RFSS" eine Kurzfassung des vom Beschuldigten veranlaßten RSHA-Exekutionsbefehls dar (22).

Die Zahl der im KL Mauthausen als Ausgesonderte tatsächlich exekutierten sowj. Kgf. liegt weit höher.

9

2) KL Buchenwald

In der Genickschußanlage sind nach "Veränderungsmeldungen" der politischen Abteilung, die als verschleierte Exekutionsmeldungen anzusehen sind (23), folgende sowj. Kgf. auf Befehl des RSHA IV A 1 c exekutiert worden:

a)	27	sowj.	Kgf.	am	oder	nach	dem	18.	4.	1942	(24)
b)	7	"	"	"	"	"	"	20.	4.	1942	
c)	4	"	"	"	"	"	"	22.	4.	1942	
d)	2	"	"	"	"	"	"	13.	5.	1942	
e)	21	"	"	"	"	"	"	14.	5.	1942	
f)	2	"	"	"	"	"	"	15.	5.	1942	
g)	11	"	"	"	"	"	"	15.	5.	1942	
h)	15	"	"	"	"	"	"	15.	5.	1942	
i)	9	"	"	"	"	"	"	16.	5.	1942	
j)	18	"	"	"	"	"	"	18.	5.	1942	
k)	4	"	"	"	"	"	"	19.	5.	1942	
l)	22	"	"	"	"	"	"	20.	5.	1942	
m)	6	"	"	"	"	"	"	21.	5.	1942	
n)	2	"	"	"	"	"	"	21.	5.	1942	
o)	4	"	"	"	"	"	"	21.	5.	1942	
p)	14	"	"	"	"	"	"	22.	5.	1942	
q)	23	"	"	"	"	"	"	22.	5.	1942	
r)	50	"	"	"	"	"	"	22.	5.	1942	
s)	7	"	"	"	"	"	"	22.	5.	1942	

248 sowj. Kgf.

Mithin sind zu 1) und 2) insgesamt mindestens 701 namentlich festgestellte sowj. Kgf. durch Exekutionsbefehle des Beschuldigten exekutiert worden. Die Gesamtzahl der in der Genickschußanlage des KL Buchenwald exekutierten sowj. Kgf. liegt nach Zeugenaussagen über die Transportstärken und -zeiten weit höher. Sie beläuft sich für die Tatzeit des Beschuldigten auf mindestens etwa 2.000 bis 3.000 Kgf. (25).

10

3) Im KL Neuengamme sind vergast worden

a) 197 sowj. Kgf. am 25. September 1942 (26)

b) 251 " " im November 1942

448 sowj. Kgf., deren Namen nicht festgestellt sind.

Die Zahl der als Ausgesonderte tatsächlich exekutierte sowj. Kgf. liegt weit höher.

4) KL Flossenbürg

Auf einem hinter dem Schutzhaftlager in einem Geländeeinschnitt liegenden offenen Schießplatz wurden bis Kriegsende in unterschiedlichen Abständen von einigen Wochen Gruppen ausgesonderter sowj. Kgf. verschiedener Stärken (anfangs mindestens 15 - 20 Mann, später geringer) auf Grund von Einzelbefehlen des RSHA, die vom ausschließlich zuständigen Beschuldigten veranlaßt worden sind, exekutiert. Die letzte Exekution am 14. April 1945 umfaßte 30 bis 35 sowj. Offiziere. Teilweise wurden die Exekutionen auch durch Einspritzen von Gift im Krematorium am Schießplatz vorgenommen (27).

VII.

1) Die Zahl der mit vollen Personalien festgestellten, an datumsmäßig bestimmten Tagen exekutierte Opfer beträgt (VI 1) + 2)) 701

2) der nur zahlenmäßig erfaßten, zu datumsmäßig bestimmten Zeiten festgestellten Opfer beträgt (VI 3)) 448

mithin insgesamt mindestens 1.149

VIII.

Im übrigen wird auf den Einleitungsvermerk vom 5. Oktober 1964 (Bd.II Bl.1-19) Bezug genommen.

Berlin 21, den 1. September 1969

Hauswald
Erster Staatsanwalt

M

Anlage zum Ermittlungsvermerk
vom 1. September 1969

Beweismittelübersicht

1. Personenheft Königshaus Bl. 12
Dok. O. A I Heft 3
Bd. IX Bl. 142 ff Aussage Lindow
Bd. XII Bl. 15 ff Aussage Lindow
Bd. XII Bl. 93 ff, 103 ff, 118 ff Aussage Michler
Bd. XII Bl. 126 ff Aussage Beck
Bd. IV Bl. 123 ff Aussage Günther
Bd. XII Bl. 110 ff Aussage Günther

2. Beistück I S. 290
" II S. 163 ff (167)

3. Dok. O. A I Heft 2 Nr. 12
" " C I " 1 und 4

4. Dok. O. C I Heft 1

5. Bd. IX Bl. 115 ff Aussage Dirschl (Bl. 128-139)

6. Dok. O. A II/1 (Die Dokumenten-Ordner - Dok.O. - sind datumsmäßig geordnet, Anlagen zum Datum des jeweiligen Erlasses)

7. Personenheft Königshaus Bl. 7, 24

8. Dok.O. A II/1

9. Dok.O. A II/1

10. Bezüglich der weiteren Entwicklung vgl.
 - a) Dokumente zu IV A 1c in Dok.O. AII/1 und 2
 - b) Gutachten Jacobsen mit Anlagen
Dok. O. A I, Heft 1 und 2
 - c) Abhandlung von Uhlig "Der verbrecherische Befehl" in - Vollmacht des Gewissens - Beistück I, S. 287

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Gegenstand:	Datum:	Blatt:
Ermittlungsvermerk v. 1. 9. 69	1.9.1969	1 - 10
Anlage z. Erm.-Vermerk (Beweismittel) Übersicht		11 - 13
Haftbefehlsantrag gegen Franz K o e n i g s h a u s	1.9.1969	14 - 20
Schreiben an PP-Berlin betr. Haftbefehl gegen K o e n i g s h a u s	22.9.1969	21 - 22
Schreiben an VR b. AG-Düsseldorf betr. Durchsuchung Wohnung von K o e n i g s - h a u s in Düsseldorf	25.9.69	23
Durchsuchungsbeschuß AG-Düsseldorf v. 26. 9. 69		24
Durchsuchungsbericht (EStA Hauswald)	30.9.1969	25
Festnahmebericht (v.EStA Hauswald)	30.9.1969	26
Bericht v. KHM Hinkelmann betr. Übernahme des verh. K o e n i g s h a u s	26.9.69	29
Verantwortl. Vernehmung K o e .	26.9.1969	30 - 31
Vernehmung K o e . AG-Tiergarten	27.9.1969	32 - 33
Mitteilung Justizpressestelle Berlin	29.9.1969	34
Festnahme- u. Durchsuchungsbericht von KHK Kindler SK Düsseldorf	29.9.1969	41
Zeitungsartikel über Festnahme des K o e .		42 - 44
Schreiben Marga K o e n i g s h a u s an EStA Hauswald	9.10.1969	48
Schreiben RA Scheid an GStA XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX	1.12.1969	54 - 57
Schreiben an AG-Tiergarten-348- betr. Antrag über Haftfortdauer K o e ...	3.12.1969	58
Schreiben an AG-Tiergarten (Widerspruch)	3.12.1969	59 - 60
Mitteilung der Justizpressestelle Berlin	29.9.1969	65 - 66
Schreiben RA Scheid	5.12.1969	67 - 68

<u>Gegenstand:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Blatt:</u>
Bürgerschaft der Commerzbank Düsseldorf (Fotokopie)	5.12.1969	69
Schreiben Bundesverband des Deutschen Schrott-Großhandels e.V.	4.12.1969	70
Schreiben Frau M. K o e n i g s h a u s		71
Schreiben d. Vorsitzenden der 8. gr. Strafkammer LG-Berlin	10.12.1969	72 - 73
Schreiben an den Vorsitzenden der 8. gr. Strafkammer LG-Berlin	12.12.1969	74 - 80
Schreiben RA Scheid (Bitte um Sprech- stunde)	10.12.1969	81
Schreiben OStA Selle an Strafsenat d. KG-Berlin	16.12.1969	82 - 84
Vfg. betr. Haftschonungsbeschluß K o e.	16.12.1969	85 - 86
Empfangsbescheinigung vom 1. Strafsenat	16.12.1969	89
Beschluß auf Haftschonung	16.12.1969	91
Beschluß KG Vollzugsaussetzung	17.12.1969	"
Beschluß KG	22.12.1969	"
Verzeichnis über Bürgschaftsurkunden- verwahrung		91a
Nachgang zur Beschwerde (EStA Hauswald)	16.12.1969	92 - 97
Schr. RA Scheid an 8. gr. Strafkammer	11.12.1969	98 - 99
Schreiben der "Deutschen Bank" Düsseldorf betr. Bürgschaft Nr. 54 819	12.12.1969	100
Schreiben RA Scheid betr. Bankbürgschaft	15.12.1969	101
Vfg. betr. Haftverschonung K o e ..	22.12.1969	102 - 103
Schreiben an Senator für Justiz	23.12.1969	106 - 107

Vfg.Ermittlungsvermerk

I. Zu schreiben:

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis ist der Beschuldigte

Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,

hinsichtlich der Aussonderung und Exekution zahlloser sowjetischer Kriegsgefangener (sowj. Kgf.) aus nachstehenden Gründen dringend tatverdächtig:

I.

Königshaus war von Anfang 1942 bis Kriegsende Leiter des ursprünglich für polnische, später auch für sowjetische Kriegsgefangene zuständigen Sachgebietes des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) IV A 1 c, ab Juni 1943 verlegt nach IV D 5 d, letzteres umbenannt ab April 1944 in IV B 2 a. Soweit es sich um Exekutions-sachen gegen sowj. Kgf. handelte, war er im RSHA ausschließlich zuständig und alleiniger Sachbearbeiter. Außerdem war er ab 1. Juli 1942 sachlich nicht mehr dem Referatsleiter IV A 1, L i n d o w , unterstellt, sondern nur noch dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , und dem Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r , die die von ihm gefertigten Exekutionserlasse und -einzelbefehle gegenzeichneten bzw. unterschrieben. (1)

II.

Dieser Tätigkeit des Beschuldigten ging folgende Entwicklung voraus:

Eine "Führerweisung" vom 30. März 1941 (2) veranlaßte das OKW, am 6. Juni 1941 den sogenannten Kommissarbefehl (3)
- OKW WFSt/Abt. 2 (IV/Gu) Nr. 44822/41 g.K. Chfs - zu erlassen, der zusammen mit dem sogenannten Kriegsgerichtsbarkeitserlaß (Barbarossaerlaß) vom 13./14. Mai 1941 (4)
- WFSt/Abt. L (IV Gu.) Nr. 44718/41 g.Kdos. Chfs - bestimmte, daß

"politische Kommissare jeder Art und Stellung nicht als Soldaten anerkannt werden; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen."

Die kämpfende Truppe ignorierte weitgehend den Kommissarbefehl. Die politischen Kommissare gelangten fast ausnahmslos in Kriegsgefangenenlager. Deshalb erließ das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) drei Einsatzbefehle, die die Überprüfung aller sowj. Kgf. und die Aussonderung der Kommissare und ihnen gleichgestellter Gruppen zwecks Exekution anordneten.

Der Amtsvorgänger des Beschuldigten Königshaus, der frühere Amtsrat und SS-Sturmbannführer Franz Thiedeke, entwarf die Einsatzbefehle (EB) und übersandte sie nach Zeichnung durch den Chef des RSHA, Heydrich, bzw. den Amtschef IV, Müller, in Reinschrift an die zuständigen Dienststellen der Sipo und des SD. (5)

- 1) EB 8 vom 17. Juli 1941 - B.Nr. 21B/41 gRs IV A 1 c - (6) ordnete die Aufstellung von Kommandos der örtlichen Stapo(leit)stellen (StapoLst) in Ostdeutschland und der KdS im GG an, in den Stalags dieser Gebiete sowj. Kriegsgefangene auszusondern, die nach den Richtlinien

"die in politischer, krimineller oder sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen"

zwecks Exekution erfassen sollten, und zwar

"alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre, die Funktionäre der Komintern, alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU, und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees, alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter, alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee, die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden, die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, die sowjetrussischen Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden."

Sie waren in Listen wöchentlich dem RSHA - IV A 1 c - zu melden, dessen Sachgebietsleiter alsdann in zwei Fernschreiben an

- a) ein jeweils bestimmtes KL und
- b) die berichtende örtliche Dienststelle

die Behandlung der namentlich angeführten sowj. Kgf. nach dem EB 8 (gemeint ist Exekution) vorzuverfügen und nach Einholung der Unterschriften des vorgesetzten Referatsleiters IV A 1 (weggefallen ab 1. Juli 1942), Gruppenleiters IV A und Amtschefs IV abzusenden hatte. (7)

- 2) EB 9 vom 21. Juli 1941 - B.Nr. 21B/41 gRs IV A 1 c - (8) dehnte die Aussonderung auf das gesamte Reichsgebiet aus.
- 3) EB 14 vom 29. Oktober 1941 - B.Nr. 21B/41 gRs IV A 1 c - (9) setzte die EB 8 und 9 in den besetzten Ostgebieten in Kraft. In der Anlage 1 zu EB 14 wurde jedoch einschränkend bestimmt, daß "die Chefs der Einsatzgruppen über Exekutionsvorschläge in eigener Verantwortlichkeit entscheiden und den Sonderkommandos entsprechende Weisungen erteilen" (10).

III.

Anfang 1942 arbeitete sich Königshaus einige Zeit unter Anleitung seines Amtsvorgängers Thiedeke in sein neues Aufgabengebiet "Aussonderung und Vernichtung bestimmter Kategorien sowj. Kgf." ein (11). Bereits hierdurch waren ihm alle Einzelheiten über die oberflächlich durchgeführten Aussonderungen in den Oflag und Stalags bekanntgeworden. Ferner erhielt er als einziger Sachbearbeiter Kenntnis der für die Aussonderungen und Exekutionen maßgebenden typisch nazistischen Gründe und Zielsetzungen, ihre politische/^{und geistige} Führungsschicht zu beseitigen, alle jüdischen Kgf. - wie das Judentum überhaupt - auszurotten, sich im übrigen der verpflegungs- und unterkunftsmäßig nicht zu bewältigenden Masse der als Untermenschen betrachteten sowj. Kgf. zu entledigen und den Rest in Sklavenarbeit aufzureiben.

Für seine weitere Tätigkeit als alleiniger und ausschließlich zuständiger Sachbearbeiter mit der Funktion eines Sachgebietsleiters IV A 1 c, der ab 1. Juli 1942 sachlich dem Referatsleiter nicht mehr unterstand, sondern ihm funktionell gleichgestellt war, hatte er sich sämtliche, seit Beginn des Rußlandfeldzuges am 22. Juni 1941 im Sachgebiet IV A 1 c herausgegebenen, von seinem Vorgänger Thiedeke vorverfügten Aussonderungserlasse und die Einzelunterlagen für die von Thiedeke vorverfügten Exekutionsbefehle sowie ihre Durchführung kenntnismäßig angeeignet und ständig benutzt, um dessen Tätigkeit in demselben Umfang und Inhalt fortzusetzen.

Als spätester Zeitpunkt für den Beginn der zeichnungsbefugten Tätigkeit des Königshaus in IV A 1 c ist nach dem Dokument IV A 1 c - 7826/42 der 18. April 1942 anzusetzen. (13)

IV.

In IV A 1 c oblag es ausschließlich und allein dem Beschuldigten, nach Absprache mit dem Amtschef IV, Müller, eventuell auch mit dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, folgende die Aussonderung und Vernichtung sowj. Kgf. generell regelnde Erlasse auszuarbeiten und nach Unterzeichnung durch den Amtschef IV in Reinschrift fertigen zu lassen, selbst auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und zu siegeln und danach versenden zu lassen (14) sowie an diesbezüglichen Besprechungen auf höchster Ebene mitzuwirken:

1. IV A 1 c Nr. 2468/42g vom 27. April 1942 (15)

ordnete an, daß "die sich in Kriegsgefangenenlagern (im Reich) noch befindlichen unüberprüften Kgf. beschleunigt im Rahmen der Einsatzbefehle unter Berücksichtigung des kriegswichtigen Arbeitseinsatzes von Kgf. überprüft werden ...", da beabsichtigt war, "... die im Zuge der Frühjahrsoffensive anfallenden sowj.russischen Kgf. künftig nur östlich der alten Reichsgrenze ... zu überprüfen".

2. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 2. Juni 1942

Noch vor dem 5. Mai 1942 fanden Absprachen zwischen OKW Chef Kgf. und RSHA IV A 1 c statt. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. April 1942, die EB Nr. 8 und 9 und den Erlaß vom 26. März 1942 "werden die StapoLSt. nochmals gehalten, die z.Zt. noch laufenden Überprüfungen beschleunigt zum Abschluß zu bringen". Im übrigen werden OKW-Erlasse vom 5. Mai 1942 und Juni 1942 - 2 f 2473 AWA/Kriegsgef. Allg. (A) Nr.92/42 gKdos übersandt, "wonach die Aussonderung sämtlicher Kgf. künftig nur noch im Generalgouvernement stattfindet, ... eine Abstinenznahme von der Sonderbehandlung nur für die Politkommisare und Politruks" ... vorgesehen wird und es ... "im übrigen bei dem bisherigen Verfahren (Juden, Verbrecher usw.) verbleibt".

Im gleichzeitig übersandten OKW-Erlaß vom 24. März 1942 wird unter Ziff. 9 - 11 das Aussonderungsverfahren erläutert und unter Ziff. 10 durch Hinweis auf die "Richtlinien ... des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" getarnt der Aussonderungszweck, d.h. die Exekution, mitgeteilt.

3. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 10. Juni 1942
sah vor, daß "die mit EB Nr. 8 vom 17. Juli 1941 gegebenen Richtlinien für die Aussonderung, Berichterstattung usw. weiter in Kraft bleiben. - Die Politruks und Politikommissare sind in das KL Mauthausen zu überstellen".

4. IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 - vom 30. Juli 1942
brachte den Sipo- und SD-Stellen den Erlaß des OKW vom 20. Juli 1942 - Az. 2 f 24.82 h Chef Kriegsgef./San./Allg. (In)/Org. (IV c) Nr. 3142.42 - über die Kennzeichnung sowj. Kgf. mit einem "durch ausgeglühte, mit chinesischer Tusche gefärbte Lanzetten eingeritztes Merkmal" zur Kenntnis. (Aufgeschoben mit Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 vom 12. September 1942).

5. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 31. Juli 1942
ordnete an, die Mehrzahl der Aussonderungsbeamten für einen Einsatz im Generalgouvernement zur Verfügung zu halten und von der Wehrmacht aus Arbeitskommandos ausgesonderte "unsichere Elemente ... selbstverständlich zu übernehmen", um sie entsprechend den in Bezug genommenen Erlassen des OKW vom 5. Mai und 2. Juni 1942 zu behandeln (= exekutieren).

6. IV A 1 c - B.Nr. 2469B/42 - vom 3. September 1942
bestimmte unter Bezug auf den Erlaß vom 2. Juni 1942 (Sonderbehandlung gegen Juden, Verbrecher usw.) die Übernahme sowj. Kgf. durch die Gestapo, bei denen die "Disziplinarbefugnisse der Wehrmacht zur Sühnung begangener Straftaten nicht ausreicht".

7. IV A 1 c - 3536/42g - vom 20. Oktober 1942
untersagte unter Bezugnahme auf den OKW-Erlaß vom 5. Mai 1942 die Überstellung wiederergriffener sowj. Kgf., die "Straftaten" begangen haben, an die Wehrmacht und ordnet Bericht "an das Referat IV A 1 c" an.

8. IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs - vom 3. Dezember 1942
enthielt unter 6.) folgende Bestimmung:
"Die Anordnung einer eventuellen Exekution der nicht arbeits-

fähigen und nicht mehr aufpöpelungsfähigen Kgf. hat sich der Reichsführer-SS vorerst vorbehalten."

9. IV A 1 c - B.Nr. 807/42g - vom 28. Dezember 1942
brachte nach Anregung seitens IV A 1 c beim OKW Chef Kgf. den OKW-Erlaß vom 24. März 1942, Ziff. 10, übersandt mit RSHA-Erlaß IV A 1 c - 2468B/42g - vom 2. Juni 1942, in Erinnerung, wonach sowj. Kgf. "hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen und, falls sie sich als unzuverlässig erweisen, ... gegebenenfalls dem SD zu übergeben sind".
10. IV A 1 c - B.Nr. 167/43 - vom 18. Januar 1943
untersagt Haltruf bei fliehenden sowj. Kgf.
11. Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos am 27. Januar 1943 in Lublin, (16)
an der der Beschuldigte als Vertreter des RSHA IV A 1 c teilnahm und u.a. mitteilte, daß "seit Beginn des Krieges mit Rußland durch Fleckfieber und andere Seuchen 2 Millionen sowj. Kgf. verstorben sind". Diese Zahl umfaßte nicht die Kgf., die erschossen worden sind. Vgl. auch Schreiben des KdS Lublin vom 21. Februar 1943 an RSHA IV A 1 c.
12. IV A 1 c - 2254/43g - vom 18. Februar 1943
verwies auf OKW-Erlaß vom 28. Januar 1943, in dessen Anlage 1 die "Behandlung von Fanatikern und berufsmäßigen Helfern des Bolschewismus nach OKW-Erlaß vom 24. März 1942, Ziff. 9 - 11" (= Aussonderung zwecks Exekution) angeordnet wurde.
13. IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - vom 30. März 1943
schrieb bei Gewaltverbrechen, GV mit deutscher Frau oder gefährlichem politischen Delikt sowjetischer Kriegsgefangener Bericht an IV A 1 c wegen Exekution vor.
14. IV A 1 c - 2652/43g - vom 7. April 1943
verfügte Bericht bei Umgang sowj. Kgf. mit deutschen Frauen mit dem Ziel, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung anzuordnen.